



Regulierungs-Monitoring 2012/2013

Monitoring-Report «Zulassung Privatrundfunk»

Zürich, 14. Juni 2013

**Dr. Matthias Künzler
Dr. Manuel Puppis
lic. phil. Corinne Schweizer
lic. phil. Samuel Studer**

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	3
2	Theorie & Forschungsstand	4
3	Methodisches Vorgehen	6
4	Länderanalysen	7
4.1	Australien	7
4.2	Belgien: Flämische Gemeinschaft	9
4.3	Belgien: Französische Gemeinschaft	12
4.4	Dänemark	14
4.5	Deutschland	16
4.6	Finnland	18
4.7	Frankreich	20
4.8	Grossbritannien	22
4.9	Irland	26
4.10	Italien	28
4.11	Kanada	30
4.12	Neuseeland	32
4.13	Niederlande	35
4.14	Norwegen	36
4.15	Österreich	38
4.16	Schweden	40
4.17	Schweiz	42
4.18	USA	44
5	Vergleichende Analyse	48
6	Schlussfolgerungen	53
	Anhang	54
	Literatur	54
	Dokumente	55

1 Executive Summary

Der Mediensektor ist genauso im Umbruch wie die Medienregulierung. Staatliche Regulierungsbehörden wie das BAKOM bedürfen einer fundierten Entscheidungsgrundlage, um Reformen anzugehen, Lösungsstrategien für alte und neue Regulierungsprobleme zu entwickeln und die Zukunft der Medienregulierung zu planen. Das **Forschungsprojekt «Regulierungs-Monitoring»** setzt genau hier an und bietet zeitnah wissenschaftlich aufbereitetes Wissen über aktuelle medienpolitische Trends und Probleme, Regulierungsarrangements sowie Regulierungsinstrumente.

Der vorliegende Monitoring-Report widmet sich der **Zulassung von Privatrundfunk**. Auch wenn sich durch die Digitalisierung für diesen Regulierungsbereich neue Herausforderungen stellen, wurde Privatrundfunk von der Forschung bisher stark vernachlässigt (siehe Abschnitt 2). Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die **Fragen**,

- ob private Radio- und Fernsehsender eine Lizenz benötigen;
- wie Lizenzierungsverfahren ausgestaltet sind, welche Behörde für die Vergabe zuständig ist und nach welchen Prinzipien die Selektion bei mehreren Bewerbern für eine Lizenz erfolgt;
- welche Auflagen und Privilegien mit Lizenzen verbunden sind, sowie
- welche Sanktionen bei Lizenzverstössen vorgesehen sind und ob Evaluationsverfahren existieren.

Dabei wird die Regulierung in **18 angelsächsischen und europäischen Mediensystemen** basierend auf einer qualitativen Dokumentenanalyse verglichen (Methoden siehe Abschnitt 3, Länderanalysen siehe Abschnitt 4).

Die **Resultate** der vergleichenden Analyse zeigen deutlich, dass zwischen den untersuchten Mediensystemen zahlreiche Unterschiede bestehen (siehe Abschnitt 5). Folgende Erkenntnisse lassen sich aus der Untersuchung ziehen:

- **Lizenzierungs- vs. Meldepflicht:** Terrestrisch verbreitete Sender benötigen in der Regel eine Lizenz, während für andere Verbreitungswege (Kabel, Satellit, Internet) in etwa der Hälfte der Fälle eine Meldung bei der Regulierungsbehörde ausreicht. Für terrestrische Sender bedeutet die Lizenz aber nicht in allen Ländern auch die automatische Zuweisung einer Frequenz. Hierfür bedarf es teilweise einer zusätzlichen Frequenzgenehmigung oder die Verbreitung muss zwischen Sender und Multiplexbetreiber selbst verhandelt werden.
- **Lizenzbestimmungen und Lizenzierungsprozess:** In den meisten Ländern ist die Regulierungsbehörde für die Lizenzierung zuständig. In der Regel werden Lizenzen öffentlich ausgeschrieben. Gibt es mehrere Bewerber um eine Lizenz, wird entweder eine Auktion oder – in der Mehrzahl der Länder – ein «Beauty Contest» durchgeführt. Für die Erneuerung von Lizenzen kennen zahlreiche Länder vereinfachte oder abgekürzte Verfahren.
- **Aufsicht und Evaluation:** Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Lizenzbedingungen oder gesetzliche Vorschriften reichen von Beanstandungen bis hin zum Entzug der Lizenz. Evaluationen bezüglich der Einhaltung von organisatorischen und programmlichen Auflagen in der Lizenz kennen dagegen nur wenige Länder.

Die Ergebnisse der Analyse bieten **Denkanstösse** für die medienpolitische Diskussion in der Schweiz (siehe Abschnitt 6). Nicht nur könnte bei digital-terrestrischem Rundfunk zwischen Zulassung und Frequenzzuweisung klarer unterschieden werden, auch eine klare Bündelung der Zuständigkeit beim BAKOM, vereinfachte Verfahren für die Konzessionserneuerung und abgestufte Sanktionsmöglichkeiten stellen mögliche Reformschritte dar.

2 Theorie & Forschungsstand

Historisch wird Medienregulierung insbesondere mit technischen Notwendigkeiten begründet, da die terrestrische Verbreitung von Radio- und Fernsehsendern die **Nutzung von Frequenzen** bedingt. Erstens ist das Frequenzspektrum begrenzt, weshalb auch von Frequenzknappheit gesprochen wird. Zweitens kann nur ein Sender auf einer Frequenz ausgestrahlt werden, da es ansonsten zu Interferenzen kommt. Und drittens gilt das Frequenzspektrum als öffentliches Eigentum, über dessen Nutzung Nationalstaaten (in Kooperation miteinander) entscheiden (Humphreys 1996: 112f.; Puppis 2010: 71f.). Radio- und Fernsehveranstalter benötigten deshalb in der Vergangenheit zwingend eine Lizenz oder Konzession vom Staat.

Durch neue Distributionskanäle (Kabel, Satellit) und die **Digitalisierung** der Übertragungstechnik erhöhte sich die Zahl der übertragbaren Programme erheblich (Feintuck 1999: 40; Murdock 2000: 46). Doch auch wenn das Frequenzspektrum damit zunehmend effizienter genutzt werden kann, so bleibt es letztendlich beschränkt, womit die Zulassung von Privatrundfunk auch weiterhin ein Thema bleibt (Aslama/Hellman/Sauri 2004: 116). Die Digitalisierung ist in Europa bereits weit fortgeschritten. Ende 2012 haben 22 von 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Kroatien, Norwegen und Island im Fernsbereich den analogen Switch-Off vollzogen (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2013). Und während analoges terrestrisches Radio weiterhin eine zentrale Rolle spielt, so nimmt die Reichweite von DAB-T kontinuierlich zu und mehrere Länder planen bereits den Switch-Off.

Angesichts dieser Entwicklungen ist zu erwarten, dass die **Zulassung von (Privat-)Rundfunk in den letzten Jahren reformiert** wurde. So stellen sich beispielsweise die Fragen, ob durch die grössere Zahl übertragbarer Sender auf eine Lizenzierung verzichtet werden kann und stattdessen eine Meldepflicht ausreichend ist; ob die Zulassung weiterhin an den einzelnen Sendern oder am Betreiber der Sendeeinfrastruktur (z. B. Multiplexbetreiber) ansetzen sollte (Machet 2010); wie künftig Verbreitungsprivilegien und Lizenzbedingungen geregelt werden sollen; und ob die Komplexität des Zulassungsverfahrens reduziert werden kann. Zudem ist zu beantworten, ob und inwiefern sich die Zulassung je nach Distributionskanal unterscheiden sollte. Auch für die Schweiz stellt sich die Frage nach einer Reform des Zulassungssystems. Zum einen laufen die Konzessionen für private Radio- und Fernsehsender mit Leistungsauftrag in wenigen Jahren aus. Zum anderen steht auch hierzulande der vollständige Übergang zur digitalen Verbreitung im Radiosektor noch an.

Von der publizistikwissenschaftlichen **Forschung** wurde die Zulassung von Privatrundfunk bislang aber weitgehend vernachlässigt resp. nur punktuell behandelt. Konzeptionelle Überlegungen zum Thema finden sich praktisch keine. Zwar existieren empirische Studien über die Lizenzierung von privatem oder öffentlichem Rundfunk in einzelnen Ländern (z. B. Lunt/Livingstone 2012: 94ff.; Schulz et al. 2002; d'Haenens/Antoine/Saeyns 2009; Enli/Sundet 2007). Vergleichende Untersuchungen der Lizenzierung privater Rundfunkanbieter dagegen sind meist lediglich ein untergeordneter Teilaspekt von Studien über die Einführung und Regulierung des privaten Rundfunks (z. B. Künzler 2009; Papathanassopoulos/Negrine 2011; Donders/Pauwels/Loisen 2013).

Eine rare, allerdings veraltete Ausnahme bildet die Vorbildstudie von (Hoffmann-Riem 1996), der Organisation und Prozesse der Lizenzierung und Aufsicht in den USA, Grossbritannien, Deutschland, Frankreich, Kanada und Australien vergleichend untersucht hat (vgl. insbesondere S. 287-296):

- In allen von Hoffmann-Riem untersuchten Ländern fällt die Lizenzierung in den **Kompetenzbereich** von Rundfunkregulierungsbehörden. Unterschiedlich geregelt ist dagegen die Frequenzvergabe. Diese fällt in einigen Ländern ebenfalls in den Kompetenzbereich der Regulierungsbehörde, während in anderen ein Ministerium dafür zuständig ist. Während Rundfunkgesetze z. B. in den

USA und Kanada den Regulierungsbehörden grosse gestalterische Spielräume lassen, regeln die Gesetze in den untersuchten europäischen Ländern mehr Details.

- Da sich häufig mehrere potenzielle Veranstalter um eine freie Lizenz bewerben, vergeben die Regulierungsbehörden die Lizenzen in der Regel in einem **«Beauty Contest»**, wobei die im Bewerbungsverfahren gemachten Angaben in rechtlich bindende Vereinbarungen einfließen. Dies gilt in abgeschwächter Form auch da, wo auf ein Bieterverfahren umgestellt wurde. Die Lizenzen werden in der Regel für eine relativ lange Dauer vergeben und nach Ablauf der Lizenz sind die Chancen des Lizenzhalters auf eine Erneuerung ungleich besser, als jene eines neuen Bewerbers.
- Regulierungsbehörden obliegt zumeist auch die **Aufsicht** über die Einhaltung der Lizenzbedingungen. Als besonders heikler Bereich gilt die Programmüberwachung und entsprechend kennt kein Land eine systematische und dauerhafte Programmkontrolle. In einigen Ländern werden Stichprobenkontrollen durchgeführt, meist werden die Regulierungsbehörden jedoch erst auf Beschwerden hin aktiv. Die Sanktionierungsmöglichkeiten im Falle von Verstössen reichen von Verwarnungen bis hin zum Entzug der Lizenz. Ein wichtiges (implizites) Instrument ist auch die Möglichkeit, eine Lizenz nicht zu erneuern.
- Schliesslich sind mit Lizenzen oft auch **Privilegien** verbunden. So werden lizenzierte Veranstalter nicht nur vor (nicht-lizenzierten) Konkurrenten durch Must-Carry-Rules vor Konkurrenten geschützt, sondern zahlreiche Länder kennen auch Subventionen für (bestimmte Typen) lizenzierte Sender.

Eine vergleichende Analyse, die die Zulassung von Privatrundfunk umfassend untersucht, dürfte folglich interessante **Erkenntnisse über Regulierungsmöglichkeiten** generieren. Mangels konzeptioneller Überlegungen in der bisherigen Forschung wurde ausgehend von den Studien Hoffmann-Riems (1996) und Künzlers (2009) sowie von eigenen Analysen der Konzessionierung in der Schweiz ein Analyseraster entwickelt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Analyseraster

Lizenzierungspflicht
Lizenzierungs- vs. Meldepflicht
Programmgenehmigung vs. Frequenzgenehmigung
Lizenzen
Zuständigkeit Lizenzvergabe
Voraussetzungen für Bewerbung
Gültigkeitsdauer & Erneuerung
Verfahren
Selektionsprinzip (Auktion vs. «Beauty Contest»)
Auflagen
Privilegien
Aufsicht & Evaluation
Sanktionen bei Verstössen
Evaluationsverfahren

Die Analyse setzt an der Frage an, ob und welche Typen privater Rundfunkanbieter¹ überhaupt eine Lizenz benötigen und ob die Lizenz bereits auch die terrestrische Verbreitung garantiert. Zweitens wurde das Vergabeverfahren betrachtet, u.a. die Zuständigkeit für die Vergabe, Voraussetzungen für eine Bewerbung, Gültigkeit und Erneuerung, die einzelnen Schritte von der Ausschreibung bis zur Entscheidung und das Selektionsprinzip für den Fall kompetitiver Bewerbungen. Drittens galt die Aufmerksamkeit der Frage, welche Auflagen² inhaltlicher und organisatorischer Art für lizenzierte Sender gelten und, viertens, von welchen Privilegien (Distribution, Subventionen) lizenzierte Sender profitieren. Abschliessend wurde die Aufsicht thematisiert, und zwar sowohl der zuständigen Behörde zur Verfügung stehende Sanktionen als auch allfällige Evaluationsverfahren.

3 Methodisches Vorgehen

Insgesamt 18 angelsächsische und europäische Mediensysteme wurden einem **einfachen Vergleich** unterzogen (siehe Tabelle 2). Ein solch einfacher Vergleich dient dazu, Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mediensystemen darzustellen und daraus Klassifikationen und Typologien zu entwickeln (Puppis/d’Haenens 2012).

Tabelle 2: Untersuchte Mediensysteme

AU	Australien
BE/VG	Belgien/Flämische Gemeinschaft
BE/CF	Belgien/Französische Gemeinschaft
DK	Dänemark
DE	Deutschland
FI	Finnland
FR	Frankreich
UK	Grossbritannien
IE	Irland
IT	Italien
CA	Kanada
NZ	Neuseeland
NL	Niederlande
NO	Norwegen
AT	Österreich
SE	Schweden
CH	Schweiz
US	Vereinigte Staaten von Amerika

Mittels einer **qualitativen Dokumentenanalyse** wurde zuerst die Datenerhebung vorgenommen, d. h. Rechtsdokumente, Dokumente von Regulierungsorganisationen sowie Sekundärliteratur wurden gesammelt und einer Quellenkritik unterzogen (Reh 1995; Schade 2007; Künzler 2009; Atteslander

¹ Verschiedene Staaten kennen Lizenzen mit einer kurzen Dauer (einige Wochen oder Monate). Diese wurden nicht erhoben.

² Allgemeine Vorschriften, die für alle Sender gelten (beispielsweise in der AVMD-Richtlinie enthaltene Regeln) wurden im Report nicht speziell erwähnt, auch wenn einige Länder die Einhaltung dieser Bestimmungen als Lizenzvoraussetzungen oder als Auflagen für lizenzierte Sender thematisieren.

1975). Danach wurden die Dokumente mittels qualitativer Auswertungsverfahren anhand des deduktiv erarbeiteten Analyserasters ausgewertet (Mayring 2010; Mason 2002; Puppis 2009). Dieses Vorgehen erlaubt es, in den ausgewählten Ländern unterschiedliche medienpolitische Probleme und regulatorische Lösungsansätze zu identifizieren. Anschliessend erfolgte der Vergleich der untersuchten Länder auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten bezüglich der eingesetzten Regulierungsinstrumente (Kleinsteuber 2003; Puppis 2010) sowie die Interpretation der Daten.

4 Länderanalysen

4.1 Australien

Mediensystem Australien: Key Facts



Aus historischen Gründen weist das australische Mediensystem eine grosse Ähnlichkeit zu Europa auf.

- **Fernsehen:** Im Fernsehsektor sind mit der *Australian Broadcasting Corporation* (ABC) und dem *Special Broadcasting Service* (SBS) zwei öffentliche Medienorganisationen tätig, wobei letztere v.a. mehrsprachige und multikulturelle Sendungen ausstrahlt, um der Realität des Einwanderungslandes Australien gerecht zu werden. SBS betreibt unterdessen auch den Sender *National Indigenous Television* (NITV) für die indigene Bevölkerung. Daneben finden sich mit *Seven Network*, *Nine Network* und *Network Ten* drei nationale Sender sowie zahlreiche regionale und lokale TV-Anbieter.
- **Radio:** Im Radiosektor betreiben ABC und SBS nationale öffentliche Sender. ABC betreibt zudem über 50 lokale Radiostationen, die zu einem Network zusammengeschlossen sind. Neben mehreren nationalen kommerziellen Sendern besteht der private Radiosektor v.a. aus kommerziellen und nicht-kommerziellen Sendern auf regionaler Ebene.
- **Presse:** Von den 47 Tageskaufzeitungen (2.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.) erscheinen zwei auf nationaler Ebene und zehn auf Ebene der Staaten/Territorien, während die restlichen regionaler Natur sind. Die Gesamtauflage beträgt 2'444'000 Exemplare (133.3/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Das für den Medien- und Telekommunikationssektor zuständige Ministerium ist das *Department of Broadband, Communications and Digital Economy* (DBCDE); für die Regulierung elektronischer Medien ist die *Australian Communications and Media Authority* (ACMA) zuständig. Allerdings existiert für einen Grossteil der Inhaltsregulierung eine Co-Regulierung: Die verschiedenen Branchenverbände im Rundfunk (Free-TV, Pay-TV, Nicht-kommerzieller Rundfunk) arbeiten eigene Verhaltenskodizes aus, die von der ACMA akzeptiert werden müssen. Als Selbstregulierungsorganisation der Printmedien ist der *Australian Press Council* zu nennen.

Kommerzielle Free-, Community-, internationale Rundfunksender sowie Pay-TV-Sender benötigen eine individuelle Lizenz, die von der ACMA erteilt wird (s. 12 (1) BSA 110/1992). Pay-Radiosender und «narrowcasting»-Sender benötigen nur eine «class license», müssen also nicht individuell lizenziert werden oder sich bei der ACMA melden, sondern lediglich bestimmte Regeln einhalten (s. 12 (2) & 117 sowie Schedule 2 Part 7 BSA 110/1992).

Grundsätzlich wird bei den individuellen Lizenzen zwischen terrestrischer und nicht-terrestrischer Verbreitung unterschieden. Bezüglich der **terrestrischen Verbreitung** wurde die ACMA vom Minister befugt, das für Rundfunk reservierte Frequenzspektrum zu verplanen (mittels *Frequency Allotment Plans*, s. 25 BSA 110/1992) und je Sendegebiet die Art und Anzahl von Lizenzen festzulegen (in soge-

nannten *Licence Area Plans*, s. 26 BSA 110/1992). Hierbei sind öffentliche Konsultationen vorgeschrieben (s. 27 BSA 110/1992). Insgesamt können höchstens drei **kommerzielle Fernsehlicenzen** pro Sendegebiet vergeben werden (s. 37A Broadcasting Legislation Amendment 29/2013). Da der analoge Switch-Off Ende 2013 in ganz Australien vollzogen sein wird, werden im Fernsehsektor nur noch Lizenzen für die digitale Verbreitung vergeben; im Radiosektor gibt es weiterhin Lizenzen für die analoge Verbreitung.

- **Kommerzielle frei empfangbare Radio- und Fernsehsender:** Lizenzen werden öffentlich ausgeschrieben (s. 38 BSA 110/1992). Gibt es nur einen Bewerber, muss dieser einen von der ACMA (und allenfalls vom Minister) vorgegebenen Mindestpreis bezahlen. Bei mehreren Bewerbern kommt es zu einer Auktion; die Lizenz wird an den Meistbietenden vergeben und die Entscheidung bekannt gegeben (s. 36 BSA 110/1992). Lizenzen gelten übrigens nicht nur für einen einzelnen Sender, sondern – je nach Zeitpunkt der Lizenzerteilung – für mehrere digitale SD- und HD-Sender gleichzeitig (s. 41A, 41B & 41C BSA 110/1992).
- **Nicht-kommerzielle Radio- und Fernsehsender (Community-Sender):** Lizenzen werden öffentlich ausgeschrieben (s. 80 BSA 110/1992). Beim Vergabeentscheid achtet die ACMA auf die Interessen der Gemeinschaft und die bestehende Vielfalt in der Region sowie darauf, wie gut der Bewerber die Bedürfnisse langfristig zu erfüllen vermag; ausserdem verhindert die Behörde, dass eine Person mehr als eine Community-Sender-Lizenz in einer Region hält, bzw. dass der Staat, ein Territorium oder eine politische Partei einen Sender betreibt. Der Minister kann bestimmen, welche Community-Interessen Priorität besitzen (s. 84 BSA 110/1992).

Für **andere Verbreitungswege** können Bewerber bei der ACMA von sich aus einen Lizenzantrag einreichen.

- **Kommerzielle frei empfangbare Radio- und Fernsehsender:** Nach Erhalt der Bewerbung wird diese von der ACMA an den Minister weitergeleitet. Hat dieser Bedenken, dass eine Lizenzerteilung dem öffentlichen Interesse widerspricht, darf die ACMA keine Lizenz erteilen; hat der Minister keine Bedenken, teilt er dies der ACMA innerhalb von 60 Tagen mit. Die ACMA muss ihren Entscheid öffentlich bekannt geben (s. 40 BSA 110/1992). Ferner werden für eine Übergangsfrist via Satellit verbreitete digitale Fernsehsender lizenziert (*Viewer Access Satellite Television, VAST*), um die Versorgung von Regionen in ländlichen Regionen ohne DVB-T zu garantieren (s. 38C BSA 110/1992).
- **Nicht-kommerzielle Radio- und Fernsehsender (Community-Sender):** Sender können einen Lizenzantrag bei der ACMA einreichen (s. 82 BSA 110/1992).
- **Pay-TV:** Auch für Pay-TV-Lizenzen ist direkt bei der ACMA eine Bewerbung einzureichen, die vor einer Entscheidung die *Australian Competition and Consumer Commission* konsultieren muss. Der Entscheid ist öffentlich zu kommunizieren (s. 96 BSA 110/1992).
- **Internationale Sender:** Auch internationale Sender können sich bei der ACMA um eine Lizenz bewerben (s. 121FA BSA 110/1992). Indes kann der Aussenminister die Vergabe verhindern bzw. die Lizenz entziehen, wenn nationale Interessen auf dem Spiel stehen (s. 121FD BSA 110/1992).

Für kommerzielle, nicht-kommerzielle und Pay-TV-Sender sowie unter einer «class license» operierende Sender gelten unterschiedliche **Bedingungen**:

- **Kommerzielle frei empfangbare Radio- und Fernsehsender:** Lizenzen gelten für fünf Jahre (Ausnahme: 10 Jahre für VAST; s. 45 BSA 110/1992); Anträge auf Erneuerung müssen min. 20 Wochen vor Ablauf eingereicht werden (s. 46 BSA 110/1992). Lizenzen können nur an registrierte Kapitalgesellschaften vergeben werden, wobei kein Risiko bestehen darf, dass der Sender das Gesetz oder die Lizenz verletzen würde (s. 37 & 41(2) BSA 110/1992). Detaillierte Lizenzbedingungen sind im Gesetz festgelegt (Schedule 2 Part 3 & 4 BSA 110/1992); zudem kann die ACMA weitere Bedin-

gungen erlassen (s. 43 BSA 110/1992). Dazu gehört zwingend, Fernsehsendern die Ausstrahlung lokaler Programme und Radiosendern die lokale Produktion und die Ausstrahlung lokaler Programme vorzuschreiben (s. 43A, 43B & 43C BSA 110/1992).

- **Nicht-kommerzielle Radio- und Fernsehsender (Community-Sender):** Lizenzen gelten für fünf Jahre (s. 89 BSA 110/1992); Anträge auf Erneuerung müssen min. 26 Wochen vor Ablauf oder zu einem von der ACMA angekündigten Zeitpunkt eingereicht werden (s. 90 BSA 110/1992). Lizenzen können nur an gemeinnützige, nicht profitorientierte Organisationen vergeben werden, wobei kein Risiko bestehen darf, dass der Sender das Gesetz oder die Lizenz verletzen würde (s. 15, 81 & 83(2) BSA 110/1992). Detaillierte Lizenzbedingungen sind im Gesetz festgelegt (Schedule 2 Part 5 BSA 110/1992); zudem kann die ACMA weitere Bedingungen erlassen (s. 87 & 87A BSA 110/1992). Community-TV soll sich von kommerziellem Fernsehen unterscheiden. ACMA kann deshalb die maximale Sendezeit, die an gewinnorientierte Unternehmen vergeben werden darf, beschränken und die minimale Sendezeit für die Community festlegen.
- **Pay-TV:** Lizenzen können nur an registrierte Kapitalgesellschaften vergeben werden, wobei kein Risiko bestehen darf, dass der Sender das Gesetz oder die Lizenz verletzen würde (s. 95 & 98(2) BSA 110/1992). Detaillierte Lizenzbedingungen sind im Gesetz festgelegt (Schedule 2 Part 6 BSA 110/1992); zudem kann die ACMA weitere Bedingungen erlassen (s. 99 BSA 110/1992).

Bei **Verstößen** gegen die Lizenzbedingungen wird eine Busse ausgesprochen (kommerzielles TV: 2'000, kommerzielles Radio: 500, Pay-TV: 2'000, Community-Sender & «Class License»: 50 Penalty Units); zudem wird der Lizenznehmer angehalten, Massnahmen zu treffen, damit es zu keinem Verstoß mehr kommt. Bei einem erneuten Verstoß wird eine weitere Busse fällig (kommerzielles TV: 20'000, kommerzielles Radio: 500; Pay-TV: 2'000; Community-Sender & «Class License»: 50 Penalty Units); zudem kann die Lizenz für drei Monate suspendiert oder entzogen werden (s. 139-143 BSA 110/1992). Eine «Penalty Unit» entspricht derzeit AUD 170.

Kernbefunde

- Kommerzielle frei empfangbare Sender, Community-Sender und Pay-TV-Sender müssen sich um Lizenzen bewerben; Pay-Radio- und «Narrowcasting»-Sender nur Mindestregeln einhalten.
- Gibt es mehrere Bewerber, so werden die Lizenzen für terrestrisch verbreitete Free-TV- und Free-Radiosender mittels einer Auktion vergeben.

4.2 Belgien: Flämische Gemeinschaft

Mediensystem der Flämischen Gemeinschaft Belgiens: Key Facts



In Belgien fällt die Zuständigkeit für Medienpolitik in die Kompetenz der drei Sprachgemeinschaften.

- **Fernsehen:** In der Flämischen Gemeinschaft (Vlaamse Gemeenschap) dominieren flämische Sender den Fernsehmarkt. Neben dem öffentlichen Sender *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (VRT) sind insbesondere die Privatsender des Konzerns *Vlaamse Media Maatschappij* (VTM, 2BE, VI-TAYA, JIM, VTM KZOOM) sowie die beiden zu *SBS Belgium* gehörenden Sender VIER und VIJF von Bedeutung. Zudem existieren zehn regionale Sender.
- **Radio:** Im Radiosektor sind neben VRT mehrere private Sender auf Gemeinschafts- und lokaler Ebene sowie Netzwerke lokaler Sender tätig.
- **Presse:** In ganz Belgien existieren derzeit 23 Tageskaufzeitungen (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von 1'348'000 Exemplaren (147.3/1'000 Erwachsene).

- **Regulierung:** Innerhalb der Verwaltung ist das *Departement Cultuur, Jeugd, Sport en Media* für Medien zuständig; die Rundfunkbranche wird vom *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM) reguliert. Der *Raad for de Journalistiek* ist der für alle Medien zuständige Presserat in der flämischen Gemeinschaft. Dieser wird teilweise staatlich finanziert.

Bei der Zulassung des flämischen Privatrundfunks muss erstens zwischen Radio und Fernsehen unterschieden werden. Im Radiosektor ist zweitens eine Unterscheidung zwischen analogen terrestrischen und allen übrigen Sendern (Kabel, Satellit, Internet, DAB), im Fernsehsektor zwischen «normalen» Privatsendern und regionalen Sendern nötig.

Analoge terrestrische Radiosender benötigen eine Akkreditierung durch die Regierung sowie eine terrestrische Frequenz durch den VRM (Art. 128, 132 & 133 Mediadecreet 2009). Dabei wird zwischen nationalen (Ebene der Gemeinschaft), regionalen (Ebene der Provinzen) und lokalen Sendegebietern unterschieden. Die Anzahl der Sender – zwei nationale, ein regionaler pro Provinz und 294 lokale – wird von der Regierung festgelegt (Besluit van de Vlaamse Regering van 01.09.2006). Die Akkreditierungen werden öffentlich ausgeschrieben (Art. 2, 4 & 6 Besluit van de Vlaamse Regering van 30.03.2007). Eingegangene Gesuche werden durch den VRM auf ihre Zulässigkeit geprüft. Binnen zweier Wochen nach dieser Prüfung werden alle Gesuchsteller durch den zuständigen Minister über alle zulässigen Gesuche informiert; der Minister fällt dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung (Art. 1 Besluit van de Vlaamse Regering van 30.03.2007). Die Gesuche werden beurteilt bezüglich Programmkonzept, Erfahrung der Bewerber im Mediensektor, Finanzierung, Businessplan und technischen Aspekten (nationale und regionale Radios; Art. 138 & 141 Mediadecreet 2009; Art. 3 & 5 Besluit van de Vlaamse Regering van 30.03.2007) resp. bezüglich Informationskonzept und Verbindung mit der lokalen Gemeinschaft (lokale Radios; Art. 146 Mediadecreet 2009; Art. 7 Besluit van de Vlaamse Regering van 30.03.2007). Die Sender müssen sich an ihre im Gesuch gemachten Versprechen halten (Art. 139 & 142 Mediadecreet 2009). Nach der Akkreditierung durch den Minister erfolgt die Frequenzvergabe durch den VRM (Besluit van de Vlaamse Regering van 13.06.2003). Akkreditierungen werden für eine Dauer von neun Jahren vergeben; eine Verlängerung um weitere neun Jahre muss mindestens ein Jahr vor Ablauf beantragt werden (Art. 134 Mediadecreet 2009). Voraussetzung, um ein Radio betreiben zu dürfen, ist die Unabhängigkeit von politischen Parteien (Art. 130 Mediadecreet 2009); weiter gelten bestimmte Konzentrationsschranken bezüglich der Anzahl Sender, die ein Unternehmen besitzen darf (Art. 138, 141, 144 und 145 Mediadecreet 2009). Auflagen bestehen zudem bezüglich Organisation und Programm. Für Nachrichtenprogramme muss ein Chefredaktor zuständig sein und die redaktionelle Unabhängigkeit muss durch ein Redaktionsstatut garantiert werden (Art. 131 Mediadecreet 2009). Die Radios müssen in niederländischer Sprache senden (Ausnahmen möglich; Art. 129 Mediadecreet 2009), eine bestimmte Anzahl durch eine eigene Redaktion erstellter Nachrichtensendungen pro Tag ausstrahlen sowie ein vielfältiges Programm ausstrahlen; regionale und lokale Sender müssen sich zudem explizit an die Bevölkerung in ihrem Sendgebiet richten, über dieses berichten und zu dessen kultureller und sozialer Entwicklung beitragen (Art. 137, 138, 140, 141, 144, 145 Mediadecreet 2009).

Für alle **übrigen Radiosender** besteht lediglich eine Meldepflicht, wobei die Meldung bis spätestens 14 Tage vor Sendestart beim VRM eingehen muss (Art. 147-149 Mediadecreet 2009). Wie für lizenzierte Sender gelten vier Bedingungen: Sendungen in niederländischer Sprache, die Unabhängigkeit von politischen Parteien, ein Redaktionsstatut zur Garantie redaktioneller Unabhängigkeit sowie die Ernennung eines Chefredaktors für Nachrichtensendungen (Art. 129-131 Mediadecreet 2009).

Gewöhnliche **Privatfernsehsender** haben bis spätestens 14 Tage vor Sendestart einer Meldepflicht beim VRM nachzukommen (Art. 161 Mediadecreet 2009). Voraussetzungen sind, dass in niederländi-

scher Sprache gesendet wird, dass die Unabhängigkeit von politischen Parteien gegeben ist sowie dass eine Redaktion die die redaktionelle Verantwortung für das Programm trägt. Wird eine Nachrichtensendung ausgestrahlt, ist diese durch eine eigene Redaktion zu produzieren (Art. 163 & 164 Mediadecreet 2009). Die Sender müssen sich mit Distributionsfirmen (Multiplex- oder Kabelnetzbetreiber) über ihre Verbreitung eigenständig einigen.

Daneben existiert je ein **regionaler Fernsehsender** für die elf von der Regierung festgelegten regionalen Sendegebiete (Art. 168 Mediadecreet 2009). Diese erhalten ihre für neun Jahre gültige Lizenz von der Regierung; eine Verlängerung um weitere neun Jahre ist mindestens sechs Monate vor Ablauf zu beantragen (Art. 166 & 170 Mediadecreet 2009). Nur Non-Profit-Organisationen können sich um eine solche Lizenz bewerben, sie müssen unabhängig von politischen Parteien sein und pro Organisation kann nur eine Lizenz beantragt werden (Art. 169 Mediadecreet 2009). Anforderungen an die Organisation umfassen die Vorgabe, dass ein Chefredaktor für Nachrichtensendungen zuständig sein muss und dass der Aufsichts-/Verwaltungsrat nur zu einem Fünftel aus Personen bestehen darf, die ein politisches Mandat oder ein Amt bei einem Medienunternehmen oder einem Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverband ausüben (Art. 169 & 172 Mediadecreet 2009). Programmanforderungen beinhalten die Auflagen, dass nur regionale Programme in holländischer Sprache gesendet werden, Eigenproduktionen ausgestrahlt werden müssen, 80 % der Sendungen sich mit dem Sendegebiet befassen müssen und regionale Informationen (inkl. Nachrichten, Hintergrund, Debatten, Wahlsendungen) mit dem Ziel der Förderung von Kommunikation in der Region und der sozialen/kulturellen Entwicklung der Region auszustrahlen sind (Art. 165 & 169 Mediadecreet 2009). Regionale TV-Sender profitieren in den Kabelnetzen ihres Sendegebietes von Must-Carry-Status (Art. 186 Mediadecreet 2009) und erhalten Subventionen für Untertitel, Programmauftrag und interaktive Anwendungen sowie die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter (Art. 1 Besluit van de Vlaamse Regering 2011-07-15; siehe *Monitoring-Report «Medienförderung»*). Bei Verstößen kann die Lizenz durch den VRM für bis zu drei Monate suspendiert werden (Art. 170 Mediadecreet 2009).

Für alle Sender gilt, dass bei Verstößen gegen die gesetzlichen Grundlagen folgende **Sanktionen** möglich sind: Verwarnung (mit Anweisung, das Fehlverhalten zu beenden), Ausstrahlung der Rüge des VRM im eigenen Programm, Pflicht zum Abdruck der Rüge des VRM in Zeitungen auf Kosten des Senders; sowie Bussgelder bis EUR 125'000. Bei Verstößen gegen Werbevorschriften ist zudem der Entzug der Akkreditierung oder Lizenz möglich (Art. 228 & 229 Mediadecreet 2009).

Kernbefunde

- Für die meisten Sender besteht nur eine Meldepflicht.
- Analoge terrestrische Radios und Regionalfernsehsender bedürfen einer Akkreditierung durch die Regierung, die analogen terrestrischen Radios zusätzlich noch einer Frequenz durch den VRM.
- Für alle Sender bestehen gewisse Auflagen bezüglich Organisation (insb. Redaktionsstatut) und Programm (insb. Nachrichtensendungen, Regional-/Lokalberichterstattung).

4.3 Belgien: Französische Gemeinschaft

Mediensystem der Französischen Gemeinschaft Belgiens: Key Facts



In Belgien fällt die Zuständigkeit für Medienpolitik in die Kompetenz der drei Sprachgemeinschaften.

- **Fernsehen:** Wie in der Romandie spielen in der Französischen Gemeinschaft (Communauté Française) einstrahlende französische Fernsehsender (sowie auf Belgien ausgerichtete, aber in Luxemburg beheimatete Sender der RTL-Gruppe) auf dem Zuschauer- und Werbemarkt eine zentrale Rolle. Von den französischsprachigen belgischen Privatsendern sind v.a. AB3 und der Ableger AB4 sowie Be1 zu erwähnen. Daneben sind die öffentlichen Sender von *Radio Télévision Belge Francophone* (RTBF) relevant. Zudem existieren zwölf lokale Sender. Flämische Sender werden nur von einer kleinen Minderheit genutzt.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den Programmen von RTBF mehrere gemeinschaftsweite und lokale Privatsender.
- **Presse:** In ganz Belgien existieren derzeit 23 Tageskaufzeitungen (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von 1'348'000 Exemplaren (147.3/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** In der wallonischen Verwaltung ist innerhalb des Secrétariat général der *Service général de l'Audiovisuel et des Multimédias* für Medienfragen verantwortlich; für die Rundfunkregulierung ist der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA) zuständig. Der staatlich anerkannte (und teilweise staatlich finanzierte) *Conseil de Déontologie Journalistique* ist als Presserat für die Selbstregulierung sämtlicher Medien verantwortlich.

Bei der Zulassung des wallonischen Privatrundfunks muss erstens zwischen Radio und Fernsehen unterschieden werden. Im Radiosektor ist zweitens eine Unterscheidung zwischen analogen terrestrischen und allen übrigen Sendern (Kabel, Satellit, Internet, DAB), im Fernsehsektor zwischen «normalen» Privatsendern und lokalen Sendern nötig.

Voraussetzung für den Betrieb aller Radio- und Fernsehsender, die über eine sogenannte geschlossene Plattform verbreitet werden (bspw. Kabelnetze), wie auch der lokalen Fernsehsender ist erstens die Unabhängigkeit von Regierung, Parteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden. Zweitens müssen die Sender – sofern Informationssendungen ausgestrahlt werden – professionelle Journalisten anstellen, über ein internes Reglement zur Objektivität verfügen, eine Art Betriebsrat aus Journalisten bilden, der bei bestimmten Entscheidungen zu konsultieren ist, und Mitglied des Presserates sein (Art. 36 & 67 Décret SMA).

Analoge terrestrische Radiosender – wobei zwischen unabhängigen Lokalradios und gemeinschaftsweiten *radio en réseau* unterschieden wird – benötigen eine Autorisierung sowie eine terrestrische Frequenz, die durch den CSA vergeben werden (Art. 52, 53 & 103 Décret SMA). Die auf neun Jahre erteilten und erneuerbaren Autorisierungen und Frequenzen werden von der Regierung öffentlich ausgeschrieben (Art. 55 & 105 Décret); der CSA prüft eingegangene Gesuche auf ihre Zulässigkeit und bestätigt den Eingang binnen eines Monats (Art. 54 Décret SMA). Der CSA hat nun drei Monate Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Die Gesuche werden beurteilt hinsichtlich ihres Beitrags zur Vielfalt der Radiolandschaft und bezüglich des Gleichgewichts zwischen verschiedenen inhaltlichen Ausrichtungen (hinsichtlich Information, Kultur, Musikangebote). Zudem werden folgende Punkte berücksichtigt: Businessplan, Originalität, dezentrale Produktion in der Sprachgemeinschaft, Erfahrung der Gesuchsteller sowie die Art und Weise, wie die Gesuchsteller die Pflichten für analoge Radios (Beitrag zu Kulturförderung; Sendesprache französisch; 70 % Eigenproduktionen; Quoten für französischsprachige Musik; technische Vorgaben) einzuhalten gedenken (Art. 53 & 55 Décret SMA). Erfolg-

reichen Bewerbern wird vom CSA eine Frequenz zugeteilt, die für gemeinschaftsweite Radios EUR 50'000, für unabhängige Radios EUR 1'250 pro Jahr kostet (Art. 100, 106 & 109 Décret SMA). Gemeinschaftsweite Radios haben zudem jährlich einen Beitrag in den «Fonds d'aide à la création radiophonique» einzubezahlen (Art. 53 & 164 Décret SMA; *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*). Jährlich ist in einem Bericht an den CSA Rechenschaft über das Programm und die Umsetzung der Pflichten abzulegen (Art. 58 Décret SMA).

Andere Radiosender müssen ihren Betrieb lediglich beim CSA melden, welcher den Empfang der Anmeldung binnen eines Monats bestätigt (Art. 59 & 60 Décret SMA; A.Gt 14.05.2009a). Radios, die in geschlossenen Netzen verbreitet werden, müssen in französischer Sprache senden, einen Beitrag zur Kulturförderung leisten, 70 % Eigenproduktionen (ohne Musik) ausstrahlen und Quoten für französischsprachige Musik einhalten (Art. 61 Décret SMA). Die Sender haben in einem Bericht an den CSA jährlich Rechenschaft über das Programm und die Umsetzung dieser Pflichten abzulegen (Art. 62 Décret SMA). Digitale terrestrische Sender bedürfen auch noch einer Frequenz. Frequenzen werden von der Regierung ausgeschrieben und Bewerbungen müssen beim CSA eingereicht werden, welcher deren Empfang innerhalb eines Monats bestätigt (Art. 111 & 112 Décret SMA). Innerhalb von drei Monaten entscheidet der CSA über die Vergabe und berücksichtigt dabei Fragen des Pluralismus und der Vielfalt des kulturellen Ausdrucks. Die Frequenz darf für neun Jahre genutzt werden (Art. 113 Décret SMA). Terrestrische Sender haben sich jährlich am «Fonds d'aide à la création radiophonique» zu beteiligen (Art. 61 & 164 Décret SMA; *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*).

Für «gewöhnliche» **private Fernsehsender** gilt eine Meldepflicht beim CSA; der Eingang wird innerhalb eines Monats bestätigt (Art. 38 & 39 Décret SMA; A.Gt 14.05.2009b). Terrestrische Sender bedürfen aber zusätzlich einer neun Jahre gültigen Autorisierung für die Frequenznutzung durch den CSA (Art. 114 & 118 Décret SMA). Nach einer öffentlichen Ausschreibung der Frequenzen durch die Regierung können beim CSA Bewerbungen eingereicht werden, deren Eingang innerhalb eines Monats bestätigt wird (Art. 116 & 117 Décret SMA). Der CSA berücksichtigt in seiner Entscheidung, die innerhalb von drei Monaten zu treffen ist, den Beitrag eines Senders zu Pluralismus, kultureller Vielfalt und Förderung der audiovisuellen Produktion (Art. 118 Décret SMA). Fernsehsender können sich beim zuständigen Ministerium um einen Must-Carry-Status bewerben, sofern sie in ihrem Programm die französische Gemeinschaft berücksichtigen, eine minimale Anzahl Stunden pro Tag senden, eine tägliche Nachrichtensendung ausstrahlen, min. 24 % ihres Budgets für audiovisuelle Produktionen ausgeben und min. 60 Vollzeitstellen schaffen (Art. 47-49 Décret SMA). In einem jährlichen Bericht ist dem CSA Rechenschaft über die Umsetzung der Pflichten abzulegen (Art. 40 Décret SMA).

Weiter existieren **lokale Fernsehsender**. Die Sendegebiere werden von der Regulierung festgelegt, die auch pro Gebiet einen Sender autorisiert. Autorisierungen sind neun Jahre gültig und erneuerbar (Art. 64 & 66 Décret SMA). Gesuche müssen beim Ministerium eingereicht werden, welches den Empfang binnen eines Monats zu bestätigen hat (Art. 2 & 3 A.Gt 2004-06-11). Die Regierung hat innerhalb von fünf Monaten einen Entscheid zu fällen (Art. 4 A.Gt 2004-06-11). Voraussetzung für den Betrieb eines solchen Lokalsenders ist, dass es sich um eine Non-Profit-Organisation handelt, die ihren Sitz im Sendegebiet hat. Zudem wird pro Organisation nur eine Autorisierung vergeben. Hinsichtlich der Inhalte sind Informations-, Kultur- und Bildungsprogramme auszustrahlen, ein Beitrag zum Zusammenhalt des Sendegebietes zu leisten sowie Minderheiten und unterschiedlichste Ideen zu berücksichtigen (Art. 65, 67 & 68 Décret SMA). Weiter bestehen Vorschriften zur Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates. So muss dieser je zur Hälfte aus Vertretern von Vereinen und dem Kultursektor zusammengesetzt sein; Politiker sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (Art. 71 Décret SMA). Die Sender erhalten jährlich Subventionen für den Betrieb und für Investitionen (Art. 75 Décret SMA; *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*) und haben in ihrem Sendegebiet Must-Carry-Status

im Kabelnetz (Art. 83 Décret SMA). Jährlich ist dem CSA Rechenschaft über die Umsetzung der Pflichten abzulegen (Art. 67 Décret SMA).

Bei Verstössen gegen die Vorschriften stehen dem CSA folgende Sanktionen zur Verfügung: Verwarnung, Verpflichtung zur Ausstrahlung oder zum Abdruck einer Rüge in Printmedien auf Kosten des Senders, Suspendierung einer bestimmten Sendung oder der Autorisierung (max. sechs Monate), Busse bis zu 3 % des Jahresumsatzes (im Wiederholungsfall 5 %) und Entzug der Autorisierung (Art. 159 Décret SMA).

Kernbefunde

- Analoge terrestrische Radiosender und Lokalfernsehsender brauchen eine Autorisierung des CSA, für andere Sender gilt nur eine Meldepflicht.
- Radio- und Fernsehsender, die terrestrisch verbreitet werden möchten, benötigen auch eine durch den CSA zugeteilte Frequenz.

4.4 Dänemark

Mediensystem Dänemark: Key Facts



Die skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen und Schweden weisen bezüglich ihrer Mediensysteme viele Gemeinsamkeiten auf.

- **Fernsehen:** In Dänemark dominiert der öffentliche Rundfunk den Fernsehsektor bis heute, was aber vor allem daran liegt, dass neben dem klassischen öffentlichen Rundfunk *Danmarks Radio* (DR) mit TV2 auch eine zweite Organisation existiert. TV2 wurde 2003 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und 2004 wurde die vollständige Privatisierung beschlossen, jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Stattdessen wurde TV2 im Januar 2012 in einen Pay-TV-Sender umgewandelt. TV2 sind acht autonome regionale Sender angegliedert, die – anders als TV2 – aus Gebührengeldern finanziert werden. Dänische Privatsender (wie die zu SBS Discovery Media gehörenden Sender 6'eren und 7'eren) spielen hingegen praktisch keine Rolle, da der private Fernsehmarkt von einstrahlenden Sendern der Viasat-Gruppe (TV3 und TV3+) sowie von SBS Discovery Media (Kanal4 und Kanal5) aus Grossbritannien beherrscht wird. Daneben existieren verschiedene kommerzielle wie nicht-kommerzielle Fernsehsender auf regionaler Ebene.
- **Radio:** Auch im Radiosektor dominiert der öffentliche Rundfunk mit einem Marktanteil von fast 80 %. Neben den öffentlichen Sendern von DR sind über 100 lokale und regionale private Stationen (die sich aber immer häufiger zu Networks zusammenschliessen) tätig. Nationales kommerzielles Radio ist in Dänemark gescheitert. Indes ist 2011 in Konkurrenz zu DR das neue, gebührenfinanzierte Privatrado *Radio24syv* mit einem Public-Service-Auftrag gestartet.
- **Presse:** Im Pressesektor finden sich neun nationale und 23 regionale/lokale Tageskaufzeitungen (7.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von insgesamt 967'000 Exemplaren (211.2/1'000 Erwachsene). Ausserdem existieren zwei landesweit verteilte Gratiszeitungen.
- **Regulierung:** Das für Medien zuständige Ministerium ist das *Kulturministeriet*, dem auch die *Kulturstyrelsen* (Danish Agency for Culture) angegliedert ist. Für die Regulierung des Rundfunksektors ist der *Radio- og tv-nævnet* (Radio- und Fernsehrat) zuständig; für Medienförderung diverse Komitees. All diese Komitees und Räte werden von der Kulturstyrelsen administrativ unterstützt. Weiter basiert die für alle Medien zuständige Selbstregulierungsorganisation *Pressenævnet* (Presse-rat) auf einer gesetzlichen Grundlage.

Eine vom Radio- og tv-nævnet erteilte Programmgenehmigung benötigen Organisationen, die in Dänemark ein **privates Radioprogramm analog oder digital terrestrisch** verbreiten wollen. Im **Fernsehbereich** benötigen seit dem analogen Switch-Off nur noch **terrestrische nicht-kommerzielle Fernsehveranstalter** eine Lizenz (§ 45: LBK 988/2011; Kulturstyrelsen 2013b).

- **Terrestrisches nicht-kommerzielles Fernsehen:** Nicht-kommerzielle Fernsehsender dürfen keine Werbung senden (§ 8 (2) BEK 1423/2011). Die Lizenzen werden in einem Beauty Contest und für eine Dauer von maximal fünf Jahren vergeben (§ 3 (2) & § 5 BEK 1423/2011). In der Ausschreibung von 2009 sollten jene Bewerber die Lizenz erhalten, die den höchsten Anteil an selbst produzierten Beiträgen mit Regionalbezug versprochen und die nachweisen konnten, dass sie finanziell in der Lage sind, ihre Programmpläne umzusetzen (Styrelsen for Bibliotek og Medier (2009): Kapitel 9.1 und 9.2; §§ 16 & 17 BEK 1423/2011). Vergeben werden Lizenzen für acht regionale Sendegebiere, die jenen der acht regionalen TV2-Stationen entsprechen. In diesen acht Sendegebierten ist die tägliche Sendezeit auf die Zeit zwischen 21:00 und 17:00 Uhr limitiert, die übrige Zeit steht u.a. Anbietern mit einer Lizenz für die Ausstrahlung nationaler nicht-kommerzieller Programme zur Verfügung (§§ 4 & 7 BEK 1423/2011). Diese sollen Proramminhalte für bestimmte (landesweite) Zielgruppen produzieren (§ 11 (6) BEK 1423/2011), z. B. Nachrichten in Gebärdensprache oder religiöse Inhalte. Der *Radio- og tv-nævnet* kann Subventionen für lizenzierte nicht-kommerzielle Veranstalter vergeben. Voraussetzung ist ein umfassender Austausch des Veranstalters mit «seiner» Community. Die Subventionen werden als Betriebskostenzuschüsse und in Abhängigkeit von der Ausstrahlungsdauer förderungswürdiger Programme vergeben (§§ 25 & 27 BEK 1423/2011; *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*).
- **Terrestrisches Radio:** Lizenzen für regionales/lokales (kommerzielles und nicht-kommerzielles) Radio werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und in einem Beauty-Contest-Verfahren vergeben, sofern der Kulturminister nicht eine Versteigerung anordnet (§ 4 (1) BEK 881/2009). Bei der Vergabe soll ein möglichst vielfältiger Sender ausgewählt werden, der auch finanziell in der Lage ist, die Lizenz zu erfüllen (§ 6 BEK 881/2009). Die Bewerber haben darzulegen, wie das Programm finanziert werden soll, das vorgesehene Sendeschema einzureichen und beabsichtigte Kooperationen offen zu legen (§ 7 BEK 881/2009). Für analoge Radios gibt es weitere Vorgaben: Müssen sich mehrere Lizenznehmer eine Frequenz teilen, so müssen sie sich über die Sendezeiten einigen; ansonsten entscheidet der Regulierer (§ 10 BEK 881/2009); Lizenzen dürfen nicht für einen längeren Zeitraum als bis Ende 2015 vergeben werden (§ 1 BEK 1143/2010; § 4 (4) BEK 881/2009); bestehende Lizenzen können vom Radio- og tv-nævnet ohne Ausschreibung verlängert werden (§ 5 (1) BEK 881/2009), aber höchstens bis Ende 2015 (§ 1 BEK 1143/2010; § 5 (2) BEK 881/2009). Nicht-kommerzielle Radiosender dürfen keine Werbung ausstrahlen (Sponsoring ist dagegen erlaubt) und erhalten im Gegenzug Gelder aus der Mediengebühr (§§ 16-27 BEK 881/2009; *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*).

Zusätzlich zur Programmgenehmigung benötigen analoge terrestrische Radiosender sowie Multiplexbetreiber eine von der *Erhvervsstyrelsen* (Gewerbe- und Gesellschaftsamt) erteilte **Frequenzgenehmigung** (§§ 35-37 LOV 475/2009). Diese kann erst nach Erhalt der Programmgenehmigung beantragt werden und wird normalerweise innerhalb von 15 Arbeitstagen erteilt.

Lediglich meldepflichtig sind dagegen Programmveranstalter, die ihre Programme **via Satellit, Kabelnetze oder kommunale Antennensysteme** verbreiten sowie **digital terrestrisch verbreitete Fernsehsender** (§ 47 LBK 988/2011). Dazu gehören auch Internetsender; hingegen sind Anbieter von On-Demand-Angeboten und von Internetradioprogrammen von der Meldepflicht befreit (Kulturstyrelsen 2013a).

Der Radio- og tv-nævnet **überwacht** bei lizenzierten Radio- und Fernsehsendern sowohl die Programmleistung als gegebenenfalls auch die Verwendung der Fördermittel durch Stichprobenkontrollen (Styrelsen for Bibliotek og Medier 2009: Kapitel 10). Im Fall von Verstößen gegen das Radio- und Fernsehgesetz oder Lizenzauflagen kann die Regulierungsbehörde Bussen aussprechen sowie bei lizenzierten Sendern die Lizenz vorübergehend oder dauerhaft entziehen (§§ 50 (1) & 93 LBK 988/2011; § 12 BEK 881/2009) und bei meldepflichtigen Sendern die vorübergehende oder dauerhafte Programmeinstellung verfügen (§ 50 (2) LBK 988/2011).

Kernbefunde

- Analoge und digitale terrestrische Radiosender sowie digital-terrestrische nicht-kommerzielle Fernsehsender brauchen eine Programmgenehmigung des Radio- og tv-nævnet, für andere Sender gilt nur eine Meldepflicht.
- Die zusätzlich benötigte Frequenzgenehmigung erteilt die *Erhvervsstyrelsen*.

4.5 Deutschland

Mediensystem Deutschland: Key Facts



Unser nördliches Nachbarland Deutschland mit seinem grossen Fernsehmarkt spielt auch für den Kleinstaat Schweiz eine zentrale Rolle.

- **Fernsehen:** Der Grossteil des deutschen Fernsehmarktes wird von drei Gruppen beherrscht: den öffentlich-rechtlichen Sendern (ARD, ZDF und Dritte Programme), ProSiebenSat.1 (Pro Sieben, Sat.1, Kabel 1, Sixx) und RTL (RTL, RTL 2, Super RTL, VOX). Daneben gibt es rund 250 landesweite, regionale und lokale Fernsehanbieter.
- **Radio:** Mit zwei nationalen (Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur) und zahlreichen Sendern auf Länderebene spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Radiosektor eine wichtige Rolle. Durch die Zuständigkeit der Bundesländer für Medienpolitik sind die privat-kommerziellen und alternativen Radios ebenfalls auf Länderebene lizenziert (auch wenn einige national senden).
- **Presse:** In Deutschland gab es 2011 noch 353 Tageskaufzeitungen (5.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Darunter sind allerdings nur zehn nationale Titel. Die Gesamtauflage beträgt 18'522'000 Exemplare (261.6/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für Medienpolitik sind die *Staatskanzleien/-ministerien* der Bundesländer zuständig (ferner gibt es einen Staatsminister für Kultur und Medien auf Bundesebene). Für die Regulierung des Rundfunks wurden sogenannte *Landesmedienanstalten* geschaffen, die aber in den letzten Jahren immer enger zusammenarbeiten (insbesondere bezüglich Zulassung/Lizenzierung, Jugendmedienschutz und Konzentration). Für die Selbstregulierung der Presse ist der *Deutsche Presserat* zuständig, der eine staatliche Subvention erhält.

Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk grundsätzlich einer **Zulassung** (§ 20 (1) RStV); Internetradio ist indes lediglich meldepflichtig (§ 20b RStV). Nicht zulassungspflichtig sind ausserdem «Telemidien», insbesondere Video-on-Demand-Angebote (§ 20b RStV; ALM o.J.-d). Die Zulassung von bundesweitem Rundfunk ist im Staatsvertrag für Rundfunk und Telemidien (RStV), regionaler und lokaler Rundfunk im Landesrecht der einzelnen Bundesländer geregelt.

Bundesweite Sender: Anträge auf Zulassung privater Veranstalter sind an die Landesmedienanstalt zu richten, in deren Bundesland die Antragstellerin ihren Sitz hat. Die Landesmedienanstalt leitet den Antrag an die *Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)* sowie die *Kommission zur Ermittlung der*

Konzentration im Medienbereich (KEK) weiter (§§ 36 (2), 36 (4) & 37 (1) RStV). Vorbehaltlich einer Untersagung durch die KEK entscheidet die ZAK über die Erteilung der Zulassung. Der Entscheid wird durch den Beauftragten für Zulassungsentscheidungen der ZAK vorbereitet. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Zulassung erteilt; deren Geltungsdauer bestimmt sich nach jeweiligem Landesrecht. Antragsteller müssen u.a. unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen als Vereinigung nicht verboten sein, müssen Gewähr dafür bieten, Rundfunk nach den gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und dürfen keine politische oder staatliche Organisation sein (§ 20a RStV). Bei bundesweiten Sendern wird zwischen Voll- und Spartenprogrammen unterschieden (§ 20 RStV). Vollprogramme müssen die Meinungsvielfalt angemessen berücksichtigen. Die zwei reichweitenstärksten Fernsehanbieter müssen darüber hinaus in den Ländern Fensterprogramme «zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Land» anbieten (§ 25 RStV). Erreicht ein Unternehmen mit seinen Programmen im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von über 30 %, darf diesem keine weitere Zulassung mehr erteilt werden. Ausserdem sind verschiedene Massnahmen zur Vielfaltssicherung vorgesehen (§§ 26-34 RStV). Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zur Vielfaltssicherung obliegt der KEK (§ 36 (4) RStV; ALM o.J.-a). Die Einhaltung von Programm- und Werbevorschriften wird von der ZAK überwacht. Diese setzt Fachreferenten zur kontinuierlichen (schwerpunkt- und anlassbezogenen) Untersuchung der Programm- und Werbepaxis der privaten Veranstalter ein (LMA o.J.-b; o.J.-c). Verstösst ein bundesweiter Programmveranstalter gegen Bestimmungen des Staatsvertrags, sind je nach Art des Vergehens Massnahmen von Beanstandung über Bussgeldentscheide und dem Verbot einzelner Sendungen bis zu Rücknahme oder Widerruf der Zulassung vorgesehen (§ 38 RStV; ALM 2012: 354).

Radio und Fernsehen in den Ländern: Die Zulassung regionaler und lokaler Radio- und Fernsehsender obliegt den einzelnen Landesmedienanstalten nach Massgabe der einzelnen Landesmediengesetze. Entsprechend unterschiedlich sind die Zulassungsverfahren. Unterschieden wird bei kommerziellen Anbietern im Fernsbereich in der Regel zwischen landesweiten sowie regionalen/lokalen Fensterprogrammen einerseits und lokalen/regionalen Programmen andererseits; im Radiobereich zwischen landesweiten und lokalen Programmen. Im nicht-kommerziellen Bereich je nach Bundesland zwischen «Bürgermedien» und «Ausbildungsmedien». Deren gesetzliche Verankerung und finanzielle Unterstützung variiert innerhalb Deutschlands (ALM 2012: 326). Grundsätzlich gelten ähnliche Zulassungsvoraussetzungen wie für bundesweite Programme. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und erteilt dann eine Zulassung, die auch erneuerbar ist. In den Landesmediengesetzen sind zum Teil detaillierte Vorschriften zu Programm und Organisation enthalten. Die Landesmedienanstalten sind auch für die Programmaufsicht zuständig und als Sanktionen stehen ihnen Beanstandungen, Bussgelder, das Verbot einzelner Sendungen oder auch der Entzug der Zulassung zur Verfügung (ALM 2012: 354).

Terrestrische Sender benötigen zusätzlich noch eine **Zuweisung von Übertragungskapazität**. Dieses zweistufige Verfahren von Zulassung und Zuweisung wird als «Führerscheinprinzip» bezeichnet. Freie Frequenzen werden ausgeschrieben. Zugelassene Rundfunksender können sich bei einer oder mehreren Landesmedienanstalten um die Zuweisung einer Frequenz bewerben. Die Zuweisung wird üblicherweise an weitere Voraussetzungen gekoppelt (etwa programmliche und technische Mindeststandards). Wenn nicht für alle zugelassenen Veranstalter, die sich bewerben, genügend Kapazität zur Verfügung steht, versuchen die Landesmedienanstalten eine Schlichtung zu erreichen. Ist dies nicht möglich, kommt es zu einem «Beauty Contest». Den Zuschlag erhält jener Bewerber, der am ehesten die Meinungs- und Angebotsvielfalt fördert, das öffentliche Geschehen, politische Ereignisse und das kulturelle Leben darstellt; sowie bedeutsame Gruppierungen zu Wort kommen lässt. Ferner

werden die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz berücksichtigt (ALM 2012: 354; 363; 378-471; Hahn/Vesting 2012: Rn. 56-66; § 51a RStV).

Zahlreiche zugelassene Sender profitieren von **Must-Carry-Privilegien**. Bundesweite private Fernsehsender, die Regionalfenster ausstrahlen, sowie lokale und regionale Fernsehsender müssen auf Plattformen digital verbreitet werden (§ 52b (1) RStV); für den Hörfunk gibt es lediglich die Vorschrift, ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter zu berücksichtigen (§ 52b (2) RStV). Im Landesrecht sind Verbreitungspflichten für die analoge Verbreitung zulässig (§ 51b (3) RStV).

Kernbefunde

- In Deutschland existiert ein zweistufiges Verfahren bestehend aus Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazität, das auch als «Führerscheinprinzip» bezeichnet wird.
- Für die Zulassung bundesweiter Sender ist die ZAK, für die Zulassung regionaler und lokaler Sender die jeweilige Landesmedienanstalt zuständig.
- Während die Zulassung vorbehaltlich medienkonzentrationsrechtlicher Bedenken bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird, kommt es bei Konkurrenz um terrestrische Frequenzen zu einem «Beauty Contest».

4.6 Finnland

Mediensystem Finnland: Key Facts



Der Kleinstaat Finnland unterscheidet sich von den anderen nordischen Staaten durch seine exklusive Sprache.

- **Fernsehen:** Anders als die anderen nordischen Länder ist Finnland durch die exklusive Sprache weniger von einstrahlenden Sendern betroffen. Neben den Sendern der öffentlichen *Yleisradio* (YLE) spielen im Fernsehmarkt Sender der Sanoma Gruppe (v.a. Nelonen, aber auch Jim und Liv) sowie der Bonnier Gruppe (v.a. MTV3, ferner Sub) eine wichtige Rolle. Auf regionaler Ebene sendet Seinäjako TV Oy, auf lokaler Ebene sind aktuell 20 Fernsehanbieter registriert.
- **Radio:** YLE betreibt Radiosender in Finnisch, Schwedisch und Samisch. Radio Nova ist der einzige nationale kommerzielle Radiosender; elf Sender sind überregional tätig; zudem operieren über 50 private Sender auf lokaler/regionaler Ebene.
- **Presse:** In Finnland erscheinen 48 (davon sechs nationale) Tageskaufzeitungen (10.7/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Deren Auflage beträgt 1'912'000 Exemplare (425.0/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den Medien- und Kommunikationssektor zuständig ist das Ministerium für Transport und Kommunikation (*Liikenne- ja viestintäministeriön*). Die *Viestintävirasto* (englisch: FICORA) ist die Regulierungsbehörde für Rundfunk. Als Selbstregulierungsorganisation kümmert sich der *Julkisen Sanan Neuvosto* (Council for Mass Media) um sämtliche Medien.

Anbieter, die Radio- und Fernsehprogramme **terrestrisch** verbreiten wollen, brauchen sowohl eine Programm- als auch eine Netzwerklizenz (§ 7 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988, § 6 Laki radiotaajuuksista ja telelaitteista 1015/2001).

- **Programmlicenz:** Das Ministerium schreibt für festgelegte Sendegebiere Programmlizenzen mit einer Gültigkeit bis zu zehn Jahren aus, nimmt Bewerbungen entgegen und entscheidet über die Vergabe (§§ 7 (1), 9, 12 (1) Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Bei Ausschreibung und Vergabe hat das Ministerium die Zusammensetzung der Medienlandschaft im Sendgebiet, die Förderung von Meinungsfreiheit und Anbietervielfalt sowie die geplante Berücksichtigung von

Minderheiten zu berücksichtigen; ausserdem muss vorausgesetzt werden können, dass der Bewerber die Kapazität hat, ein regelmässiges Programm zu senden (§ 10 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Vorgaben zur Sicherung der Programmvielfalt und zur Abdeckung von Bedürfnissen spezifischer Publikumsgruppen können an die Lizenz geknüpft werden. Ausserdem kann bei der Vergabe das Versorgungsgebiet, die tägliche Dauer der Programmversorgung und die Verbreitungstechnologie festgelegt werden (§ 11 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Bewerber haben eine Gebühr von EUR 1'000 zu bezahlen (§ 10a (1) Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Direkt bei der FICORA bewerben kann man sich hingegen um Programmlizenzen für analoge Radiosender von kurzer Dauer (drei Monate) sowie für digitale Radio- und Fernsehsender von kurzer Dauer (drei Monate), mit geringer Sendezeit (weniger als acht Stunden pro Woche) oder mit Verbreitung über DVB-H (§§ 7 (2), 7 (3) & 9 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988).

- **Netzwerklicenz:** Der Erhalt der Programmlizenz ist Voraussetzung, um sich bei der FICORA für eine Netzwerklicenz zu bewerben (§ 10 (6) Laki radiotaajuksista ja telälaitteista 1015/2001). Die Behörde erteilt die Lizenz in der Regel innert sechs Wochen. Der Prozess verlängert sich jedoch um bis zu acht Monate, wenn aufgrund von Frequenzknappheit nicht alle Bewerber berücksichtigt werden können und ein Beauty-Contest durchgeführt werden muss (§ 7 (1) & § 10 (8) Laki radiotaajuksista ja telälaitteista 1015/2001). Könnte eine Lizenzvergabe einen grossen Einfluss auf den Kommunikationsmarkt haben, wird das Ministerium einbezogen und fällt allenfalls den Entscheid anstelle der FICORA (§ 10 (1) Laki radiotaajuksista ja telälaitteista 1015/2001). Netzwerklicenzen können für eine Dauer von bis zu 20 Jahren vergeben werden (§ 10 (2) Laki radiotaajuksista ja telälaitteista 1015/2001).

Für Programmanbieter, die ihre Sendungen über **andere Verbreitungswege** (Kabel, Satellit, Internet) verbreiten, reicht eine einfache Meldung der Programmtätigkeit an die Regulierungsbehörde (§ 7b Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Dazu müssen die Anbieter administrative Informationen offenlegen, ihr Sendegebiet angeben, das (geplante) Programm kurz beschreiben und aufzeigen, wie die Aufzeichnungen öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Regel wird die Meldung innert einer Woche von der FICORA bestätigt (§ 15 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988).

Für Sender, die vom Ministerium eine Programmlizenz erhalten haben, muss in terrestrischen Netzwerken genügend Kapazität reserviert werden. Zudem besitzen private Fernseh- und Radiosender, bei denen ein öffentliches Interesse unterstellt wird und die über eine nationale Programmlizenz verfügen, **Must-Carry-Status** in Kabelnetzen (§§ 10 (3) & 134 (1) Viestintämarkkinalaki 393/2003).

Die FICORA ist verpflichtet, die Einhaltung der Programmlizenzbestimmungen zu **überprüfen**. Für diese Leistung kann sie auf eine «Supervision Fee» zurückgreifen, die alle lizenzierten Programmanbieter bezahlen und die maximal EUR 16'000 beträgt (§§ 35, 35a & 35c Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Bei einmaligem Verstoss kann die Regulierungsbehörde eine Busse zwischen EUR 1'000 und EUR 1 Mio. (die aber nicht mehr als 5 % des Umsatzes ausmachen darf) aussprechen, bei mehrmaligem Verstoss kommt es zum Lizenzentzug (§§ 36, 36a & 37 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Eine Lizenz kann ausserdem entzogen werden, wenn ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde der Lizenznehmer wechselt (§ 13 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Die Lizenz wird ungültig, wenn die Programmtätigkeit nicht innert sechs Monaten begonnen wurde oder wenn ein Unterbruch von mehr als 30 Tagen stattfindet – ausser der Lizenznehmer beantragt eine Ausnahmegenehmigung (§ 14 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Die Lizenz kann ausserdem entzogen werden, wenn keine Frequenzen mehr zur Verfügung stehen, dann erhält der Lizenznehmer jedoch eine Entschädigung (§ 37 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Bei Verstössen gegen die Lizenz oder bei Senden ohne Lizenz oder Missachtung der Meldepflicht sind neben Bussen

auch Gefängnisstrafen möglich (§ 39 Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988). Auch die Einhaltung der Netzwerklizenz wird von der FICORA überwacht (§ 26 Laki radiotaajuksista ja telelaitteista 1015/2001). Die Lizenz kann entzogen werden, sofern der Lizenznehmer gegen das Gesetz bzw. die (technischen) Lizenzauflagen verstösst, die Lizenz ungenutzt lässt oder die Programmlizenz verfällt (§§ 12 (1) & 26 Laki radiotaajuksista ja telelaitteista 1015/2001).

Zurzeit wird im Rahmen des **Reformprogramms «Information Society Code»** darüber beraten, wie die Regulierung von elektronischer Kommunikation harmonisiert werden kann. Ein Ziel, das bereits in Teilen erreicht wurde, ist eine Vereinfachung des Lizenzierungssystems (LVM 2013a; 2013b; Ministry of Transport and Communications 2012).

Kernbefunde

- Programmanbieter, die terrestrisch senden, brauchen eine Programm- und eine Netzwerklizenz.
- Bei der Vergabe der Programmlizenz spielt die Vielfalt in der jeweiligen Region eine Rolle.

4.7 Frankreich

Mediensystem Frankreich: Key Facts



Was Deutschland für den Deutschschweizer Medienmarkt, ist Frankreich für die Romandie: der next-door giant neighbor.

- **Fernsehen:** Auch im digitalen Zeitalter spielen im französischen Fernsehmarkt die traditionellen Privatsender TF1 und M6 sowie die vier Sender des öffentlichen Fernsehens *France Télévisions* die wichtigste Rolle. Allerdings konnten digitale Free-TV-Kanäle (z. B. TMC, NT1, D8, W9) bereits über 20 % Marktanteil gewinnen.
- **Radio:** Im Radiosektor betreibt *France Radio* sieben öffentliche Sender; zudem existieren zahlreiche nationale wie regionale Privatsender.
- **Presse:** Auf dem französischen Pressemarkt finden sich nur 85 Tageskaufzeitungen (1.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.), davon 24 nationale und 61 regionale/lokale Titel. Ihre Gesamtauflage beträgt 7'115'000 Exemplare (133.2/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Medien fallen in den Kompetenzbereich des *Ministère de la culture et de la communication*. Für die Regulierung des Rundfunks ist der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) zuständig. Bis heute gibt es in Frankreich keinen Presserat.

Die meisten Rundfunksender bedürfen – unabhängig von ihrem Distributionskanal – einer **Autorisierung** durch den CSA. Dabei ist grundsätzlich zwischen terrestrischer und nicht-terrestrischer Verbreitung zu unterscheiden.

Bezüglich der **terrestrischen Verbreitung** ist der CSA nicht nur für die Autorisierung zuständig (Art. 29, 29-1 & 30-1 Loi 1067/1986), sondern er vergibt in Abstimmung mit der *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (ARCEP) auch die benötigten Frequenzen (Art. 22, 23 & 26 Loi 1067/1986). Autorisierungen werden für maximal zehn Jahre erteilt, im Falle analoger Radiosender für fünf Jahre. Der CSA legt sowohl für analoges und digitales Radio als auch für digitales Fernsehen die Sendegebiets- und Senderkategorien fest und schreibt freie Frequenzen öffentlich aus (Art. 29, 29-1 (I) & 30-1 (I) Loi 1067/1986). Unterschieden wird:

- im Fernsehen geografisch zwischen nationalen und lokalen Sendern sowie bezüglich Senderkategorie zwischen Free- und Pay-TV sowie zwischen Voll- und Spartenprogrammen (CSA o.J.-a);

- im Radio zwischen nicht-kommerziellen Lokalsendern mit maximal 20 % Werbeeinnahmen (Kategorie A), unabhängigen Lokal-/Regionalsendern (Kategorie B), Lokal-/Regionalsendern, welche das Programm eines nationalen thematischen Senders ausstrahlen (Kategorie C), nationalen thematischen Sendern (Kategorie D) sowie nationalen Vollprogramm (Kategorie E) (CSA o.J.-d).

In den Bewerbungen haben die Antragsteller u.a. Angaben zu Zweck und Charakter des Senders, Finanzierung und Kapitalzusammensetzung sowie Vorschläge für die *Convention* (s.u.) zu machen (Art. 29, Art. 30, Art. 30-1 (II) Loi 1067/1986). Eine Liste der zulässigen Bewerbungen wird publiziert; im Falle von DAB-T kann, im Falle von DVB-T muss eine Anhörung durchgeführt werden (Art. 29-1 (I) & 30-1 (III) Loi 1067/1986; CSA o.J.-a; o.J.-e). Der CSA hat innert acht Monaten nach Einreichung der Bewerbungen zu entscheiden (Art. 28-1 (I) Loi 1067/1986). In seiner Entscheidung hat der CSA das öffentliche Interesse, Pluralismus und Anbietervielfalt, aber auch Erfahrung, Finanzierung, den Beitrag zur lokalen Produktion, Vorkehrungen zur Sicherung des Pluralismus (bei Sendern, die auch Nachrichten ausstrahlen) zu berücksichtigen und abzuwägen zwischen nationalen und lokalen sowie zwischen allgemeinen und Spartensendern. Bei DAB-T werden bestehende analoge Sender, bei DVB-T lokale Sender bevorzugt (Art. 29, 29-1 (II) & 30-1 (III) Loi 1067/1986; CSA o.J.-a; o.J.-e). Zur Sicherung des Pluralismus ist die Anzahl der Autorisierungen, die eine Person erhalten darf, beschränkt (Art. 41, 41-1, 41-1-1, 41-2, 41-2-1 Loi 1067/1986).

Der Bewerber, dem die Autorisierung erteilt wird, muss mit dem CSA ein Übereinkommen (*Convention*) treffen, das die Pflichten des Senders (bspw. Dauer und Charakter des Programms, Ausstrahlung audiovisueller Werke resp. französischsprachiger Musik, Bildungs-/Kulturprogramme, Werbegrenzen und Weiterverbreitung in elektronischen Kommunikationsnetzen) und Strafen bei Verstössen festlegt (Art. 28 Loi 1067/1986). Würde eine Autorisierung den Markt stark verändern, muss eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden (Art. 31 Loi 1067/1986). Die Entscheidung und die vereinbarte *Convention* werden öffentlich publiziert (Art. 32 Loi 1067/1986). Digitale Sender haben – sofern ihre Verbreitung nicht bereits gesichert ist – nach der Autorisierung maximal zwei Monate Zeit, eine gemeinsame Multiplexbetreiberin zu gründen (Art. 30-2 Loi 1067/1986; CSA o.J.-a).

Autorisierungen können maximal zweimal (Radio) resp. einmal (Fernsehen) für je fünf Jahre ohne erneute Ausschreibung verlängert werden, sofern der Sender nicht gegen Vorschriften verstossen hat, dies den Pluralismus nicht unterminiert und die Eigentümer weiterhin in der Lage sind, den Sender zu betreiben (Art. 28-1 (I) Loi 1067/1986; CSA o.J.-b; o.J.-f). Der CSA hat zwölf (analoge Sender) resp. 18 Monate (digitale Sender) vor Ablauf der Autorisierung zu entscheiden, ob eine solche direkte Verlängerung möglich ist, oder ob es zu einer Ausschreibung kommt. Bei einer direkten Vergabe müssen sich CSA und Sender auf eine neue *Convention* einigen; sollte dies nicht möglich sein, kommt es zu einer öffentlichen Ausschreibung. Im Falle von Fernsehsendern sind auch Anhörungen möglich (Art. 28-1 (II) Loi 1067/1986).

Auch die meisten Sender, die **andere Verbreitungswege** nutzen, bedürfen einer Autorisierung und müssen eine *Convention* abschliessen, die die genauen Pflichten festlegt. Autorisierungen werden für maximal zehn Jahre erteilt (Art. 1 Décret 416/2010; Art. 33 Loi 1067/1986). Für (lokale) Sender, die bereits terrestrisch verbreitet werden, und deren Reichweite durch den zusätzlichen Verbreitungsweg nicht 10 Mio. Haushalte übersteigt, sowie für Sender mit einem Budget unter EUR 75'000 (Radio) resp. EUR 150'000 (Fernsehen) gilt lediglich eine Meldepflicht. Diese Erleichterung gilt nicht für lokale Fernsehsender (Art. 33-1 (I) & (II) Loi 1067/1986; CSA o.J.-c; o.J.-g; o.J.-h).

Bezüglich **Aufsicht** kann der CSA Sender anweisen, die Regeln einzuhalten (Art. 42 Loi 1067/1986). Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung sind Sanktionen möglich. Je nach Schwere des Verstosses können bestimmte Sendungen suspendiert, die Autorisierung verkürzt, eine Busse ausgesprochen

oder die Autorisierung entzogen werden (Art. 42-1 Loi 1067/1986). Bussen dürfen maximal 3 % des Umsatzes, bei wiederholten Verstößen 5 % des Umsatzes betragen (Art. 42-2 Loi 1067/1986). Zudem kann der CSA die Ausstrahlung seiner Entscheidung verfügen (Art. 42-4 Loi 1067/1986).

Kernbefunde

- Fast alle Rundfunksender brauchen eine vom CSA erteilte Autorisierung.
- In einer «Convention» werden für jeden Sender einzeln seine Pflichten festgelegt, wie beispielsweise der Programmcharakter und Sanktionen bei einem Verstoß.

4.8 Grossbritannien

Mediensystem Grossbritannien: Key Facts



Grossbritannien gilt in der Medienpolitik immer wieder als Vorreiter und Vorbild für andere europäische Länder.

- **Fernsehen:** In Grossbritannien spielt die öffentliche *British Broadcasting Corporation* (BBC) im Fernsehmarkt eine zentrale Rolle. Zudem haben auch die terrestrisch frei empfangbaren Fernsehsender ITV (Channel 3), Channel 4 und Channel 5 einen Public-Service-Auftrag zu erfüllen, der allerdings über die Jahre immer weiter reduziert wurde. Die walisischsprachige Bevölkerung wird mit dem öffentlichen Fernsehsender S4C versorgt. Eine bedeutende Position im Fernsehmarkt konnten sich auch Pay-TV-Sender (insbesondere die Senderpakete von Sky) aufbauen.
- **Radio:** Die BBC betreibt zahlreiche nationale Sender, regionale Sender in Schottland, Wales und Nordirland sowie 40 lokale Sender. Unter den kommerziellen Sendern strahlen nur die wenigsten ihr Programm national aus; die meisten senden nur lokal/regional. Ebenfalls auf lokaler Ebene finden sich weit über 100 nicht-kommerzielle Sender.
- **Presse:** Im Zeitungssektor existierten 2011 noch elf grosse nationale Tageszeitungen (darunter die berühmte *Yellow Press*); die Regional- und Lokalpresse ist in einer schweren Krise, sodass nur noch 84 Titel täglich erscheinen (insgesamt 1.8/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Gesamtauflage der Tageskaufzeitungen beläuft sich auf 13'504'000 Exemplare (260.7/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den gesamten Medienbereich ist als Ministerium das *Departement for Culture, Media & Sport* (DCMS) zuständig. Während die BBC sich mit BBC Trust weitgehend selbst reguliert, ist das *Office of Communications* (Ofcom) als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk insgesamt zuständig. Für die Selbstregulierung der Presse ist derzeit noch die *Press Complaints Commission* (PCC) zuständig, die aber im Nachgang der Telefonabhörskandale um die eingestellte Boulevardzeitung *News of the World* künftig durch eine neue Organisation auf gesetzlicher Basis ersetzt werden soll.

Alle privaten Rundfunkveranstalter bedürfen einer Lizenz der Ofcom.³ Allerdings unterscheiden sich je nach Lizenzkategorie die Lizenzdauer, das Vergabeverfahren und die programmlichen sowie organisatorischen Anforderungen. Zuerst gilt es, zwischen Radio und Fernsehen zu unterscheiden (Ofcom 2013a). Im **Radiosektor** werden folgende Senderkategorien unterschieden:

³ Auf die Lizenzierung der privaten Fernsehsender mit teilweise öffentlichem Auftrag (Channel 3 (ITV), Channel 4 und Channel 5) wird hier nicht eingegangen.

- **Kommerzielle analog-terrestrische Sender** (*Analogue commercial radios*): Lizenzen können für nationale, regionale oder lokale UKW- oder MW-Sender vergeben werden. Beim grössten Teil der für diese Kategorie vergebenen Lizenzen handelt es sich um Lokalsender (Ofcom 2011e, s. 85 (2) Broadcasting Act 42/1990).
- **Kommerzielle digital-terrestrische Sender** (*Digital Sound Programmes DSP*): Auch Lizenzen für digital verbreitete terrestrische Sender können national, regional und lokal vergeben werden – und zwar unabhängig davon, ob ein Sender bereits analog terrestrisch oder über andere Verbreitungswege ausgestrahlt wird (Ofcom 2011a: 2, s. 60 Broadcasting Act 55/1996).
- **Kommerzielle nicht-terrestrisch verbreitete Sender** (*Radio licensable content services RLCS*): Auch (digital oder analog) über Kabel oder Satellit verbreitete Sender bedürfen einer Lizenz. (Ofcom 2011b: 2, s. 247-248 Communications Act 21/2003).
- **Nicht-kommerzielle analog-terrestrische Sender** (*Community radios*): Solche Lizenzen werden für Radiostationen vergeben, die auf Non-Profit-Basis betrieben werden, entweder auf die Bedürfnisse einer Gemeinde oder spezifischen Interessensgruppe (z. B. ethnische Gruppe, Altersgruppe) ausgerichtet sind und in einem Radius von max. fünf Kilometer empfangbar sind (Ofcom 2011c; s. 262 Communications Act 21/2003).

Im **Fernsehbereich** werden für die folgenden Kategorien Lizenzen vergeben:

- **Kommerzielle digital-terrestrische Sender** (*Digital Television Programme Service DTPS*): Drei Typen digital-terrestrischer Sender werden unterschieden: «gewöhnliche» privat-kommerzielle Fernsehsender mit Programminhalten und Werbeunterbrüchen («Editorial Services»), Teleshopping-sender sowie «Self-promotional Services» (spezielle Dienste, in denen die Sender ihre eigenen Produkte, Dienstleistungen oder Kanäle bewerben) (Ofcom 2011f: 6-7, 10; s. 1 (4) Broadcasting Act 55/1996).
- **Kommerzielle nicht-terrestrisch verbreitete Sender** (*Television Licensable Content Services TLCS*): Wie bei den DTPS wird bei diesen über Satellit oder elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten Sendern zwischen «Editorial Services», Teleshopping-Sendern und «Self-promotional Services» unterschieden (Ofcom 2013c: 8, 11; s. 211 (2) (b), s. 232, s. 233 Communications Act 21/2003).
- **Digital-terrestrische Lokalsender** (*Local digital television programme services L-DTPS*): Diese Lizenzkategorie ist neu, die gesetzliche Grundlage trat erst im Februar 2012 in Kraft und mit der Vergabe der ersten Lizenzen wurde rund ein halbes Jahr später begonnen. Es wird erwartet, dass die ersten Sender im dritten Quartal 2013 ihren Betrieb aufnehmen (Ofcom 2013b, GOV.UK 2013; s. 244 Communications Act 21/2003).

Die **Lizenzdauer** unterscheidet sich ebenfalls je nach Lizenzkategorie. Für Digitalradio und -fernsehen (DSP, DTPS), Kabel- und Satellitenfernsehen (TLCS) sowie die meisten regionalen Kabel- und Satellitenradios (RLCS) ist keine spezifische Lizenzdauer vorgesehen: Sie bleiben in Betrieb, bis die Lizenz vom Lizenznehmer zurückgegeben wird (Ofcom 2011a: 6; s. 19 (1) & 61 (1) Broadcasting Act 55/1996; s. 235 (6) & s. 252 (1) Communications Act 21/2003). Für zwölf Jahre werden hingegen die Lizenzen für lokal und national tätige Kabel- und Satellitenradios (RLCS) sowie analog-kommerzielle Radios vergeben (s. 58 Broadcasting Act 55/1996; s. 252 (1) Communications Act 21/2003). Die ersten 21 Lizenzen für lokale Fernsehsender (L-DTPS) werden ebenfalls für zwölf Jahre vergeben, die später lizenzierten Sender haben eine kürzere Lizenzdauer (Ofcom 2012: 5). Lizenzen für Community-Radios werden für fünf Jahre vergeben, wobei eine Verlängerung um weitere fünf Jahre auf Antrag möglich ist (Ofcom 2011c; 2012c). Auch die anderen zeitlich beschränkten Lizenzen können erneuert werden. Bei den analog-kommerziellen Radios ist Ofcom zwar nicht verpflichtet, auslaufende Lizenzen wieder auszuschreiben. Falls die Frequenzen jedoch nicht anderweitig eingesetzt werden, hat die Regulierungsbehörde angekündigt, dies zu tun, um das gesetzliche Vielfaltziel

zu erreichen. Falls eine bestehende Lizenz ohne Veränderung des Versorgungsgebiets und Programmformats erneuert werden kann, führt Ofcom ein Kurzverfahren durch, bei dem ein bestehender Anbieter eingeladen wird, sich gegen Gebühr zu bewerben (s. 104B Broadcasting Act 42/1990). Falls eine Lizenz nicht mehr ausgeschrieben wird, hat ein bestehender Lizenzinhaber die Gelegenheit, seine Meinung zu dieser Entscheidung darzulegen (Ofcom 2007a: 2-3, 8-9).

Für alle Lizenzkategorien gelten bestimmte **Mindestvoraussetzungen**. U.a. sind Informationen über verschiedene organisatorische Belange des geplanten Rundfunksenders zu liefern (u.a. zu Programm, Organisation, Antragssteller). Ein Antragssteller hat glaubwürdig («fit and proper person») und nicht in Sanktionsverfahren verwickelt zu sein; politische Akteure dürfen keine Lizenz erhalten. Weiter ist sicherzustellen, dass Urheberrechtsvorschriften beachtet werden. Für die Antragsstellung ist eine Gebühr zu bezahlen, die unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens nicht zurückerstattet wird (s. 86 & 87 Broadcasting Act 42/1990; s. 4, s. 60 & 137-139 Broadcasting Act 55/1996; s. 235, s. 250 (2) & s. 359 (5) Communications Act 21/2003). Zudem sind mit wenigen Ausnahmen alle Rundfunkveranstalter verpflichtet, die verschiedenen von der Ofcom erlassenen Codes einzuhalten (Ofcom's Broadcasting Code, Advertising Code, Code on Television Access Service etc.). Diese Codes enthalten u.a. medienethische Regeln, Regeln über Werbung und Jugendschutz, Untertitelung sowie elektronische Programmführer (Ofcom 2013f; 2013h; 2013i). Die Ofcom ist gesetzlich verpflichtet, solche Codes zu verschiedenen Regulierungsbereichen zu erlassen (s. 20 & 104 Broadcasting Act 55/1996, s. 6(3), 7 & 9 (1)(a) Communications Act 21/2003). Weiter gelten für alle Sender bestimmte Eigentumsbeschränkungen.

Für gewisse Lizenzkategorien gelten darüber hinaus weitere **spezifische Lizenzanforderungen**.

- Fernsehsender haben die entsprechenden EU-Regeln zu beachten (s. 19 (2) Broadcasting Act 55/1996; s. 211 (2)(b) Communications Act 21/2003).
- Antragssteller für digitale Radio- und Fernsehsender müssen ein Abkommen mit einem Multiplexplattformbetreiber vorlegen bzw. im Fall des lokalen Digitalfernsehens mit einem solchen kooperieren (s. 19 (3) & 61 (2) Broadcasting Act 55/1996). Für die Beantragung von TLCS-Lizenzen ist ein Abkommen mit einem Kabel- oder Satellitenbetreiber zwar nicht verpflichtend, ein solches wird jedoch empfohlen (Ofcom 2013c: 3).
- Um Lizenzen von Community-Radios dürfen sich keine Einzelpersonen, sondern ausschliesslich juristische Personen bewerben. Ofcom hat sicherzustellen, dass Community Radios nicht das wirtschaftliche Überleben kommerzieller Lokalsender gefährden. Deshalb hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, den maximalen Werbe- und Sponsoringanteil von 50 % der Gesamteinnahmen weiter einzuschränken. Eine Organisation darf zudem nur an einem Community-Radio beteiligt sein (Ofcom 2011g: 3, 9, 15).
- Lokale Fernsehsender unterliegen der Auflage, dass sie nur in einem bestimmtem Gebiet empfangen werden dürfen, die Bedürfnisse einer Lokalregion befriedigen sowie soziale oder ökonomische Vorteile für eine Region bringen müssen. Der Hauptproduktionsort muss im Verbreitungsgebiet liegen. Lokalbehörden, politische und religiöse Körperschaften sowie Werbeagenturen sind von einer Beteiligung ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Übertragung der Lizenz ist verboten. Einer Bewerbung ist ein Businessplan beizulegen. Lokale Fernsehsender können Ausbildung und Training anbieten. Mit diesen Sendern soll die Programmvielfalt in den Lokalregionen erhöht und die verschiedenen Geschmäcker, Interessen und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung berücksichtigt werden. Die Lokalsender sollten sich im lokalen, demokratischen Prozess engagieren und sind auch verpflichtet, parteipolitische Sendungen auszustrahlen. Unabhängige Produzenten dürfen mit maximal 25 % an einem Lokalsender beteiligt sein (s. 5, 6, 244 (4) & 244 (5) Communications Act 21/2003; Ofcom 2012a: 4-5; 2012b: 8-9).

- Bei der Vergabe von Lizenzen für analoge Radios ist sicherzustellen, dass die Vielfalt an Geschmäckern und Interessen auf nationaler und lokaler Ebene berücksichtigt wird (s. 85 (2) Broadcasting Act 42/1990).

Das **Verfahren der Lizenzvergabe** unterscheidet sich ebenfalls je nach Lizenzkategorie. Lizenzen für digitalen, Kabel- und Satellitenrundfunk (DSP, DTPS, RLCS, TLCS) werden auf Antrag normalerweise rasch, innerhalb von vier Wochen vergeben. Die Bewerber müssen darlegen, dass sie die Minimalanforderungen erfüllen und – im Falle von Digitalrundfunk – eine Vereinbarung mit einem Multiplexbetreiber vorliegt (Ofcom 2011a: 3-4; 2011f; 2013k: 4-5; s. 18 Broadcasting Act 55/1996; s. 235 & 250 Communications Act 21/2003). Bei der Vergabe der anderen Lizenzkategorie kommt es bei mehreren Bewerbern zu einem «Beauty Contest» nach Kriterien, die aus den Gesetzen abgeleitet werden. Für das Auswahlverfahren ist das «Broadcasting Licensing Committee», ein ständiger Ausschuss der Ofcom, zuständig.

- Die Lizenzen für *digitales Lokalfernsehen* (L-DTPS) werden von der Ofcom ausgeschrieben. Die Dauer zur Beurteilung der Anträge ist von der Anzahl eingereicherter Anträge abhängig. Die Kriterien zur Auswahl der Bewerber stützen sich auf die gesetzlichen Anforderungen an solche Sender. Dabei wird vor allem auf ihren Beitrag zur Befriedigung von Publikumsbedürfnissen und die Erhöhung der Programmvietfalt im Lokalraum sowie die Fähigkeit des Antragsstellers, die Dienstleistung während der Lizenzperiode aufrechtzuerhalten, geachtet. Die Bewerber haben detaillierte Angaben zum Programm zu liefern und Programmversprechen («Programming Commitments») zu machen, welche auch quantitative Angaben über den Programmoutput enthalten (z. B. Umfang der Lokalprogramme). Im Falle einer erfolgreichen Antragsstellung werden diese *Programming Commitments* in der Lizenz übernommen. Falls in einem bestimmten Versorgungsgebiet keine Lizenzierung zustande kommt, kann die Lizenz neu ausgeschrieben und es können die Kriterien angepasst werden, falls dies Erfolg verspricht (Ofcom 2012b: 6-7, 13-16).
- Falls mehrere Bewerbungen für *Community Radios* innerhalb desselben Versorgungsgebiets eingehen, werden als wichtige Entscheidungskriterien der Grad, zudem der vorgeschlagenen Dienst die Bedürfnisse und Interessen der Gemeinschaft abdeckt, der soziale Nutzen für die Öffentlichkeit oder die Gemeinschaft, der Zugang zu den Produktionsanlagen für die Mitglieder der Community und das Bedürfnis nach einem Sender berücksichtigt. Weitere Kriterien sind die Fähigkeit, das Radio in der Lizenzperiode zu veranstalten, die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen und das wirtschaftliche Überleben kommerzieller Sender nicht zu gefährden (Ofcom 2011g: 4, 6-7).
- Bei der Vergabe von Lizenzen für *analoges kommerzielles Radio* hat die Ofcom ein Punktesystem zur Beurteilung der Lizenzbewerbungen entwickelt, wobei Punkte von 0 bis 10 verteilt werden können. Dieses Punktesystem wurde aus den gesetzlichen Anforderungen abgeleitet und soll zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ofcom-Lizenzkomitees dienen. Die Komiteemitglieder sind jedoch nicht an die Punktevergabe gebunden, weshalb keine Gesamtpunktzahl vergeben wird. Die höchste Punktzahl bedeutet nicht, dass die Lizenz an diesen Bewerber geht, und es können zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. Die Details des Punktesystems werden den Bewerbern nicht bekannt gegeben (Ofcom 2013j). Das Punktesystem basiert auf folgenden Hauptkriterien: der Fähigkeit, die Dienstleistung aufrechtzuerhalten, eine Vielfalt an Geschmäckern und Interessen zu berücksichtigen, die Wahl für die Zuhörer zu vergrössern sowie öffentliche Nachfrage und Unterstützung im Sendegebiet (s. 105 Broadcasting Act 42/1990).

Bei der **Evaluation** der Lizenzkriterien wird in Grossbritannien auf die von den Sendern beim Lizenzantrag gemachten «Key» bzw. «Programming Commitments» abgestellt, die bei einem erfolgreichen Antrag Teil der Lizenz werden. Die Rundfunksender haben im Jahresbericht und anderen Akten Daten vorzulegen, die dazu dienen, die Erfüllung der «Key/Programming Commitments» zu

überprüfen (Ofcom 2011g: 11, 23; 2012b: 15-16). Diese Selbstverpflichtungen können auch Teil eines **Sanktionierungsverfahrens** sein. Jeder Zuschauer kann bei der Ofcom Beschwerde einreichen, falls er oder sie glaubt, dass ein Sender seine Selbstverpflichtungen nicht einhält. Ofcom kann auch bei weiteren Lizenzverstössen ein Sanktionsverfahren einleiten, u.a. wenn Codes missachtet werden, unerlaubte Besitzänderungen vorgenommen werden etc. Die Sanktionierungsmöglichkeiten erstrecken sich von einer Busse über die Anweisung, die Untersuchungsergebnisse auszustrahlen, eine Verkürzung der Lizenzdauer, die temporäre Aussetzung der Lizenz bis hin zu einem Lizenzentzug (Ofcom 2011h).

Kernbefunde

- In Grossbritannien müssen alle Anbieter von der Ofcom lizenziert werden, wobei viele unterschiedliche Kategorien von Lizenzen existieren. Lizenzen für die meisten digital-terrestrischen, Kabel- und Satellitensender werden jedoch auf Antrag bei Einhaltung von Mindestvoraussetzungen ohne Auswahlverfahren vergeben.
- Ein Auswahlverfahren nach Kriterien, die aus dem Gesetz abgeleitet werden, ist bei digitalem Lokalfernsehen, Community- und analog-kommerziellem Radio vorgesehen. Bei Letzteren kommt ein Punktesystem als Entscheidungshilfe zur Anwendung.

4.9 Irland

Mediensystem Irland: Key Facts



Irland ist wie die Schweiz ein typisches kleinstaatliches Mediensystem mit einem grossen gleichsprachigen Nachbarstaat (Grossbritannien).

- **Fernsehen:** Einstrahlende britische Sender vereinen einen beachtlichen Anteil des Zuschauer- und Werbemarktes im Fernsehsektor auf sich. Entsprechend sind der Ausdifferenzierung des privaten Fernsehsektors enge Grenzen gesetzt. TV3 und der Ableger 3e sind die grössten privaten Fernsehsender; daneben gibt es noch drei lokale Community-Sender (andere stellten im Zuge der Finanzkrise den Betrieb ein). Neben diesen privaten Sendern existieren zwei öffentliche Rundfunkveranstalter: *Raidió Teilifís Éireann* (RTÉ) und TG4 (in gälischer Sprache).
- **Radio:** Im Radiosektor existieren neben den Sendern der RTÉ je zwei nationale und überregionale privat-kommerzielle Sender, vier regionale und rund 25 lokale Sender. Hinzu kommen rund 20 nicht-kommerzielle Community-Sender.
- **Presse:** In Irland existieren acht nationale und eine regionale Tageskaufzeitung (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer kombinierten Auflage von 625'000 Exemplaren (177.1/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Das für den Medienbereich zuständige Ministerium ist das *Department of Communications, Energy and Natural Resources* (DCENR). Alle Rundfunksender werden von der *Broadcasting Authority of Ireland* (BAI) reguliert. Mit dem *Press Council of Ireland* und dem diesen vorgeschalteten *Press Ombudsman* unterliegt die Presse einer staatlich anerkannten Selbstregulierungsinstanz.

Wer in Irland privates Radio oder Fernsehen veranstalten möchte, benötigt einen Vertrag mit der BAI (s. 63, 64, 70, 71 & 72 Broadcasting Act 18/2009).

Während der Fernsehsektor bereits komplett auf digitale Distribution umgestellt wurde, existieren im **Radiosektor noch analoge terrestrische Sender**, die einen «sound broadcasting contract» benötigen. Hierbei wird zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Sendern unterschieden. In beiden

Fällen legt die BAI die Dauer des Vertrags und die Konditionen einer Erneuerung fest (s. 69 (2) Broadcasting Act 18/2009):

- **Analoges kommerzielles Radio:** Nach der Erstellung eines Frequenzplans durch die Telekommunikationsbehörde ComReg legt die BAI Sendegebiete und Verträge fest. Die Vergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Das «Contract Awards Committee» der BAI holt zuerst für die 22 Verträge Interessenbekundungen ein. Nach der öffentlichen Ausschreibung haben Interessenten 60 Tage Zeit, sich zu melden; über das Ergebnis kann eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden (s. 65 Broadcasting Act 18/2009; BAI 2012a). Wenn sich auf eine Ausschreibung lediglich ein Bewerber meldet und dieser schon vor der Ausschreibung im Besitz des Vertrags war, kann ein abgekürztes Verfahren («fast track») zur Vergabe angewandt werden. Dabei erstellt das «Compliance Committee» der BAI einen Bericht über das vergangene Verhalten des Senders und der Sender sowie das «Contract Awards Committee» können Vorschläge zur Änderung des bestehenden Vertrags machen. Auf dieser Basis vergibt die BAI den Vertrag; die Verlängerung darf aber die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten (s. 67 Broadcasting Act 18/2009). Gibt es mehrere Interessenten für einen Vertrag, wird dieser öffentlich ausgeschrieben und das «Contract Awards Committee» eruiert den geeignetsten Bewerber anhand von Kriterien wie Erfahrung, finanziellen Ressourcen, Qualität und Art des vorgeschlagenen Programms, Programme in irischer Sprache, Anbietervielfalt etc. (s. 65 (8) & 66 Broadcasting Act 18/2009; BAI 2012b: 14-15). Auf dieser Basis trifft die BAI eine Entscheidung.
- **Analoges Community-Radio:** Auf Empfehlung des «Contract Awards Committee» kann die BAI auch Verträge für Community-Radio mit zwei oder mehr Personen abschliessen, die Mitglied entweder einer geografischen «Community» (Dorf, Stadt) sind oder die gemeinsame Ziele verfolgen («Community of interest»). Voraussetzung ist, dass das Radio einen Beitrag zur Gemeinschaft leistet und nicht gewinnorientiert ist (s. 64 Broadcasting Act 18/2009).

Für **alle übrigen Verbreitungswege** – also beispielsweise digitale terrestrische Verbreitung, Kabel, Satellit oder IP-TV – ist ein «content provision contract» nötig, wobei wiederum zwischen kommerziellen und Community-Sendern differenziert wird.⁴

- **Kommerzielle Radio- und TV-Sender:** Anders als im analogen Radiobereich erfolgt der Vertragsabschluss mit digitalen (Radio- und Fernseh-)Programmen kontinuierlich auf Antrag und nicht in Form eines Beauty-Contests (BAI 2012b: 16; o.J.). Anträge werden an das «Contract Awards Committee» gerichtet, das der BAI innert dreier Monate einen Vorschlag über Annahme oder Ablehnung unterbreitet; bei der Entscheidung werden u.a. Fragen der inhaltlichen Vielfalt und des Eigentums berücksichtigt (BAI 2010: 11-12). Die BAI kann Gebühren festlegen, die für einen Contract bezahlt werden müssen (s. 71 Broadcasting Act 18/2009). Diese betragen derzeit EUR 1'500 für die Behandlung des Gesuchs und EUR 2'000 pro Sendejahr zuzüglich Mehrwertsteuer (BAI 2010: 8). Die Verträge werden für eine Dauer zwischen drei und zehn Jahren abgeschlossen (BAI 2010: 5) und enthalten a) festgeschriebene Summen, die der Veranstalter im Fall von Verstössen gegen den Vertrag und gesetzliche Bestimmungen bezahlen muss, b) allgemeine Bestimmungen zum Programm (z. B. objektive und neutrale Berichterstattung, Respektierung der Privatsphäre, im Fall von Radioveranstaltern: min. 20 % News) und c) allgemeine Bestimmungen zur Werbung (BAI 2010: 5-6, 8).

⁴ Der Privatsender TV3 besitzt noch einen «television programme service contract» nach s. 70 Broadcasting Act 18/2009, der noch bis 2023 verlängert werden kann (BAI 2012c: 16-17). Bei der Beurteilung von Bewerbungen kommen die selben Kriterien wie beim analogen kommerziellen Radio zur Anwendung (s. 66 Broadcasting Act 18/2009).

- **Community-TV-Sender:** Ein besonderer Vertrag («community content provision contract») kann mit zwei oder mehr Personen abgeschlossen werden, die Mitglied entweder einer geografischen «Community» (Dorf, Stadt) sind, oder die gemeinsame Ziele verfolgen («Community of interest»), die ein nicht gewinnorientiertes Programm erstellen wollen (s. 72 Broadcasting Act 18/2009).

Nationale Fernsehsender (nach s. 70) und analoge Radiosender besitzen Must-Carry-Status; die BAI kann Verbreitungspflichten auch für Community-TV-Sender festlegen (s. 77 Broadcasting Act 18/2009).

Die BAI kann die Verträge temporär oder dauerhaft aufheben, u. a. wenn Veranstalter falsche Angaben bei der Bewerbung gemacht haben oder die Auflagen in gravierender Weise nicht eingehalten werden (s. 51 Broadcasting Act 18/2009). Ausserdem können Bussen bis zu EUR 250'000 gesprochen werden (s. 53-56: Broadcasting Act 18/2009).

Kernbefunde

- Radio- und Fernsehveranstalter benötigen unabhängig von der Verbreitungsart einen Vertrag mit der BAI.
- Die Ausschreibung analog-terrestrischer Radioverträge erfolgt zweistufig: Zuerst kann Interesse an einem bestimmten Sendegebiet bekundet werden; gibt es mehrere Bewerber, kommt es zu einer öffentlichen Ausschreibung mit «Beauty Contest».

4.10 Italien

Mediensystem Italien: Key Facts



Der italienische Rundfunksektor ist bis heute durch langjährige Nichtregulierung (Privatsender waren zwar nicht illegal, aber nicht reguliert) geprägt.

- **Fernsehen:** Die öffentliche *Radiotelevisione Italia* (RAI) und die Sender der Mediaset-Gruppe (Rete 4, Canale 5, Italia 1) bilden faktisch ein Duopol. Der Sender La7, der alleine einen «dritten Pol» bildet, wurde 2013 von *Cairo Communication* übernommen, dessen Besitzer dem Inhaber von Mediaset, Silvio Berlusconi, nahesteht. Ferner existieren fast 800 lokale Sender.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den öffentlichen RAI-Sendern um die 15 nationale Networks und zahllose regionale/lokale Sender.
- **Presse:** Zeitungen sind in Italien von untergeordneter Bedeutung. So existieren lediglich 26 nationale und 71 regionale/lokale Tageszeitungen (1.9/erwachsene Bevölkerung in Mio.), die zusammen mit 4'459'000 Exemplaren (85.4/1'000 Erwachsene) relativ tiefe Auflagen haben.
- **Regulierung:** Seit der Auflösung des Kommunikationsministeriums vor einigen Jahren ist heute das *Ministero dello Sviluppo Economico* (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) für Medien zuständig. Für die Regulierung von Telekommunikation und Rundfunk wurde die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (AGCOM) gegründet, die von regionalen Gremien (Corecom) unterstützt wird. Zwar existiert in Italien kein Presserat, doch die *Ordine dei Giornalisti* (Journalistenkammer) nimmt sich ethischen Angelegenheiten an.

Durch die diversen Regierungswechsel und -krisen sowie die Partikularinteressen des früheren Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi im Mediensektor ist die Rundfunkgesetzgebung in Italien überaus unübersichtlich, was die Feststellung der aktuellen rechtlichen Situation massgeblich erschwert. Im Folgenden wird dennoch der Versuch gewagt, einen möglichst aktuellen Überblick zu offerieren.

Generell wird zwischen **nationalen und lokalen sowie zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Sendern** unterschieden. Im Fernsehsektor bedeutet lokal, dass weniger als 50 % der Bevölkerung erreicht werden, und gemeinnützig, dass nicht mehr als 5 % Werbung/Sendestunde und mindestens 50 % Eigenproduktionen zwischen 07:00 und 21:00 ausgestrahlt werden sowie der Sender von einer Non-Profit-Organisation betrieben wird (Art. 2 (1) (n) & (z) D.Lgs. 177/2005; Art. 1 (f) & (u) sowie Art. 3 (6) Delibera 353/11/CONS). Im Radiosektor bedeutet lokal, dass maximal 15 Mio. Einwohner erreicht werden, und gemeinnützig, dass min. 30 % des Programms zwischen 07:00 und 21:00 Eigenproduktionen einen Bezug zu kulturellen, ethnischen, politischen oder religiösen Gruppen aufweisen und nicht mehr als 10 % Werbung/Sendestunde ausgestrahlt werden sowie dass der Sender von einer Non-Profit-Organisation betrieben wird (Art. 2 (1) (v) & (bb) D.Lgs. 177/2005; Art. 1 (1) (q) & (s) Delibera 664/09/CONS).

Private Radio- wie Fernsehsender bedürfen einer **Sendegenehmigung** (autorizzazione). Die Zuständigkeit unterscheidet sich aber je nach Verbreitungswege:

- Analoge terrestrische Radiosender, DAB-T- (national und lokal) und DAB-C-Radios werden durch das Ministerium, DAB-S-Radios und andere Verbreitungswege nutzende Sender (Internet) durch die AGCOM autorisiert (Art. 19-21 D.Lgs. 177/2005; Art. 3 (1) Delibera 664/09/CONS; Art. 3 (1) Delibera 606/10/CONS).
- DVB-T- (national und lokal) und DVB-C-Fernsehsender werden durch das Ministerium, DVB-S-Sender und andere Verbreitungswege nutzende Sender (Internet) durch die AGCOM autorisiert (Art. 16, 20 & 21 D.Lgs. 177/2005; Art. 3 (1) Delibera 353/11/CONS; Art. 3 (1) Delibera 606/10/CONS; Art. 3 (1) Delibera 127/00/CONS).
- Lokale DVB-T-Sender, die nur in einer bestimmten Region oder Provinz senden, werden durch regionale oder provinzielle Gremien autorisiert (Art. 18 D.Lgs. 177/2005; Art. 3 (1) Delibera 353/11/CONS); sofern die entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Regionen und Provinzen aber nicht in Kraft getreten sind, ist das Ministerium zuständig.

Die Genehmigungen werden für sechs (Analog-Radio, DVB-S) resp. zwölf (DVB-T, DAB-T, andere Verbreitungswege) Jahre vergeben und können erneuert werden (Art. 6 (1) Delibera 353/11/CONS, Art. 4 (1) Delibera 664/09/CONS, Art. 5 (1) Delibera 606/10/CONS, Art. 5 (1) Delibera 127/00/CONS, Art. 6 (2) Legge 223/1990). Eine Entscheidung wird binnen 30 (DVB-T) resp. 60 Tagen (DVB-S, DAB-T) erteilt (Art. 3 (9) Delibera 353/11/CONS; Art. 3 (11) Delibera 664/09/CONS; Art. 3 Delibera 127/00/CONS); bei anderen Übertragungswegen (Internet) gilt die Autorisierung als erteilt, sofern die AGCOM nicht innert 30 Tage nach Einreichung eine Verweigerung ausspricht (Art. 3 (8) Delibera 606/10/CONS). Die Verlängerung muss i.d.R. mindestens 30 Tage vor Ablauf beantragt werden (Art. 6 (1) Delibera 353/11/CONS, Art. 5 (2) Delibera 606/10/CONS; Art. 5 (2) Delibera 127/00/CONS).

Je nach Senderart gelten unterschiedliche Voraussetzungen, um sich für eine Genehmigung bewerben zu können:

- DVB-T national kommerziell: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens EUR 6.2 Mio. Vermögen und mindestens 20 Angestellten (Art. 3 (4) Delibera 353/11/CONS);
- DVB-T lokal kommerziell: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens EUR 155'000 Vermögen und mindestens vier Angestellten (Art. 3 (5) Delibera 353/11/CONS);⁵
- DVB-T gemeinnützig: Non-Profit Organisation (Art. 3 (6) Delibera 353/11/CONS);

⁵ Die Kapital- und Mitarbeiteranforderungen für digitale Fernsehsender sind nach dem Switch-Off angeblich gestrichen worden.

- Analoges oder digitales nationales kommerzielles Radio: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens 15 Angestellten (Art. 3 (3) Delibera 664/09/CONS; Art. 24 (1) D.Lgs. 2005/177);
- Analoges oder digitales lokales kommerzielles Radio: Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens zwei Angestellten (Art. 3 (4) Delibera 664/09/CONS; Art. 24 (1) D.Lgs. 177/2005);
- Analoges oder digitaler Community-Radiosender (national oder lokal): Non-Profit-Organisation (Art. 24 (1) D.Lgs. 177/2005; Art. 16 (5) Legge 223/1990; Art. 3 (5) Delibera 664/09/CONS).

Neben den bereits genannten Programmauflagen für gemeinnützige Sender gibt es auch Auflagen für kommerzielle Radiosender: Nationale Sender müssen täglich Nachrichten ausstrahlen; lokale Sender mindestens 20 % der wöchentlichen Sendezeit für Informationssendungen reservieren, die Hälfte davon für Informationssendungen mit Lokalbezug (Art. 2 (1) (bb) D.Lgs. 177/2005).

Bei Verstössen gegen die gesetzlichen Vorgaben und die Lizenzbestimmungen sind Bussgelder, die Suspendierung des Sendebetriebs oder ein Entzug der Sendegenehmigung oder Lizenz möglich (Art. 51 & 52 D.Lgs. 177/2005).

Terrestrisch ausgestrahlte digitale Radio- und Fernsehsender bedürfen neben einer Autorisierung aber auch Platz im Frequenzspektrum. Im Fernsehsektor müssen sie sich mit den Multiplexbetreibern einigen, die gewisse Must-Carry- und Pluralismus-Bestimmungen einzuhalten haben (Art. 26 & 27 Delibera 353/11/CONS). Im Radiosektor müssen Multiplexbetreiber zu mindestens 40 % im Besitz der bisherigen analogen Sender sein; an diesen Konsortien beteiligte Sender haben einen garantierten digitalen Übertragungskanal (Art. 12 Delibera 664/09/CONS).

Kernbefunde

- Alle Radio- und Fernsehsender bedürfen einer Autorisierung durch Ministerium oder AGCOM, die i.d.R. auch erteilt werden. Für die terrestrische Verbreitung ist eine Einigung mit einem Multiplexbetreiber nötig.
- Für lokale Sender sowie gemeinnützige Sender existieren programmliche Auflagen, so etwa der Anteil an Informationssendungen.

4.11 Kanada

Mediensystem Kanada: Key Facts



Das kanadische Mediensystem ist durch die Nähe zum grossen Nachbar USA, starke Medienkonzentration und die Zweisprachigkeit des Landes (Québec) geprägt.

- **Fernsehen:** Der öffentliche Rundfunk *Canadian Broadcasting Corporation* (CBC; französisch: *Société Radio-Canada*) betreibt Sender in beiden Landessprachen (sowie in acht Sprachen der indigenen Bevölkerung). Im Fernsehsektor spielen aber kommerzielle Sender (am zuschauerstärksten in englisch: CTV und Global; in französisch: TVA und V) eine bedeutendere Rolle. Ferner wendet sich *Aboriginal Peoples Television Network* an die indigene Bevölkerung. Zudem existieren in einigen Provinzen weitere öffentliche Sender (*Télé-Québec*, *TVOntario* und TFO, *Saskatchewan Communications Network* sowie *Knowledge* in British Columbia).
- **Radio:** Im Radiosektor existieren neben den öffentlichen Sendern von CBC zahlreiche kommerzielle Stationen.

- **Presse:** In Kanada existieren 95 Tageskaufzeitungen (3.3/erwachsene Bevölkerung in Mio.), wovon aber nur zwei nationale Titel sind. Die kombinierte Auflage betrug 2011 lediglich 3'844'000 Exemplare (133.2/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Bei den Ministerien gehören die Medien zum Kompetenzbereich des *Departement Industry Canada*; für die Regulierung des Rundfunksektors ist die *Canadian Radio-television and Telecommunications Commission* (CRTC) verantwortlich. Eine Selbstregulierung durch Presseräte gibt es auf nationaler Ebene nicht; allerdings bestehen Press Councils in Alberta, British Columbia, Ontario, Québec und ein gemeinsamer Rat für die atlantischen Provinzen (Newfundland, Nova Scotia, PEI, New Brunswick).

Wer in Kanada ein Radio- oder Fernsehprogramm veranstalten will, braucht dafür eine **Lizenz** der CRTC, terrestrisch verbreitete Sender benötigen zusätzlich eine **Frequenz** und ein «broadcast certificate» des Ministeriums *Industry Canada* (CRTC 2012; s. 5 (1)(a)(ii) Radiocommunication Act R-2/1985; s. 22 Broadcasting Act 11/1991). Die CRTC kann Lizenzen für eine Dauer von maximal sieben Jahren vergeben oder erneuern (s. 9 (1) (b) & s. 9 (1) (d) Broadcasting Act 11/1991). Terrestrische Lizenzen kann die CRTC nur vergeben oder erneuern, wenn der Minister bestätigt, dass der Sender die Bedingungen des Radiocommunication Act erfüllt und ein «broadcasting certificate» bekommen hat sowie der «Governor in Council» nicht verfügt hat, dass die Maximalzahl an Sendelizenzen für ein bestimmtes Gebiet schon ausgeschöpft ist (s. 22 & 26 (1) Broadcasting Act 11/1991).

Der Broadcasting Act unterscheidet zwischen öffentlichem, privatem und Community-Rundfunk; der CRTC obliegt es, weitere Sendertypen einzuführen (s. 3 (1) (b) & s. 9 (1) (a) Broadcasting Act 11/1991):

- Im **Radiobereich** wird unterschieden zwischen Commercial Radio, Campus- und Community-Radio, Ethnic Radio (für Immigranten), Native Radio (für die indigene Bevölkerung) und Religious Radio, wobei jeweils noch zwischen AM-, FM- und Digitalsendern differenziert wird (s. 2 Radio Regulations 982/1986).
- Im **Fernsehbereich** differenziert die CRTC zwischen verschiedenen terrestrischen Senderformen: konventionellen Sendern (kommerzielles Free-TV), Community-Sendern, Educational, Ethnic, Native sowie Religious Television. Zudem gibt es mehrere Sendertypen, die nicht terrestrisch verbreitet werden können: Specialty Services (Spartensender), Pay-TV, Pay-per-View und Video-on-Demand (CRTC 2009).

Die Anforderungen an Organisation und Programm variieren je nach Lizenztyp (Raboy/Skinner 2009: 981; CRTC Broadcasting Regulatory Policy 2010-499 und CRTC Broadcasting Public Notice 2002-61 (Campus- und Community-Radios); CRTC Public Notice 1990-89 (Native Radios), CRTC Public Notice 1993-78 (Religious Radios), Art. 28-37 und Art. 109 CRTC Broadcasting Regulatory Policy 2010-190 und CRTC Public Notice 2000-172 (Video-On-Demand und Pay-Per-View)).

Potenzielle Veranstalter können bei der CRTC einen Antrag auf eine Lizenz stellen. Die CRTC entscheidet nach Eingang des Antrags, ob sie auch Bewerbungen von Konkurrenten einlädt. Zu Anträgen können Eingaben gemacht werden, zu denen der Bewerber wiederum Stellung nehmen kann (s. 22-27 CRTC Rules of Practice and Procedure 277/2010). Bei der Neuvergabe einer Lizenz muss eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden; bei einer Verlängerung nur dann, wenn die CRTC dies zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses für notwendig hält (s. 18 (1) (a) & 18 (2) Broadcasting Act 11/1991; s. 35-44 CRTC Rules of Practice and Procedure 277/2010). Anschliessend an die Anhörung fällt die CRTC eine Entscheidung (CRTC Broadcasting Circular 2007-4). Kriterien für die Vergabe von Lizenzen sind Besitzverhältnisse, finanzielle und technische Ressourcen sowie die Erfüllung von Programmvorgaben (CRTC 2012). Über Eingang der Bewerbung, öffentliche Anhörung und Entscheidung ist im Amtsblatt und in Zeitungen im betroffenen Sendegbiet die Öffentlichkeit zu infor-

mieren (s. 19 Broadcasting Act 11/1991; s. 53 CRTC Rules of Practice and Procedure 277/2010). Lizenzierte Sender haben jährlich eine Gebühr an die CRTC zu entrichten (Broadcasting Licence Fee Regulations 144/1997).

Im Bereich der Übertragung in Kabelnetzen profitieren lokale Sender und Bildungsprogramme von **Must-Carry-Regeln** (Raboy/Skinner 2009: 981). Auch für die digitale terrestrische Übertragung gibt es Verbreitungspflichten für Bildungs-TV-Sender und alle lokalen Fernsehstationen sowie Community-Sender (s. 17 Broadcasting Distribution Regulations 555/1997). Finanzielle Unterstützung können Campus- und Community-Radios beim *Community Radio Fund of Canada* beantragen, Lokalfernseher in ländlichen Gebieten beim *Local Programming Improvement Fund* (siehe Monitoring-Report «Medienförderung»).

Bei **Verstössen** gegen Vorschriften werden Bussen fällig. Für Individuen betragen diese max. CAD 25'000 bei einem Erstverstoss und max. CAD 50'000 bei jedem Folgeverstoss; für Unternehmen sind diese bis zu zehnmal höher. (s. 32 Broadcasting Act 11/1991). Zudem kann die CRTC Lizenzen entziehen oder suspendieren (s. 9 (1) (3) Broadcasting Act 11/1991). Hierfür muss aber zuvor eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden, bei der ein Verstoss des Lizenznehmers festgestellt wird (s. 24 (1) Broadcasting Act 11/1991).

Kernbefunde

- In Kanada wird zwischen einer grossen Zahl unterschiedlicher Sendertypen unterschieden, die aber alle eine von der CRTC erteilte Lizenz benötigen. Terrestrische Sender brauchen zusätzlich eine Frequenz.
- Wird ein Lizenzgesuch eingereicht, entscheidet die CRTC, ob sie auch Konkurrenzbewerbungen einlädt. Bei der Vergabe – und oftmals bei Verlängerungen – muss eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

4.12 Neuseeland

Mediensystem Neuseeland: Key Facts



Seit der kompletten Deregulierung des Rundfunksektors in den 1990er Jahren unterscheidet sich das neuseeländische Mediensystem deutlich von europäischen Ländern.

- **Fernsehen:** Das öffentliche Fernsehen TVNZ wurde formal privatisiert, ist jedoch nach wie vor vollständig in staatlichem Besitz. Der Sender ist auf zwei diametrale Zielsetzungen verpflichtet: Er soll sowohl kommerziell agierend Gewinne schreiben als auch einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Seine beiden wichtigsten Kanäle sind TV ONE und TV2, daneben betreibt er weitere vier ausschliesslich digital empfangbare Sender. Daneben spielen im Fernsehmarkt die privaten Sender TV3, FOUR und Prime eine wichtige Rolle. Ferner betreibt der staatliche *Māori Television Service* zwei öffentliche Sender für die indigene Bevölkerung. Auf regionaler Ebene finden sich weitere kommerzielle Sender.
- **Radio:** Im Radiosektor dagegen sind die öffentlichen Sender von *Radio New Zealand* (RNZ) weiterhin auf einen öffentlichen Auftrag verpflichtet. Ebenfalls als öffentliche Sender können die drei im «Pacific Media Network» vereinten Radiostationen gesehen werden. Daneben senden zahlreiche kommerzielle Radios auf nationaler und lokaler Ebene; ebenso existiert ein nicht-kommerzieller Sektor.

- **Presse:** Ein Blick auf den Pressemarkt zeigt, dass alle 21 Tageskaufzeitungen in Neuseeland (6.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.) regionale oder lokale Titel sind, die zusammen eine Auflage von 619'000 Exemplaren erreichen (176.5/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Für den Rundfunk sind verschiedene Ministerien zuständig: Das *Ministry for Culture & Heritage* beschäftigt sich mit den kulturellen Aspekten von Medien (u.a. zuständig für alternativen Rundfunk), während das *Ministry of Business, Innovation and Employment* den Rundfunk aus einer kommerziellen Perspektive betrachtet und u.a. für die Frequenzverwaltung zuständig ist. Die *Broadcasting Commission* (auch: *NZ on Air*) und *Te Reo Whakapuaki Irirangi* (auch: *Te Māngai Pāho*) sind zwei Kommissionen, die für die Förderung audiovisueller Medien verantwortlich sind. Für die Behandlung von Programmbeschwerden ist die durch das Rundfunkgesetz konstituierte *Broadcasting Standards Authority* (BSA) zuständig. Der *New Zealand Press Council* ist das Selbstregulierungsorgan der Presse. Das neue Selbstregulierungsorgan *Online Media Standards Authority* (OMSA) ist für Beschwerden gegen Nachrichten und Berichte von Onlinemedien, der an diesem Selbstregulierungsorgan beteiligten Mitglieder zuständig.

In Neuseeland besteht eine **Lizenzpflicht** für die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums, also auch für die Nutzung von Frequenzen, die der analogen und digitalen Radio- und Fernsehverbreitung dienen. Frequenzen für Telekommunikation werden zumeist als definiertes Frequenzband an einen Lizenznehmer vergeben wird, wobei dieses Frequenzband eine unterschiedliche Anzahl an einzelnen Frequenzen beinhaltet (sogenanntes «management right»). Im Fernseh- und Radiobereich behält der Staat hingegen das Frequenzband (sogenanntes «crown-managed spectrum») und vergibt lediglich einzelne Frequenzen (MBIE 2012: 8 f.; s. 6 Radio Regulations 240/2001).

Rechtliche Vorgaben zur Verwaltung jeglicher Art von Frequenzen finden sich im «Radiocommunications Act 148/1989» und den «Radiocommunications Regulations 240/2001», die jedoch kein bestimmtes Verfahren zur Vergabe von Lizenzen vorschreiben. Es bleibt der Regierung überlassen, die Methode der Frequenzvergabe zu bestimmen. Unterschieden wird zwischen Lizenzen für kommerziellen Rundfunk, nicht-kommerziellen Rundfunk (inkl. Māori-Rundfunk) und «Low Power FM Radio Stations» (RSM 2011a). Diese Kategorien von Lizenzen werden in unterschiedlichen Verfahren von unterschiedlichen Behörden vergeben:

- Lizenzen für **kommerziellen Rundfunk** (Radio und Fernsehen) werden seit Beginn der 1990er-Jahre vom *Ministry of Business, Innovation & Employment* (resp. dessen Abteilung *Radio Spectrum Management* RSM) öffentlich ausgeschrieben und versteigert (s. 8 Radio Regulations 240/2001). Damit soll der Wettbewerb gefördert, der maximale Wert einer Frequenz für die Gesellschaft ermittelt und die steigende Nachfrage nach Frequenzen befriedigt werden (RSM 1999; MOD/RSM 2005: 2-3; MBIE 2012: 8-9). Seit 1996 wird zur Versteigerung das «Simultaneous ascending auctions»-System angewendet. Damit werden alle Frequenzen zur gleichen Zeit in mehreren, zeitlich definierten Versteigerungsrunden vergeben. Dies soll es den Teilnehmern ermöglichen, für eine von ihnen gewünschte Kombination an Frequenzen mitzubieten zu können (RSM 2011c). Lizenzen werden für einen Zeitraum von maximal 20 Jahre vergeben (RSM 2012). Inhabern von analogen Lizenzen wurden digitale Frequenzen zugewiesen. Alle Fernsehorganisationen stellen bis Ende 2013 auf die digitale Ausstrahlung ihrer Programme um, während im Radiobereich mehrheitlich weiterhin analog gesendet wird. Die freiwerdenden analogen Frequenzen sollen für neue Mobilfunkdienstleistungen verwendet werden (MBIE 2012: 25, 31-32, 34). Für gewisse Typen von Radios gelten spezifische Lizenzauflagen: Lizenzen für lokale kommerzielle UKW-Radios werden für zehn Jahre vergeben (RSM 2011b). Der Antragsteller darf keine andere Radiolizenz halten. Zudem gelten für diese Lokalradios auch gewisse inhaltliche Mindeststandards (Lokalnachrichten; Diskussion von Gemeindethemen; Programme für vernachlässigte Gruppierungen; lokalproduzierte

Sendungen müssen ein Drittel der Sendezeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ausmachen; mindestens zwölf Stunden Programm/Tag) und die Vorgabe, den Sender im Sendegebiet anzusiedeln (RSM 2011b; MCH 2012b). Bei Lizenzverstössen erfolgt eine Verwarnung durch RSM mit der Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist die Verletzung auszuräumen. Kommt ein Sender dem nicht nach, kann die Lizenz durch RSM entzogen werden (MCH 2012b).

- Lizenzanträge für **nicht-kommerziellen Rundfunk** (Radio und Fernsehen) werden hingegen im Rahmen eines «Beauty Contest» durch das *Ministry for Culture and Heritage* beurteilt. Damit werden soziale und kulturelle Zielsetzungen verfolgt (MOD/RSM 2005: 3). Die Lizenz für die Frequenznutzung wird anschliessend durch RSM vergeben (RSM 2012; 2011a; s. 8 Radio Regulations 240/2001). Lizenzen werden öffentlich ausgeschrieben und die Anträge von einem Komitee bestehend aus vier Personen (darunter ein Repräsentant von NZOA und ein unabhängiger Gutachter) anhand eines Kriterienkatalogs beurteilt (MCH 2011; 2012a): Der Betreiber von nichtkommerziellen Rundfunksendern muss eine nichtgewinnorientierte Gesellschaft sein, die einen starken geografischen, soziodemografischen oder gemeinschaftlichen Bezug mit der Zielgruppe aufweist und deren Büros sowie Studios im Sendegebiet liegen. Falls möglich, sollte der Sender eine Arbeitsbeziehung mit wichtigen Gruppen der lokalen Gemeinschaft unterhalten. Den Angestellten darf nicht mehr als der Industriestandard für eine äquivalente Arbeit bezahlt werden. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass die finanziellen und technischen Kapazitäten vorhanden sind, um das vorgeschlagene Programm durchzuführen. Werbung ist auf sechs Minuten/Stunde begrenzt und nicht mehr als 50 % der Einnahmen dürfen aus Werbung stammen (MCH 2012a). Inhaltlich sollen mindestens zwölf Stunden/Tag gesendet werden. Das Programm soll lokal produziert sein und über informierende, bildende und unterhaltende Sendungen insbesondere eine Vielfalt an Hörern und Zuschauer im Gebiet erreichen, deren Bedürfnisse bislang nicht erfüllt wurden. Insbesondere sollen lokale Nachrichten, Informationen, Geschichten sowie Diskussionen über Themen der Gemeinschaft (inkl. politischer Prozess) gesendet werden. Lizenzerneuerungsanträge müssen beweisen, dass die Lizenzbedingungen eingehalten wurden (MCH 2012a; 2012b). Bei Lizenzverstössen erfolgt eine Verwarnung durch das Kulturministerium mit der Auflage, innerhalb einer bestimmten Frist die Verletzung auszuräumen. Kommt ein Sender dem nicht nach, kann die Lizenz durch RSM entzogen werden (MCH 2012a; 2012b).
- Anträge für **Māori-Sender** werden vom *Ministry of Māori Development* beurteilt. Die Lizenz für die Frequenznutzung wird anschliessend durch RSM vergeben (RSM 2012; 2011a; s. 8 Radio Regulations 240/2001).
- Für «**Low Power**» **UKW-Sender** ist keine individuelle Lizenz, sondern lediglich eine «general user radio licence» von RSM nötig (RSM 2011a; s. 9 Radio Regulations 240/2001; Radiocommunications Regulations Notice 2010).

Alle Rundfunksender sind an die **Programmstandards und das Programmbeschwerdeverfahren** gebunden, wie sie im umfangreichen «Broadcasting Act 25/1989» festgelegt sind. Verstösse können mit Geldstrafen oder in besonderen Fällen mit Lizenzentzug geahndet werden (s. 128, 128A, 128B Broadcasting Act 25/1989). Nicht-kommerzielle Sender und lokale UKW-Radios haben jährlich dem zuständigen Ministerium (für Kultur resp. für Wirtschaft) einen «compliance report» abzugeben, der darlegt, wie die Lizenzbedingungen erfüllt wurden. Zudem kann jederzeit ein «compliance audit» durchgeführt werden (MCH 2012b). Nicht-kommerzielle Sender haben darüber hinaus Accountability-Mechanismen zu implementieren, die u.a. folgende Punkte berücksichtigen können: Faire Aufteilung der Zeit unter allen interessierten Benutzern, System zur Sicherstellung eines effizienten Betriebs, Vielfalt des Publikums bedienen; sicherstellen, dass die allgemeinen Programmstandards erfüllt werden (MCH 2012a).

Kernbefunde

- Die Vergabe kommerzieller Rundfunkfrequenzen erfolgt in Neuseeland durch ein Versteigerungsverfahren. Frequenzen für den nichtkommerziellen Rundfunk werden hingegen von einer Kommission vergeben, wobei Lokalbezug, Einbezug gesellschaftlicher Gruppen und Erfüllung von vernachlässigten Publikumsbedürfnissen im Vordergrund stehen.
- Nichtkommerzielle Sender sind angehalten, Mechanismen einzurichten, um Rechenschaft über die versprochenen Leistungen abzulegen.

4.13 Niederlande**Mediensystem Niederlande: Key Facts**

Das niederländische Mediensystem zeichnet sich durch die besondere Organisation des öffentlichen Rundfunks und die starke Rolle luxemburgischer Sender aus.

- **Fernsehen:** In den Niederlanden wird der Fernsehmarkt von drei Anbietern dominiert: den öffentlichen Fernsehsendern von *Nederlandse Publieke Omroep* (NPO), mehreren aus Luxemburg einstrahlenden Sendern der RTL-Gruppe sowie den Privatsendern SBS6, Net5 und *Veronica*, die eine Senderfamilie bilden. Neben diesen nationalen Sendern gibt es in jeder der zwölf Provinzen je einen öffentlichen Radio- und TV-Sender (in der Provinz Zuid-Holland deren zwei).
- **Radio:** Im Radiosektor existieren auf nationaler Ebene neben den öffentlichen Sendern von NPO weniger als zehn privat-kommerzielle Sender. Auf Ebene der Provinzen gibt es nur wenige private Sender. Indes finden sich auf lokaler Ebene in vielen Gemeinden Radiosender, die über die Gemeindesteuern finanziert werden.
- Die Organisation von NPO ist einmalig. Während das Rahmenprogramm (Nachrichten, Sport, Kultur) von zwei spezialisierten Organisationen zugeliefert wird (NOS und NTR), werden die Programme ansonsten von in der Zivilgesellschaft verankerten Organisationen erbracht (derzeit elf Vereine und sieben weltanschauliche Organisationen ohne Mitglieder).
- **Presse:** Die Niederlande verfügen über neun nationale und 19 regionale/lokale Tageskaufzeitungen (2.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.), die über eine Auflage von 3'359'000 Exemplaren verfügen (244.0/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den Mediensektor zuständig ist das *Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap*, also das Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftsministerium. Der Rundfunksektor wird durch das *Commissariaat voor de Media* (CvdM) reguliert. Die Selbstregulierungsorganisation *Raad for de Journalistiek* ist als Presserat für alle Medien zuständig.

Private Rundfunkanbieter in den Niederlanden müssen für jeden ihrer Sender eine **Genehmigung** beim *Commissariaat voor de Media* beantragen (Art. 3.1 Mediawet 2008); diese gilt für jeweils fünf Jahre (Art. 3.2 Mediawet 2008). Der Antrag muss gewisse Angaben zur beantragenden Organisation oder Person beinhalten (Art. 15 Mediaregeling 2008) und kann bei fehlenden oder falschen Informationen abgelehnt werden, oder wenn abzusehen ist, dass der Bewerber die Vorlagen des Gesetzes nicht erfüllen kann (Art. 3.3 Mediawet 2008). Ansonsten wird die Genehmigung erteilt; für die Prüfung der Anträge und die Entscheidung hat das Commissariaat acht Wochen Zeit (CvdM 2010: 3). Genehmigte Sender sind verpflichtet, ein Redaktionsstatut auszuarbeiten (Art. 3.5 (2) Mediawet 2008). Um eine Genehmigung zu verlängern, muss bis fünf Monate vor Ablauf ein Antrag an die Regulierungsbehörde gestellt werden (Art. 16 Mediaregeling 2008).

Die Genehmigung für privaten Rundfunk ist nicht mit einer automatischen **Verbreitung** verbunden, sondern muss – z. B. mit einem Kabelnetzbetreiber – vertraglich vereinbart werden. Für eine terrestrische Verbreitung muss beim *Ministerie van Economische Zaken* (Wirtschaftsministerium) eine Erlaubnis beantragt werden (CvdM 2010: 3). Zuständig für die Abwicklung des Verfahrens ist die *Agentschap Telecom* (Radiocommunications Agency). Stehen genügend Frequenzen zur Verfügung, ist eine direkte Vergabe möglich (Art. 3.10 (2) Telecommunicatiewet 1998). Ansonsten wird für die Vergabe von Frequenzen an private Sender entweder eine Auktion oder eine vergleichende Beurteilung durchgeführt (Art. 3.10 (1) Telecommunicatiewet 1998; Agentschap Telecom o.J.). Die Minister für Wirtschaft und für Kultur entscheiden gemeinsam über das Vorgehen, und zwar innert 20 Wochen nach Eingang eines Antrags; binnen 40 Wochen nach Eingang des Antrags entscheiden die Minister gemeinsam über die Vergabe (Art. 3.10 (3), 3.10 (4) & 3.10 (6) Telecommunicatiewet 1998).

Für die Durchsetzung und **Überwachung** ist das CvdM zuständig (Art. 7.11 Mediawet 2008), wofür die Veranstalter jährlich einen Betrag zahlen (Art. 3.3 Mediawet 2008). Dieser wird in Abhängigkeit von der Anzahl erreichbarer Haushalte, Marktanteil und Sendestunden berechnet und beträgt für Fernsehsender EUR 400-25'600, für Radiosender EUR 200-12'800 jährlich (Art. 1 & 2 Annex Mediaregeling 2008). Bei einem Verstoß gegen das Gesetz kann die Behörde eine Busse von bis zu EUR 225'000 aussprechen (Art. 7.12 Mediawet 2008). Die Genehmigung wird entzogen, wenn die Überwachungsgebühr nicht bezahlt wird, und kann entzogen werden, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden oder gegen das Gesetz verstossen wird (Art. 3.4 Mediawet 2008).

Kernbefunde

- Private Rundfunkveranstalter brauchen eine Genehmigung des CvdM, terrestrische Sender zusätzlich eine Frequenz der *Agentschap Telecom*.
- Genehmigte Rundfunksender sind verpflichtet, ein Redaktionsstatut auszuarbeiten.

4.14 Norwegen

Mediensystem Norwegen: Key Facts



Norwegen ist wie die Schweiz nicht Mitglied der EU, unterliegt aber als EWR-Mitglied praktisch den gleichen europäischen Medienregulierungen wie alle EU-Staaten.

- **Fernsehen:** Im norwegischen Fernsehsektor spielt der öffentliche Rundfunk von *Norsk Rikskringkasting* (NRK) eine zentrale Rolle. Unter den privat-kommerziellen Fernsehsendern sind neben den norwegischen Sendern *TV Norge* sowie TV2 (und diversen Ablegern) vor allem die aus London einstrahlenden Kanäle von Viasat (insbesondere TV3 und Viasat 4) von Bedeutung. Zudem wird der offene Kanal *Frikanalen* landesweit terrestrisch verbreitet.
- **Radio:** Auf nationaler Ebene senden – neben den öffentlichen Sendern von NRK – nur zwei kommerzielle Radios; einige weitere Sender strahlen ihr Programm in mehreren Städten aus. Das Land ist insgesamt in 141 Sendegebiete für Lokalradio unterteilt; es existieren rund 250 Sender.
- **Presse:** Der Pressesektor zeichnet sich mit 73 Tageskaufzeitungen (davon acht nationale) durch eine grosse Titelvielfalt aus (18.1/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Gesamtauflage beläuft sich auf beeindruckende 1'803'000 Exemplare (447.2/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Das für Medien und Kultur verantwortliche Ministerium ist das *Kulturdepartementet*. Die *Medietilsynet* ist als Regulierungsbehörde für den Rundfunksektor, aber auch für die Presseförderung zuständig. Ethische Fragen fallen indes in den Kompetenzbereich der *Pressens Faglige Utvalg*, des für alle Medien zuständigen Presserates.

In Norwegen brauchen Rundfunkanbieter, die **terrestrisch** senden wollen, eine **Konzession**. Nationale Konzessionen werden vom *Kulturdepartementet* vergeben (§ 2-1 LOV 127/1992), Konzessionen für lokalen Rundfunk durch die *Medietilsynet*. (§ 7-1 FOR 153/1997; FOR 637/1994). Konzessionierte nationale Sender müssen eine Konzessionsgebühr zahlen (§ 2-1 LOV 127/1992). Während im Fernsehbereich nur noch digital gesendet wird, hat Norwegen entschieden, UKW-Radio (von Kleinstsendern abgesehen) bereits im Jahr 2017 abzuschalten (*Medietilsynet* 2013a).

- **Digitales Lokalfernsehen:** Konzessionen werden für die Dauer von zehn Jahren vergeben. Bewerber können bei der *Medietilsynet* ein Konzessionsgesuch einreichen, wofür minimale technische und finanzielle Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen Betrieb gegeben sein müssen (§ 7-3 FOR 153/1997).
- **Analoges Lokalradio:** Im Bereich des Lokalradios wird zwischen drei verschiedenen Arten von Konzessionen unterschieden, die für eine Dauer von sieben Jahren vergeben werden: «normales» Radio, 24-Stunden-Radios und Nischenradios. Letzte dürfen jährlich nur NOK 135'000 bzw. maximal 40 % der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring generieren und sie dürfen keine Dividende ausschütten. In Konzessionsgebieten (gemäss FOR 1004/2000) mit nur einem Sender wird die Sendezeit zwischen normalem Radio (6.00-19.00 Uhr) und Nischenradios (abends) aufgeteilt. Bei zwei Sendern ist je ein 24-Stunden- und ein Nischenradio erlaubt, bei drei und mehr Sendern gibt es keine Vorgaben. (§ 7-2 FOR 153/1997). Konzessionen werden ausgeschrieben (§ 7-4 FOR 153/1997). Antragsteller müssen Erfahrung im Radiogeschäft haben und finanziell in der Lage sein, einen Sender zu betreiben. «Normale» Radios und 24-Stunden-Radios müssen zudem mindestens 30 Minuten Lokalnachrichten pro Tag ausstrahlen (§§ 7-5 & 7-7 FOR 153/1997). Bei der Konzessionierung von «normalen» und 24-Stunden-Radios wird ein «Beauty Contest» durchgeführt: Die Konzession bekommt, wer über die Minimalbestimmungen hinaus mehr lokale Inhalte verspricht. Bei Gleichstand geht die Konzession an den Bewerber, der Programmproduktion und Studio im Sendegebiet ansiedelt. Werden beide gleich gut beurteilt, kommt die Eigentumsvielfalt als Evaluationskriterium zum Zuge und die Konzession wird an den Bewerber mit der schwächsten Stellung im lokalen Medienmarkt vergeben. Die in den Bewerbungen gemachten Versprechen werden integraler Bestandteil der Konzession (*Medietilsynet* 2010; § 7-5 FOR 153/1997).
- **Digitalradio:** Sender müssen sich mit einem Multiplexbetreiber über die Verbreitung einigen und dann bei der *Medietilsynet* einen Konzessionsantrag einreichen. Die Konzession wird dann automatisch erteilt. Da das Gesetz aber nicht geändert wurde, handelt es sich formal dennoch um eine Konzessionierungspflicht und nicht um eine Meldepflicht (*Medietilsynet* 2013b).

Für die analoge terrestrische Verbreitung von Radiosendern wird nicht nur die inhaltliche Konzession benötigt, sondern auch eine **Frequenzgenehmigung** der *Post-og teletilsynet* (*Post- og teletilsynet* 2012a; 2012b; § 6-2 LOV 83/2003; § 2-2 LOV 127/1992).

Ferner hat der König die Möglichkeit, Must-Carry-Regeln zu bestimmen (§ 4-3 LOV 127/1992). Von einer Verbreitungspflicht profitiert zurzeit jedoch nur der öffentliche Rundfunk und der *Frikanalen* (§ 4-2 FOR 153/1997). Zudem ist in der Lizenz des DVB-T-Multiplexbetreibers festgelegt, dass TV2 und Frikanalen übertragen werden müssen und dass für Lokalfernsehen Kapazität reserviert werden muss. Allerdings müssen lokale TV-Sender mit dem Betreiber eigenständig eine Verbreitungsvereinbarung treffen (*Medietilsynet* 2011a; 2011b).

Anbieter, die über **andere Verbreitungswege** senden, müssen sich lediglich bei der *Medietilsynet* registrieren (§ 2-1 LOV 127/1992; § 1-3 FOR 153/1997).

Mit Ausnahme der Werbevorschriften ist die *Medietilsynet* für die **Aufsicht** über den Rundfunksektor zuständig (§ 1-8 FOR 153/1997). Bei Verstössen hat die Behörde eine Warnung auszusprechen (§ 10-2

LOV 127/1992) und kann auch Bussen und Verwaltungssanktionen bis zu max. 0.5 % des jährlichen Umsatzes verhängen (§ 1-3 LOV 127/1992; §§ 10-2 & 10-3 FOR 153/1997). Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen kann die Behörde die Konzession ganz oder temporär widerrufen (§ 10-5 LOV 127/1992). Ferner sind Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen (§ 10-1 LOV 127/1992). Konzessionierte analoge Lokalradiosender müssen die *Medietilsynet* jährlich in einem Geschäftsbericht über die Einhaltung der Konzessionsbedingungen informieren. Zudem müssen sie auf ihrer Website kontinuierlich über die Erfüllung der einzelnen Bedingungen berichten (Medietilsynet 2010).

Kernbefunde

- Alle terrestrischen Sender brauchen eine Konzession sowie eine Frequenzgenehmigung, während für anderweitig verbreitete Sender lediglich eine Meldepflicht besteht.
- Gibt es mehrere Bewerber um eine Lokalradiokonzession, werden nacheinander lokale Inhalte, Produktion im Sendegebiet sowie Eigentumsvielfalt als Selektionskriterien herangezogen. Der konzessionierte Sender muss der *Medietilsynet* jährlich Rechenschaft über die Einhaltung der Konzessionsbedingungen ablegen.

4.15 Österreich

Mediensystem Österreich: Key Facts



Wie die Schweiz ist auch Österreich ein kleines Mediensystem, das mit Deutschland einen grossen gleichsprachigen Nachbarn hat.

- **Fernsehen:** Einstrahlende Sender aus Deutschland spielen im Fernsehmarkt eine dominante Rolle. An einheimischen Sendern sind die Kanäle des *Österreichischen Rundfunks* (ORF) sowie die Privatsender ATV und ATV2 (*Tele München Gruppe*), Puls 4 (ProSiebenSat.1) sowie *Servus TV* zu nennen. In den einzelnen Bundesländern existieren zudem regionale und lokale Fernsehsender.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den öffentlichen ORF-Sendern ein nationaler Radiosender (*Kronehit*) sowie mehrere kommerzielle regionale/lokale Sender in den Bundesländern sowie mehrere sogenannte freie (nicht-kommerzielle) Radios.
- **Presse:** Mit Blick auf den Zeitungsmarkt zeigt sich, dass 2010 noch 15 Tageskaufzeitungen auf dem Markt waren, darunter sechs nationale Titel (total 2.1/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Auflage war in den letzten Jahren rückläufig und beträgt 2011 noch 1'997'000 Exemplare (277.5/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Medienfragen fallen in den Kompetenzbereich des *Bundeskanzleramts*. Als unabhängige Regulierungsbehörde ist die *KommAustria* für Rundfunkregulierung und Verwaltung der Medienförderung zuständig. Ihr steht als Geschäftsstelle die *Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH* (RTR) unterstützend zur Seite. Gegen Entscheidungen der KommAustria kann beim eigens dafür zuständigen *Bundeskommunikationssenat* (BKS) rekuriert werden. Für die Selbstregulierung der Presse ist der *Österreichische Presserat* zuständig, der teilweise staatlich finanziert wird.

In Österreich benötigen **terrestrisch und via Satellit verbreitete Rundfunksender** eine Zulassung (§ 3 (1) PrR-G; § 4 (1) AMD-G). Für die Zulassung und die Frequenzverteilung im Rundfunk ist die *KommAustria* zuständig (§ 2 (1) KOG; §§ 54 (3) & 120 (1) TKG). Antragsteller können, mit Ausnahme von analog-terrestrischen Radiosendern, ihren Zulassungsantrag jederzeit bei der *KommAustria* einreichen (§ 5 (1) PrR-G; § 4 (1) AMD-G). Der Antrag hat Angaben über den Antragsteller, den Nachweis über die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Nationalität, Ausschlussgründe, Eigentumskonzentration gemäss §§ 7-9 PrR-G; §§ 10-11 AMD-G) sowie, im Falle von digital-terrestrischen und

Satellitensendern, den Nachweis über eine Verbreitungsvereinbarung mit einem Multiplex- oder Satellitenbetreiber zu enthalten (§ 5 (2) PrR-G; §§ 4 (2) & 4 (4) AMD-G). Weiter sind Angaben über das Verbreitungsgebiet, Programmgestaltung, -schema, -dauer und Redaktionsstatut zu machen sowie glaubhaft darzulegen, dass der Antragsteller in der Lage ist, das Programm zu veranstalten (§§ 3 (2) & 5 (3) PrR-G; §§ 4 (3) & 4 (4) AMD-G). Die Anzahl der einem Unternehmen zurechenbaren Lizenzen ist beschränkt; zudem existieren crossmediale Eigentumsbeschränkungen (§ 9 PrR-G; § 11 AMD-G). Zulassungen werden für zehn Jahre erteilt (§ 3 (1) PrR-G; § 5 (2) AMD-G). Bei Radiosendern können die Landesregierungen im Verbreitungsgebiet Stellung zu den Anträgen nehmen (§ 23 PrR-G). Für analog-terrestrische Radiosender gelten einige besondere Vorschriften:

- **Regionale analog-terrestrische Sender:** Zulassungen werden von der KommAustria öffentlich ausgeschrieben bei Ablauf einer Zulassung (min. sechs Monate vorher), wenn eine Zulassung erlischt sowie wenn auf Antrag (nach § 12 PrR-G) ein bestehendes Versorgungsgebiet erweitert oder ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wurde. Danach haben Antragsteller mindestens zwei Monate Zeit, ihre Anträge einzureichen (§§ 13 (1) & 13 (2) PrR-G). Gibt es für ein Verbreitungsgebiet mehrere Bewerber, wird ein «Beauty Contest» durchgeführt. Die Zulassung geht an jenen Bewerber, der die Ziele des Gesetzes (insbesondere bezüglich Meinungsvielfalt und auf das Versorgungsgebiet ausgerichtetes Programm) besser zu erfüllen vermag und der in grösserem Umfang eigengestaltete Beiträge erwarten lässt (§ 6 PrR-G).
- **Bundesweite analog-terrestrische Sender:** Zulassungen werden mindestens in zweijährigen Intervallen ausgeschrieben (§ 28b (1) PrR-G), sofern ein Versorgungsgebiet geschaffen werden kann, das mindestens 60 % der Bevölkerung erreicht (§ 28 c (2) PrR-G). Antragsteller haben nach der Ausschreibung mindestens sechs Monate Zeit zur Einreichung ihres Antrages; danach hat die KommAustria die Gesuche innert zehn Wochen zu prüfen (§ 28b (2) PrR-G). Bundesweite Sender müssen mindestens 14 Stunden Programm/Tag ausstrahlen (§ 28d (2) PrR-G).

Lediglich einer Anzeigepflicht (Meldepflicht) unterliegen **anderweitig verbreitete Sender**, also auch Kabelsender (§ 6a PrR-G; § 9 (1) AMD-G).

Einige Vorschriften gelten für sämtliche Sender. So sind von der Veranstaltung von Privatrundfunk Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften), Parteien und der ORF ausgeschlossen (§ 7 PrR-G; § 10 (2) AMD-G). Zudem haben sich alle Sender an gewisse Programmgrundsätze zu halten. So müssen etwa die Grundsätze von Objektivität und Meinungsvielfalt eingehalten, das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in ihrem Verbreitungsgebiet dargestellt und den wesentlichen Gruppen eine Möglichkeit zur Darstellung ihrer Meinung geben werden (§ 16 PrR-G; § 41 AMD-G). Weiter ist die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten und Sender mit mindestens fünf redaktionellen Mitarbeitern haben ein Redaktionsstatut zu erlassen (§ 21 PrR-G; § 49 AMD-G). Zwar existiert keine Must-Carry-Verpflichtung, aber Kabelnetzbetreiber haben Fernsehsender, die einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, zu angemessenen Bedingungen zu verbreiten (§ 20 AMD-G) und Multiplexbetreiber müssen analoge Radiosender im Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigen (§ 15a (1) PrR-G).⁶

Die **Rechtsaufsicht** obliegt der KommAustria (§ 24 PrR-G; § 60 AMD-G; § 2 (1) KOG). Sie entscheidet über Gesetzesverstösse von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin; eine weitergehende Evaluation ist in den Gesetzen jedoch nicht vorgesehen (§ 25 PrR-G; § 61 AMD-G). So sind Verwaltungsstrafen

⁶ Vor dem Switch-off war der analog-terrestrisch verbreitete bundesweite TV-Sender ATV gegen angemessenes Entgelt zu verbreiten (§ 25 (2) AMD-G).

bis zu EUR 7'620 (Radio) resp. EUR 40'000 (Fernsehen) möglich und Sender können zur Ausstrahlung einer Entscheidung verpflichtet werden (§§ 26 & 27 PrR-G; §§ 62 & 64 AMD-G). Bei Verstössen bescheidet die KommAustria dem Sender, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen und Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keinen weiteren Verstössen kommt. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen hat die KommAustria bei zulassungspflichtigen Sendern ein Verfahren zum Entzug der Zulassung, bei meldepflichtigen Sendern ein Verfahren zur Untersagung der Veranstaltung einzuleiten. Hierbei wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt (§ 28 PrR-G; § 63 AMD-G).

Kernbefunde

- Eine Zulassungspflicht besteht für alle Formen von terrestrischem und Satellitenrundfunk, während für andere Formen von Rundfunk (v.a. Kabelrundfunk) eine Meldung ausreicht.
- Falls es mehrere Bewerber für eine Regionalradiozulassung gibt, fällt die KommAustria ihre Entscheidung auf Grundlage gesetzlich definierter Kriterien, wobei insbesondere der erwartete Beitrag zur Meinungsvielfalt und der Umfang eines eigenständigen Angebots für das Versorgungsgebiet eine wichtige Rolle spielen.
- Sender mit mindestens fünf redaktionellen Mitarbeitern sind verpflichtet, ein Redaktionsstatut zu erlassen.

4.16 Schweden

Mediensystem Schweden: Key Facts



Wie in den anderen skandinavischen Ländern Dänemark und Norwegen spielen auch in Schweden aus London operierende Fernsehsender eine bedeutende Rolle.

- **Fernsehen:** Der Fernsehsektor ist durch die ausländische Konkurrenz geprägt. Neben der öffentlichen Veranstalterin *Sveriges Television* (SVT) und dem Privatsender TV4 sowie seinen Ablegern (Bonnier-Gruppe), beherrschen aus Grossbritannien einstrahlende Sender von Viasat (insbesondere TV3, TV6, TV8 und TV10) und SBS Discovery Media (Kanal 5, Kanal 9 und TV11) einen bedeutenden Teil des Zuschauer- und Werbemarktes. Ferner existieren rund 80 regionale/lokale Sender.
- **Radio:** Wie früher in der Schweiz sind die Veranstalter für öffentliches Fernsehen und Radio getrennt: *Sveriges Radio* (SR) produziert mehrere nationale öffentliche Sender. Privatrado ist eigentlich auf die lokale Ebene beschränkt, doch haben sich mehrere Stationen auch zu Netzwerken zusammengeschlossen. Weiter finden sich auf lokaler Ebene in rund 150 Gebieten über 850 nicht-kommerzielle Nachbarschaftsradios (Närradio).
- **Presse:** Bezüglich der Printmedien zeigt sich in Schweden mit 84 Titeln (davon vier nationale) eine grosse Vielfalt (10.7/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Auflage ist zwar rückläufig, beträgt aber immer noch 2'939'000 Exemplare (372.7/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Medien fallen in die Zuständigkeit des *Kulturdepartementet* (Kulturministerium); für Rundfunkregulierung wurde die *Myndigheten för Radio och TV* eingerichtet. Um die Selbstregulierung der Presse kümmert sich der *Pressens Opinionsnämnd* (Presserat) und der diesem vorgeschaltete *Allmänhetens Pressombudsman*.

In Schweden benötigen Veranstalter, die ihre Radio- und Fernsehprogramme **terrestrisch** verbreiten, eine **Genehmigung** der *Myndigheten för Radio och TV*. Genehmigungen können nur vergeben werden, wenn der Antragsteller finanziell und technisch in der Lage ist, das Programm zu veranstalten (§§ 4-5, 13-4, 13-23 Radio- och tv-lag 696/2010). Zu unterscheiden ist hierbei zwischen kommerziellem Digitalfernsehen, kommerziellem Radio (UKW und DAB) sowie nicht-kommerziellen Nachbarschaftsradios:

- **Kommerzielles Digitalfernsehen:** Die Regierung legt die (nationalen und regionalen/lokalen) Sendegebiete fest (§ 4-1 Radio- und tv-lag 696/2010). Wer einen Antrag für eine Genehmigung einreicht, hat eine Gebühr zu entrichten und im Antrag über den Antragsteller und das geplante Programm Auskunft zu geben (§ 4-17 Radio- und tv-lag 696/2010; MRTVFS 1/2010). Die *Myndigheten för Radio och TV* entscheidet über die Anträge und vergibt Genehmigungen für eine Dauer von sechs Jahren (§§ 4-2, 4-3 & 4-12 Radio- und tv-lag 696/2010). Bei der Vergabe achtet die Behörde darauf, dass Sender für verschiedenste Interessen und Geschmäcker, nationale und lokale Sender sowie unabhängige Sender berücksichtigt werden (§ 4-6 Radio- und tv-lag 696/2010). Terrestrische Sender können Must-Carry-Status in Kabelnetzen erhalten (§ 9-1 Radio- und tv-lag 696/2010).
- **Kommerzielles Digitalradio:** Genehmigungen für die von der Regierung festgelegten 34 Sendegebiete (§ 13-22 Radio- und tv-lag 696/2010) schreibt die *Myndigheten för Radio och TV* öffentlich aus (§ 13-24 Radio- und tv-lag 696/2010). Wer einen Antrag für eine Genehmigung einreicht, hat eine Gebühr zu entrichten (§ 13-25 Radio- und tv-lag 696/2010) und im Antrag über den Antragsteller und das geplante Programm Auskunft zu geben (§ 5 MRTVFS 1/2012). Die Behörde entscheidet über die Anträge und vergibt Genehmigungen für eine Dauer von acht Jahren (§§ 13-1 & 13-30 Radio- und tv-lag 696/2010). Bei der Vergabe achtet die Behörde darauf, dass Sender für verschiedenste Interessen und Geschmäcker, nationale und lokale Sender sowie unabhängige Sender berücksichtigt werden (§ 13-26 Radio- und tv-lag 696/2010).
- **Kommerzielles Analogradio:** Auch für über UKW verbreitete Sender vergibt die *Myndigheten för Radio och TV* Genehmigungen für die Dauer von acht Jahren (§§ 13-1 & 13-3 Radio- und tv-lag 696/2010). Die (nationalen und regionalen/lokalen) Sendegebiete legt die Behörde fest und wird eine analoge Frequenz frei, wird diese öffentlich ausgeschrieben (§§ 13-2 & 13-6 Radio- und tv-lag 696/2010; MRTVFS 2/2010). Aber anders als bei digitalen Sendern wird die Genehmigung an den Höchstbietenden vergeben (§ 13-8 Radio- und tv-lag 696/2010).
- **Nachbarschaftsradios:** Auch die Närradios bedürfen einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde; die Dauer der Genehmigung ist aber nicht gesetzlich festgelegt (§§ 12-1 & 12-9 Radio- und tv-lag 696/2010). Das Sendegebiet ist in der Regel auf eine Gemeinde beschränkt und Genehmigungen werden auf Antrag nur an nicht-profitorientierte Organisationen, registrierte religiöse Organisationen und Gemeinschaftsradios-Organisationen vergeben. Ausgeschlossen sind Organisationen, die ein kommerzielles Radio betreiben (§§ 12-2, 12-3, 12-4 & 12-6 Radio- und tv-lag 696/2010).

Terrestrisch ausgestrahlte Sender benötigen nicht nur eine inhaltliche Genehmigung, sondern auch eine **Frequenzgenehmigung** von der *Post- och telestyrelsen* (PTS o.J.-a; o.J.-b; § 3-1 Lag om elektronisk kommunikation 389/2003). Diese kann auch nur erteilt werden, wenn bereits eine inhaltliche Genehmigung vorliegt (§ 3-6 (2) Lag om elektronisk kommunikation 389/2003).

Wer seine Programme via **Kabelnetze, Satellit oder Internet** verbreitet, muss sich lediglich **registrieren** (§ 2-2 Radio- und tv-lag 696/2010).

Die **Aufsicht** über die Sender obliegt in den meisten Fällen der *Myndigheten för Radio och TV*, für die Aufsicht über Programminhalte ist dagegen ein ihr angegliederter Beirat, der *Granskningsnämnden för radio och tv*, verantwortlich (§§ 16-2 & 16-3 Radio- und tv-lag 696/2010). Bei Verstössen gegen Werbevorschriften sieht das Gesetz Bussen zwischen SEK 5000 und SEK 5 Mio. vor, wobei die Busse 10 % des Jahresumsatzes nicht übersteigen darf (§§ 17-5 & 17-6 Radio- und tv-lag 696/2010). Auch bei anderen Verstössen können Bussen erlassen werden (§ 17-11 Radio- und tv-lag 696/2010). Bei schwerwiegenden Verstössen ist ein Entzug der Genehmigung vorgesehen (§ 18-5 Radio- und tv-lag 696/2010).

Kernbefunde

- Terrestrisch verbreitete Sender brauchen neben einer Programmgenehmigung durch die *Myndigheten för Radio och TV* auch eine Frequenzgenehmigung von der *Post- och telestyrelsen*. Anderweitig verbreitete Sender müssen sich lediglich registrieren.
- Während Genehmigungen für terrestrisches Digitalfernsehen und Digitalradio im Rahmen eines «Beauty Contests» vergeben werden, werden die Genehmigungen für analog-terrestrisches Radio versteigert.

4.17 Schweiz**Mediensystem Schweiz: Key Facts**

Das schweizerische Mediensystem ist stark von kleinstaatlichen Strukturmerkmalen und Mehrsprachigkeit geprägt.

- **Fernsehen:** Die einzige Anbieterin von mindestens je zwei Vollprogrammen in allen drei Sprachregionen ist die öffentliche *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)*. Daneben existieren 13 konzessionierte private Fernsehsender auf lokal-regionaler Ebene sowie über 100 weitere Privatprogramme, bei denen es sich hauptsächlich um Spartensender und alternative Lokalsender handelt. In allen Landesteilen werden die einstrahlenden ausländischen Sender der angrenzenden Länder mit über drei Fünftel Marktanteil am stärksten rezipiert. Die SRG-Sender erreichen einen Marktanteil von knapp einem Drittel, während jener der schweizerischen Privatsender im einstelligen Bereich liegt. Deutsche und französische Privatsender nutzen ihren Markterfolg kommerziell, indem sie «Werbefenster» mit schweizerischer Werbung anbieten.
- **Radio:** Im Radiobereich ist die SRG mit mindestens drei Programmen in den drei grossen Sprachregion tätig. 34 privat-kommerzielle und neun alternative konzessionierte Radios übertragen ihre lokal-regionalen Programme über UKW. Daneben existieren über 40 Radios, die ihre (Sparten-) Programme über Internet, Kabel oder DAB-T ausstrahlen.
- Der Vergleichbarkeit der **Pressemärkte** halber sollen auch für die Schweiz die Pressestatistik der WAN-IFRA benutzt werden. Diese weist für 2011 insgesamt 78 regionale oder lokale Tageszeitungen (11.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Gesamtauflage von 1'995'000 Exemplaren aus (297.1/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Für alle Fragen der Medienregulierung ist das *Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK)* zuständig. Ihm angegliedert ist das *Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)*, welches zuhanden des Departements Aufsichts- und Kontrollfunktionen über Radio und Fernsehen sowie für die in der Telekommunikationsregulierung zuständige *Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)* Aufgaben übernimmt. Für Zuschauerbeschwerden im Rundfunkbereich existieren Ombudsstellen, welche die öffentlichen und privaten Rundfunksender von Gesetzes wegen einrichten müssen. Entscheidungen der Ombudsstellen können an die gerichtsähnliche *Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)* weitergezogen werden. Daneben existiert als Selbstregulierungsorgan der Branche der *Schweizerische Presserat*, der anders als sein Name vermuten lässt, auch Beschwerden gegen Rundfunksendungen behandelt.

In der Schweiz besteht für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter seit 2007 grundsätzlich lediglich noch eine **Meldepflicht** (Art. 3 RTVG; Art. 2 RTVV). Diese gilt auch für Internetsender.

Sender im lokalen und regionalen Bereich können sich um eine **Konzession** bewerben. Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist u.a., dass der Bewerber in der Lage ist, den Leistungsauftrag

zu erfüllen, glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann, die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt und dass er die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet. Ausserdem muss er eine (natürliche oder juristische) Person mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz sein. Schliesslich darf eine Person maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen besitzen (Art. 44 RTVG). Die regionalen und lokalen Sendegebiete, für die Konzessionen vergeben werden, legt der Bundesrat fest (Art. 39 RTVG).

Das Konzessionierungsverfahren wird vom BAKOM durchgeführt. Dieses schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Zu den eingegangenen Bewerbungen wird eine Anhörung durchgeführt. Gehen mehrere Bewerbungen für dieselbe Konzession ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Bei Gleichwertigkeit wird derjenige Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Für die Erteilung der Konzession ist das UVEK zuständig (Art. 45 RTVG; Art. 43 RTVV); in der letzten Vergabe wurden die Konzessionen für zehn Jahre erteilt. Zwischen zwei Arten von Konzessionen wird unterschieden:

- **Konzession mit Gebührenanteil:** Kommerzielle Radio- und Fernsehsender in Gebieten ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeit sowie nicht-kommerzielle (komplementäre) Radiosender in Agglomerationen können sich um eine Konzession mit Gebührenanteil bewerben. Diese berechtigt zum Erhalt eines Anteils der Gebührengelder (siehe Monitoring-Report «Medienförderung») sowie zu Verbreitungsprivilegien in ihrem Sendegebiet (UKW-Frequenz für Radios und Must-Carry-Status im Kabel) (Art. 38, 53 & 59 (1) RTVG).
- **Konzession ohne Gebührenanteil:** Kommerzielle Radiosender in anderen Sendegebieten können sich um eine Konzession ohne Gebührenanteil bewerben, die die gleichen Verbreitungsprivilegien beinhaltet (Art. 43, 53 & 59 (1) RTVG).

Konzessionierte Sender haben im Gegenzug für diese Privilegien einen **Leistungsauftrag** zu erfüllen. Die kommerziellen Sender haben «die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge» zu berücksichtigen sowie «zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet» beizutragen (Art. 38 (1) (a) & 43 (19) (a) RTVG). Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioveranstalter dürfen keinen Gewinn anstreben, in ihren Programmen keine Werbung verbreiten und müssen das Publikum und insbesondere sprachliche und kulturelle Minderheiten in die Programmherstellung integrieren oder den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Ausbildung junger Medienschaffender legen (Art. 36 RTVV). Dieser Programmauftrag wird in Artikel 4 resp. 5 der einzelnen Konzessionen noch detaillierter ausgeführt.

Die Konzessionen legen zudem in Artikel 5 resp. 6 fest, dass die Sender eine Geschäftsordnung, ein Redaktionsstatut und ein Leitbild zu erarbeiten haben, ihre Redaktionen mit genügend journalistischem Personal zur Erfüllung des Leistungsauftrages ausstatten und ein **Qualitätssicherungssystem** einzurichten haben (z. B. Sendungskonzepte, Abnahmeprozesse, Feedbacksysteme etc.). Der Stand der Qualitätssicherung ist alle zwei Jahre durch externe, vom BAKOM akkreditierte Organisationen zu evaluieren, welche die Sender selbst auswählen und beauftragen. Den Evaluationsbericht und einen Massnahmenplan zur Qualitätssicherung haben die Sender dem BAKOM vorzulegen (BAKOM 2008: 4). In Ergänzung zu diesen Evaluationen prüft das BAKOM die Einhaltung des Leistungsauftrages durch die Durchführung von Programmanalysen durch die Wissenschaft (Art. 47 RTVG).

Ferner haben konzessionierte Sender jährlich eine Konzessionsabgabe zu bezahlen (Art. 22 RTVG). Diese beträgt 0.5 % der 500'000 Franken übersteigenden Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring (Art. 34 RTVV).

Neben regionalen/lokalen Radio- und Fernsehsendern können sich auch **sprachregional über DAB-T verbreitete Radiosender** um eine Konzession bewerben. Konzessionierte Sender profitieren von einem festen Programmplatz im Multiplex und von einer Verbreitungspflicht in Kabelnetzen.

Mit Ausnahme der Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen ist das BAKOM für die **Überwachung** der Einhaltung von Gesetz, Verordnung und Konzessionen zuständig (Art. 86 (1) RTVG). Stellt es eine Rechtsverletzung fest, so kann es vom Sender verlangen, den Mangel zu beheben, die unrechtmässig erzielten Einnahmen einziehen und eine Verwaltungsanktion aussprechen, die maximal 10 % des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes betragen darf (Art. 89 & 90 RTVG). Das UVEK kann eine Konzession einschränken, suspendieren oder entziehen, u.a. wenn ein Veranstalter in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder dauernd gegen seine in der Konzession festgelegten Pflichten verstösst (Art. 50 (1) RTVG).

Kernbefunde

- Grundsätzlich besteht nur noch eine Meldepflicht. Eine Konzession benötigen aber Sender, die bestimmte Verbreitungsprivilegien (und teilweise Gebührengelder) möchten. Im Gegenzug müssen sie einen Leistungsauftrag erfüllen.
- Konzessionierte Sender haben nicht nur inhaltliche, sondern auch organisationale Auflagen zu erfüllen. Regelmässig werden die Organisationen evaluiert und das Programm wissenschaftlich analysiert.

4.18 USA

Mediensystem USA: Key Facts



Das US-amerikanische Mediensystem unterscheidet sich deutlich von anderen westlichen Ländern.

- **Fernsehen:** Anders als in Europa basiert Fernsehen in den USA auf lokalen Sendern. In vielen Fällen schliessen sich diese aber einem nationalen Network an und übernehmen dessen nationales Programm (von lokalen Nachrichtensendungen und Werbung abgesehen). Die grössten dieser nationalen Networks sind NBC, CBS, ABC, Fox, und The CW. In den letzten Jahren haben aber neue Kabel- und Satellitensender den terrestrisch verbreiteten Networks stark zugesetzt. Mit *Public Broadcasting Service* (PBS) existiert zwar auch ein öffentliches Network (wie im kommerziellen Sektor ein Zusammenschluss lokaler Sender), dieses spielt aber bezüglich Finanzierung und Nutzung nur eine marginale Rolle. Über die *Corporation for Public Broadcasting* (CPB) fliessen PBS öffentliche Mittel zu. Den Hauptteil der Einnahmen erhält PBS aber aus Spenden.
- **Radio:** Auch der Radiosektor ist hauptsächlich von kommerziellen Sendern dominiert. Daneben senden auf lokaler Ebene im ganzen Land nicht-kommerzielle alternative Stationen. Wie im Fernsehsektor existiert mit *National Public Radio* (NPR) ein öffentliches Network, das sich zu einem kleinen Teil via CPB mit öffentlichen Mitteln finanziert.
- **Presse:** Auf dem US-amerikanischen Zeitungsmarkt finden sich 2011 insgesamt 1'382 Tageskaufzeitungen (5.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.), deren Gesamtauflage sich auf 44'421'000 Exemplare beläuft (178.3/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für die Regulierung von Rundfunk und Telekommunikation ist die *Federal Communications Commission* (FCC) zuständig. Presseräte (News Councils) finden sich in drei Bundesstaaten: Hawaii, Minnesota und Washington.

Generell ist in den USA sowohl bei Radio- als auch bei Fernsehsendern eine **Lizenz nur für terrestrisch verbreitete Sender** (digital wie analog) nötig. Kabel-, Satelliten- und Internetsender sind nicht melde- oder lizenzierungspflichtig. Bei den terrestrischen Sendern kann zwischen folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Analoge AM-Radios (Mittelwelle), wobei zwischen lokalen, regionalen und «clear channels» (grosses Sendegebiet) sowie nach Sendeleistung unterschieden wird (47 CFR part 73 subpart A, insb. § 73.21);
- Analoge Full-Power FM-Radios (UKW), wobei das Frequenzspektrum in 20 reservierte Frequenzen für nicht-kommerzielle Sender und 80 unreservierte Frequenzen unterteilt wird; nicht-kommerzielle Sender können sich aber auch für unreservierte Frequenzen bewerben (47 CFR part 73 subparts B & D, insb. §§ 73.501 & 73.513);
- Analoge Low-Power FM-Radios (UKW mit kleiner Sendeleistung) (47 CFR part 73 subpart G);
- DAB-Radios (47 CFR part 73 subpart C);
- Digitale Full-Power TV-Sender, wobei einige Kanäle für nicht-kommerzielle Sender reserviert sind; nicht-kommerzielle Sender können sich aber auch für unreservierte Kanäle bewerben (47 CFR part 73 subpart E);
- Analoge und digitale Low-Power TV-Sender (nicht vor Interferenzen geschützt; 47 CFR part 73 subpart E & part 74 subpart G), von denen einige im Jahr 2000 den Status von «Class A» Sendern erhielten (vor Interferenzen geschützt), sofern sie bestimmte Auflagen erfüllten (18 Sendestunden/Tag; min. drei Stunden lokal produziertes Programm/Woche; müssen sämtliche Regeln für Full-Power-Stationen einhalten; 47 CFR part 73 subpart J, insb. § 73.6001; 47 USC § 336 (f)).

Für eine Lizenz gibt es je nach Kategorie andere **Voraussetzungen**. AM- und FM-Radios dürfen kein Abkommen mit einem Network haben, das andere Stationen im Sendegebiet hindert, von der Station nicht genutzte Sendungen des Networks zu übernehmen (47 CFR §§ 73.132 & 73.232). Für Fernsehsender gilt zusätzlich, dass das Abkommen mit dem Network dem Sender nicht verbieten darf, Sendungen eines anderen Networks ausstrahlen oder einige Sendungen nicht zu übernehmen (47 CFR § 73.658). Nicht-kommerzielle Sender («noncommercial educational broadcasting station») müssen im Besitz einer öffentlichen Agentur, einer Non-Profit-Organisation oder einer Gemeinde sein (47 USC § 397 (6); 47 CFR §§ 73.503 & 73.621). Low-Power-FM-Radios werden nur an Bildungsorganisationen, Gemeinden, NGOs oder Indianerstämme vergeben (47 CFR § 73.853). Zudem gibt es Eigentumsbeschränkungen für ausländische Regierungen, Staatsangehörige und Firmen (47 USC § 310) und für die Anzahl Low-Power-FM-Lizenzen (mit gewissen Ausnahmen für Indianerstämme; 47 CFR §§ 73.855 & 73.860), für die Gesamtzahl an Lizenzen, die eine Partei halten darf sowie für Cross-Media-Ownership. Zudem darf ein Network selbst höchstens so viele kommerzielle Sender besitzen, dass maximal 39 % des nationalen Publikums erreicht werden (47 CFR § 73.3555).

Für die **Lizenzierung** ist die FCC zuständig (47 USC § 303); Lizenzen werden in der Regel für acht Jahre vergeben und sind erneuerbar (47 USC § 307 (c)(1); 47 CFR §§ 73.1020 (a) & 74.15 (d)). Generell gilt, dass Lizenzen vergeben werden können «if public convenience, interest or necessity will be served thereby» (47 USC §§ 307 (a) & 309 (a)).

Lizenzen werden öffentlich ausgeschrieben und es wird ein Zeitfenster kommuniziert, innerhalb dessen neue Stationen mit einem Kurzformular beantragt werden können (47 CFR §§ 73.3564 (d), 73.3571 (h)(1), 73.3573 (e)(2), 73.3573 (f)(2), 73.3572 (d), 73.3572 (e) & 73.5002). Im Gesuch müssen u.a. Art des Senders, Finanzierung, technische Angaben, Eigentum, Standort des Senders sowie die beantragte Sendeleistung und Betriebsdauer offengelegt werden (47 USC § 308 (b); für AM-Radios: 47 CFR § 73.3571 (h)(1)). Nach Eingang der Gesuche werden diese vom *Media Bureau* der FCC auf Vollstän-

digkeit geprüft; bei kleineren Fehlern können Ergänzungen eingereicht werden (47 CFR § 73.3564 (a)). Die FCC informiert die Öffentlichkeit über eingegangene Gesuche (47 CFR § 73.3564 (c)).

Gibt es keine Konkurrenz um eine Frequenz, wird über die eingegangenen Gesuche informiert und die Bewerber haben nun 30 Tage Zeit, um das Langformular einzureichen (47 CFR §§ 73.3564 (h)(3), 73.3573 (e) und (f) & 73.5005 (d)). Gegen die Vergabe der Lizenz kann eine *Petition to Deny* eingereicht werden (47 CFR §§ 73.3564 (h), 73.3573 (f) & 73.5006). Sieht die FCC die Eingabe als nicht gerechtfertigt an, wird die Lizenz erteilt; andernfalls wird eine Anhörung angesetzt (47 USC § 309 (d) & (e)).

Im Falle einer Konkurrenz um eine Frequenz (*mutually exclusive applications*) kommen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung:

- AM-Radio-Frequenz: Auktion (47 CFR § 73.5000)
- Für nicht-kommerzielle Sender reservierte FM-Radio-Frequenz: Punkte-System (47 CFR §§ 73.3573 (d), 73.5000 & 73.7001 (a))
- Unreservierte FM-Radio-Frequenz: für kommerzielle Sender Auktion (47 CFR §§ 73.5000 & 73.3573 (e)(4); sofern alle Konkurrenten nicht-kommerzielle Sender sind: Punkte-System (47 CFR § 73.7001 (b))
- Für nicht-kommerzielle Sender reservierte Full-Power-TV-Kanäle: Punkte-System (47 CFR §§ 73.3572 (d), 73.5000 & 73.7001 (a))
- Unreservierte Full-Power-TV-Kanäle: für kommerzielle Sender Auktion; sofern alle Konkurrenten nicht-kommerzielle Sender sind: Punkte-System (47 CFR §§ 73.5000 & 73.7001 (b))
- Low-Power-TV-Sender und Class-A-TV-Sender: Auktion (47 CFR § 73.5000); sofern alle Konkurrenten nicht-kommerzielle Sender sind: Punkte-System (47 CFR § 73.70001 (c))

Beim Punktesystem geniessen Gesuche von Indianerstämmen gewisse Privilegien (47 CFR § 73.7002). Ansonsten werden Punkte vergeben für *established local applicants* (min. zwei Jahre in der Gemeinde beheimatet), *local diversity of ownership* (keine Beteiligung an anderen Sendern in der Gemeinde), Eigentum durch Schulen oder Universitäten sowie für technische Aspekte. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhält die Lizenz. Bei Punktegleichstand geht die Lizenz an den Bewerber, der im ganzen Land weniger Sender besitzt; herrscht immer noch Gleichstand wird der Bewerber, der derzeit weniger Gesuche eingereicht hat, bevorzugt. Und wenn immer noch Gleichstand herrscht, wird die Lizenz geteilt (47 CFR § 73.7003).

Anträge auf **Lizenzerneuerung** sind spätestens vier Monate vor Ablauf zu stellen und Erneuerungen werden frühestens 30 Tage vor Ablauf erteilt (47 CFR § 73.3539 (a) & 47 USC § 307 (d)). Die Lizenz wird erneuert, sofern der Sender «has served the public interest, convenience and necessity» und auch keine schweren Regulierungsverstöße vorkamen. Andernfalls kann die FCC nach einer Anhörung die Erneuerung verweigern oder Auflagen machen (47 USC § 309 (k)).

In den Rechtsgrundlagen sind nur wenige **Auflagen** an die Sender formuliert. So müssen etwa nicht-kommerzielle Sender auch ein nicht-kommerzielles Programm ausstrahlen, entweder ein Programm für Schulen oder bildende, kulturelle und unterhaltende Sendungen für die Öffentlichkeit (47 CFR §§ 73.503 & 73.621).

Dafür können lizenzierte terrestrische Sender von **Must-Carry-Privilegien** in Kabelnetzen profitieren:

- Nicht-kommerzielle Sender im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes haben Must-Carry-Status (in Kabelnetzen mit max. zwölf Sendern nur einer; in Kabelnetzen mit max. 36 Sendern max. drei Sender) (47 CFR §§ 76.55 & 76.56 (a));
- Kommerzielle Full-Power-Sender im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes: Ein Drittel der Kapazität des Kabelnetzes muss für diese Sender zur Verfügung stehen (in Kabelnetzen mit max. zwölf

Sendern min. drei Kanäle). Low-Power-Sender müssen nur übertragen werden, wenn es nicht genügend lokale kommerzielle Full-Power-Sender gibt (47 CFR §§ 76.55 & 76.56 (b)).

Die Sender müssen kostenlos übertragen werden, und zwar auf der gleichen Kanalposition wie für die terrestrische Verbreitung (47 CFR §§ 76.57 (a) & 76.60).

Als **Sanktion** steht der FCC der Lizenzentzug bei willentlichen und wiederholten Verstößen gegen Lizenz oder Gesetzgebung zur Verfügung (47 USC § 312 (a)). Weitaus häufiger allerdings kommt es vor, dass einem Sender eine *cease and desist order*, d. h. eine Aufforderung, das Fehlverhalten zu unterlassen, zugeschickt wird (47 USC § 312 (b)), oder eine Busse ausgesprochen wird (*notices of apparent liability*). Bevor es zu diesen Massnahmen kommt, muss eine Anhörung durchgeführt werden; die Beweislast liegt bei der FCC (47 USC § 312 (c) und (d)).

Kernbefunde

- Eine Lizenzierung existiert in den USA nur für terrestrische Sender. Im Frequenzspektrum sind zahlreiche Kanäle für nicht-kommerzielle Anbieter reserviert.
- Bei Konkurrenz um eine Frequenz erfolgt die Selektion entweder auf Basis einer Auktion (kommerzielle Sender) oder auf Basis eines Punktesystems (nicht-kommerzielle Sender).

5 Vergleichende Analyse

Auf Basis der Länderanalysen werden im Folgenden die 18 untersuchten Mediensysteme auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin verglichen. Dabei wird anhand des im zweiten Abschnitt vorgestellten Analyserasters vorgegangen.

5.1 Lizenzierungs- und Meldepflicht

Der Vergleich verdeutlicht, dass private Rundfunkunternehmen, die ihre **Fernsehsender** terrestrisch verbreiten wollen (DVB-T), in den meisten Ländern einer Lizenz oder Genehmigung/Autorisierung bedürfen. Nur in wenigen Ländern ist hierfür eine Meldepflicht ausreichend. Für andere Verbreitungswege (Kabel, Satellit, Internet) besteht in rund der Hälfte der untersuchten Länder eine Meldepflicht (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Lizenzierungs- vs. Meldepflicht Fernsehsender

	Lizenzierungspflicht	Meldepflicht	Keine Pflicht
DVB-T kommerzielle Sender	AT, AU, CA, DE, FI, FR, IE, IT, NL, NO, NZ, SE, UK, USA	BE/CF, BE/VG, (CH), DK	–
DVB-T nicht-kommerzielle Sender	AT, AU, BE/CF (regional), BE/VG (regional), CA, DE, DK, FI, FR, IE, IT, NL, NO, NZ, SE, UK, USA	(CH)	–
Andere Verbreitungswege	AT (Satellit), AU, CA, CH (konzessionierte), DE, FR, IE, IT, NL, UK	AT (Kabel), BE/CF, BE/VG, CH, DK, FI, FR (Kleinstsender), IT (Internet), NO, SE	AU (Narrowcasting), NZ, USA

Im **Radiosektor** zeigt sich insgesamt ein ähnliches Bild. Anders als beim Fernsehen spielen hier jedoch analog terrestrisch verbreitete Sender nach wie vor eine wichtige Rolle (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Lizenzierungs- vs. Meldepflicht Radiosender

	Lizenzierungspflicht	Meldepflicht	Keine Pflicht
Analog-terrestrische Sender	alle	–	–
DAB-T	AT, AU, CA, DE, DK, FI, FR, IE, IT, NL, NO (formal), NZ, SE, UK, USA	BE/CF, BE/VG, CH	–
Andere Verbreitungswege	AT (Satellit), AU, CA, DE, FR, IE, IT, NL, UK	AT (Kabel), BE/CF, BE/VG, CH, DE (Internetradio), DK, FI, FR (Kleinstsender), NO, NZ (low power UKW), SE	AU (Pay-Radio, Narrowcasting), DK (Internetradio), NZ, USA

Zumeist beinhaltet die Programmlizenz für terrestrische Sender auch das Recht auf terrestrische Verbreitung (entweder eine eigene Frequenz oder die Verbreitung in einem bestehenden Multiplex). In einigen Ländern ist eine solche Genehmigung hingegen keine Garantie für die Verbreitung. In

mehreren Ländern müssen lizenzierte Sender auch noch eine separate **Genehmigung für die Verbreitung** beantragen oder sich mit einem Multiplexbetreiber in Verhandlungen einigen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Terrestrisches Verbreitungsrecht nicht in Lizenz enthalten

Zusätzliche Frequenzgenehmigung nötig		Verhandlung mit Multiplexbetreiber nötig
Nur analog-terrestrisches Radio	Alle terrestrischen Sender	
BE/VG, DK, NO	BE/CF, CA, DE, FI, NL, SE	AT, BE/VG, DK, IT, NO, UK (ausser DVB-T lokal)

In NO ist indes in der Lizenz des TV-Multiplexbetreibers vorgegeben, dass nationale DVB-T-Sender verbreitet werden müssen und Kapazität für lokale DVB-T-Sender zu reservieren ist

In AT sind analoge Radiosender im MUX angemessen zu berücksichtigen

5.2 Lizenzbestimmungen und Lizenzierungsprozess

In rund zwei Dritteln der untersuchten Länder ist die Rundfunkregulierungsbehörde zuständig für die Lizenzierung oder Genehmigung von Sendern, die nicht nur einer Meldepflicht unterliegen. In einem Drittel der Länder ist die Regierung (oder ein Ministerium) hierfür verantwortlich (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Zuständigkeit Lizenzierung

Regierung	Regulierungsbehörde
BE/CF (Regional-TV), BE/VG, CH, FI, IT (terrestrisch und Kabel), NZ, NO (national)	AT, AU, BE/CF (Analog-Radio; normales DVB-T), CA, DE, DK, FR, IE, IT (Satellit), NL, NO (regional), SE, UK, US

Praktisch durchgängig finden sich sehr allgemein gehaltene **Voraussetzungen für die Beantragung** einer Lizenz, die sich von Land zu Land geringfügig unterscheiden. Dazu gehören etwa die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit resp. die finanzielle und technische Fähigkeit, ein Programm zu betreiben; die Unabhängigkeit von politischen Akteuren; oder die Vorgabe, dass nicht-kommerzielle Sender von Non-Profit-Organisationen betrieben werden müssen. Auch bestehen häufig medienkonzentrationsrechtliche Schranken (bspw. festgemacht am Marktanteil oder der Anzahl Sender eines Unternehmens), so beispielsweise in Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Neuseeland, Österreich, der Schweiz und in den USA. Es finden sich aber auch landesspezifische Vorgaben, etwa ein Abkommen über die Verbreitung mit einem Multiplexbetreiber (AT, NO, UK) oder Einschränkungen für Abkommen mit Networks (US).

Lizenzen und Genehmigungen werden für eine **Dauer** zwischen fünf und zwölf Jahren vergeben (siehe Tabelle 7). In Deutschland ist dies nach Bundesland unterschiedlich geregelt; in Grossbritannien ist für die meisten kommerziellen Sender keine spezifische Dauer definiert; in Kanada werden Lizenzen für maximal sieben Jahre, in Irland für drei bis zehn Jahre, in Neuseeland für zehn bis 20 Jahre vergeben.

Tabelle 7: Gültigkeitsdauer von Lizenzen

5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	12 Jahre
AU, DK, FR (AR), NL	IT (AR, DVB-S), SE (DVB-T)	NO (AR)	SE (DAB-T, AR), US	BE/CF, BE/VG	AT, CH, FI, FR (andere), NZ (AR), NO (DVB-T Lokal)	IT (DVB-T, DAB-T, andere), UK (lokale/nationale Kabel-/Sat-Radios, DVB-T lokal)

AR = analog-terrestrisches Radio

Zahlreiche Länder kennen vereinfachte Verfahren bei der **Erneuerung** von Lizenzen (AU, BE/VG, CA, FR, IE, IT, NL, NZ, UK, US). In Irland beispielsweise kommt es zu einem beschleunigten Verfahren, sofern nur der bisherige Inhaber der Lizenz sich bewirbt. Und in Frankreich kann die Autorisierung ein- bis zweimal ohne Ausschreibung verlängert werden, sofern der Sender in der Vergangenheit gegen keine Vorschriften verstossen hat und sich CSA und Sender auf eine neue *Convention* einigen können.

Die **Vergabeverfahren** für Lizenzen weisen zwar im Detail viele Unterschiede auf, laufen jedoch letztlich nach demselben Muster ab: Es muss ein schriftlicher Antrag eingereicht werden, der zumeist über die Einhaltung der Lizenzvoraussetzungen, Eigentum und das geplante Programm Auskunft gibt. Differenziert werden kann indes danach, ob jederzeit oder nur auf eine Ausschreibung hin ein Antrag eingereicht werden kann, ob über eingegangene Gesuche eine Anhörung stattfindet, und nach welchen Kriterien bei Konkurrenz um eine Lizenz entschieden wird.

Für die Typen von Rundfunksendern, die überhaupt eine Lizenz benötigen, wird in den meisten Fällen eine öffentliche **Ausschreibung** vorgenommen. In einigen Ländern – oder zumindest für einige Sendertypen – kann dagegen jederzeit ein Antrag eingereicht werden (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Ausschreibung Lizenzen

Öffentliche Ausschreibung	Antrag jederzeit möglich
AT (AR), AU (terr. Free- und Community-Sender), BE/CF (AR; Frequenz für terr. Digitalsender), BE/VG (AR), CH (konzessionierte Sender), DE (Frequenzen), DK (nicht-komm. DVB-T-Sender, terr. Radio), FI (terr.), FR (terr.), IE (AR), NO (AR), NZ (terr.), SE (terr. Radio), UK (AR, lokale DVB-T-Sender), US (terr.)	AT (digital terr., Satellit), AU (andere Sender), CA, DE, FR (nicht terr.), IE (andere Sender), IT, NL, NO (digital terr.), SE (DVB-T), UK (andere Sender)

AR = analog-terrestrisches Radio

Öffentliche **Anhörungen** oder zumindest Konsultationen/Vernehmlassungen über die eingegangenen Bewerbungen werden in mehreren Ländern durchgeführt, so etwa in Frankreich (DVB-T; möglich bei DAB-T), Kanada, der Schweiz und den USA. In Österreich können die Landesregierungen bei der Lizenzierung von Radiosendern, die ihre Bundesländer betreffen, Stellung nehmen.

Gehen für eine ausgeschriebene Lizenz mehrere Bewerbungen ein (oder wollen mehr lizenzierte Sender eine terrestrische Frequenz als Kapazität vorhanden ist), so hat die Behörde eine **Selektion** der Gesuche vorzunehmen. Hierbei kann grundsätzlich zwischen einer Auktion mit Vergabe an den Meistbietenden und einem «Beauty Contest» unterschieden werden (siehe Tabelle 9). Die Kriterien, die bei «Beauty Contests» herangezogen werden, können zu fünf Punkten gebündelt werden: Programm- und Anbietervielfalt, Programmkonzept/-versprechen, lokale resp. lokal produzierte Inhalte, Finanzierung sowie, in einigen Ländern, die Erfahrung des Bewerbers.

Tabelle 9: Selektionsprinzip

	Auktion	Beauty Contest	Prüfung Voraussetzungen
Programm-genehmigung (Lizenz)	AU (terr. Free-Sender), DK (AR), NZ (terr. Free-Sender), SE (AR), US (terr. Free-Sender)	AT (AR), AU (terr. Community-Sender), BE/CF (AR, Regional-TV), BE/VG (AR, Regional-TV), CA, CH (konzessionierte), DE (Frequenzen), DK (terr. Radio, nicht-komm. DVB-T-Sender), FI, FR (terr.), IE (AR), NO (AR), NZ (terr. Community-Sender), SE (digital terr.), UK (AR, lokale DVB-T-Sender), US (terr. nicht-komm. Sender)	AT (andere Sender), Au (andere Sender), DE (Zulassung), IE (andere Sender), IT, NL, NO (digital terr.), UK (andere Sender)
Frequenz-genehmigung	NL	BE/CF (DVB-T, DAB-T), DE, NL	

AR = analog-terrestrisches Radio;

Für die Frequenzgenehmigung in NL und die Programmenehmigung für AR in DK sind Auktion und Beauty Contest möglich

Mit einer Lizenz sind zumeist inhaltliche oder organisationale **Auflagen** verbunden. In Bezug auf die Inhalte werden lokale/regionale Sender vielfach dazu verpflichtet, über ihr Sendegebiet zu berichten und ihre Sendungen auch im Gebiet zu produzieren. In einigen Ländern hält die Lizenz die tägliche Mindestsendedauer fest (etwa in FI, FR, NZ). Für nicht-kommerzielle Sender gelten vielfach strengere Werbebeschränkungen oder gar ein Werbeverbot. In Bezug auf die Organisation wird teilweise die Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgegeben (Regional-TV in BE/CF und BE/VG), die Mitgliedschaft im Presserat vorausgesetzt (BE/CF) oder ein Redaktionsstatut (AT, BE/CF, BE/VG, CH) zwingend verlangt.

Dafür erhalten lizenzierte Sender auch gewisse **Privilegien**. Neben der bereits diskutierten terrestrischen Verbreitung, die Bestandteil vieler Lizenzen ist, besitzen lizenzierte Sender oftmals ein Verbreitungsrecht in Kabelnetzen oder können Subventionen in Anspruch nehmen (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Lizenzprivilegien

Must-Carry Kabel	Subventionen
AT (TV mit Beitrag zur Meinungsvielfalt), BE/CF (Regional-TV), BE/VG (Regional-TV), CA (Lokal-TV, Bildungs-TV), CH, DE (z.T. in Bundesländern), FI (nationale TV-Sender von öff. Interesse), IE (nationaler TV-Sender und AR, z.T. Community-TV), SE (für DVB-T möglich), US	BE/VG (Regional-TV), BE/CF (Regional-TV), CA (über Fonds), CH (Gebührensplitting), DK (nicht-komm. Sender)

In BE/CF können kommerzielle TV-Sender sich um Must-Carry bewerben, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen

5.3 Aufsicht & Evaluation

Bei Verstößen gegen Lizenzbedingungen oder gesetzliche Vorschriften stehen den Aufsichtsbehörden zahlreiche Sanktionsinstrumente zur Verfügung (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Sanktionen

Beanstandung	AT, AU, BE/CF, BE/VG, CH, DE, FR, NO, NZ, US
Busse	AT, AU, BE/CF, BE/VG, CA, CH, DE, DK, FI, FR, IE, IT, NL, NO, NZ, SE, UK, US
Ausstrahlung Rüge	AT, BE/CF, BE/VG, FR, UK
Abdruck Rüge in Zeitung	BE/CF, BE/VG
Verbot einzelner Sendungen	BE/CF, DE, FR
Suspendierung Sendetätigkeit	AU, BE/CF, BE/VG, CA, CH, DE, DK, FR, IE, IT, NO, UK
Verkürzung Lizenz	UK
Entzug Lizenz	AT, AU, BE/CF, BE/VG, CA, CH, DE, DK, FI, FR, IE, IT, NL, NO, NZ, SE, UK, US

Wenig verbreitet sind **Evaluationsverfahren**, inwiefern die Sender ihre Lizenzauflagen oder Programmaufträge einhalten. In einigen Ländern müssen die Sender jährlich Rechenschaftsberichte darüber abliefern, wie sie ihren Auftrag erfüllt haben (BE/CF, NO, NZ, UK) oder Evaluationsberichte einreichen (CH); in Dänemark und Neuseeland wird zudem das Programm stichprobenartig untersucht, in Deutschland überwacht die ZAK mit kontinuierlichen Untersuchungen die Programm- und Werbepaxis, und in der Schweiz werden die Programme inhaltsanalytisch durch die Wissenschaft untersucht.

Kernbefunde

- **Lizenzierungs- vs. Meldepflicht:** Terrestrisch verbreitete Sender benötigen in der Regel eine Lizenz, während für andere Verbreitungswege (Kabel, Satellit, Internet) in etwa der Hälfte der Fälle eine Meldung bei der Regulierungsbehörde ausreicht. Für terrestrische Sender bedeutet die Lizenz aber nicht in allen Ländern auch die automatische Zuweisung einer Frequenz. Hierfür bedarf es teilweise einer zusätzlichen Frequenzgenehmigung oder die Verbreitung muss zwischen Sender und Multiplexbetreiber selbst verhandelt werden.
- **Lizenzbestimmungen und Lizenzierungsprozess:** In den meisten Ländern ist die Regulierungsbehörde für die Lizenzierung zuständig. In der Regel werden Lizenzen öffentlich ausgeschrieben. Gibt es mehrere Bewerber um eine Lizenz, wird entweder eine Auktion oder – in der Mehrzahl der Länder – ein «Beauty Contest» durchgeführt. Für die Erneuerung von Lizenzen kennen zahlreiche Länder vereinfachte oder abgekürzte Verfahren.
- **Aufsicht und Evaluation:** Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Lizenzbedingungen oder gesetzliche Vorschriften reichen von Beanstandungen bis hin zum Entzug der Lizenz. Evaluationen bezüglich der Einhaltung von organisatorischen und programmlichen Auflagen in der Lizenz kennen dagegen nur wenige Länder.

6 Schlussfolgerungen

Die Erfahrungen mit Konzessionierungsverfahren in den vergangenen Jahren, der noch anstehende analoge «Switch-Off» im Radiosektor sowie das baldige Auslaufen der derzeit gültigen Konzessionen werfen die Frage auf, inwiefern das RTVG im Bereich der Zulassung von Privatrundfunk reformiert werden soll und kann. Die vorgestellten Ergebnisse bieten zahlreiche Denkanstösse für die medienpolitische Diskussion in der Schweiz.

Erstens könnte das **Konzessionierungsverfahren** zur Vereinfachung und Anpassung an die digitale Verbreitung reformiert werden. Derzeit kennt die Schweiz ein Konzessionierungsverfahren für UKW-Radios und regionale Fernsehsender, das Gesuche auf Basis von Inputfaktoren (Redaktion) und Outputfaktoren (Programm) beurteilt. Konzessionierte Sender haben einen Leistungsauftrag zu erfüllen und kommen teilweise in den Genuss von Gebührengeldern. Dieses System findet international durchaus Beachtung und Anerkennung. Folgende Änderungen wären denkbar:

- Für digital-terrestrische sowie nicht-terrestrische Sender könnte ein «**Führerscheinprinzip**» eingeführt werden. Die Zulassung/Konzessionierung würde nicht wesentlich über eine Meldepflicht hinausgehen, jedoch die Prüfung medienkonzentrationsrechtlicher Schranken erlauben. Den konzessionierten Sendern stünde es frei, sich mit Plattformbetreibern (MUX, Kabelnetze) über die Verbreitungsmodalitäten zu einigen oder sich beim Bund – entsprechend dem bestehenden Verfahren – in einem «Beauty Contest» um Verbreitungsrechte (terrestrisch und im Kabel) und ggf. Gebührenanteile zu bewerben.
- Die Konzessionierung analog-terrestrische Sender (UKW) bliebe von der Änderung unberührt. Soll im Radiosektor aber die Digitalisierung vorangetrieben werden, könnte wie bspw. in Schweden und Dänemark die Vergabe durch eine **Auktion** (mit Mindestpreis) an den meistbietenden Bewerber erfolgen. Damit würde die Attraktivität analoger Frequenzen geschmälert.

Zweitens zeigt der Vergleich, dass die **Zuständigkeit** für die Konzessionierung in fast allen Ländern bei der Rundfunkregulierungsbehörde liegt, während in der Schweiz das UVEK zuständig ist. Eine klare Bündelung der Kompetenzen beim BAKOM sowie dessen Ausgliederung aus der Verwaltung und Umwandlung in eine unabhängige Regulierungsbehörde entspräche dem internationalen Trend und würde zu einer Entpolitisierung beitragen.

Drittens kennen mehrere Länder abgekürzte und **vereinfachte Verfahren für die Verlängerung** von Konzessionen. Beschleunigte Verfahren wie etwa in Irland oder Frankreich bieten sich durchaus an, sofern sich nur der bisherige Konzessionsinhaber um eine Fortführung des Betriebs bewirbt und dieser sich in der Vergangenheit an Leistungsauftrag und gesetzliche Vorgaben gehalten hat. Voraussetzung für die Verlängerung wäre aber, dass sich Sender und BAKOM auf einen neuen Leistungsauftrag einigen können.

Viertens existiert in einigen Ländern auch die **Sanktionsmöglichkeit**, Verfehlungen und Bussgeldentscheide öffentlich zu machen. So müssen Sender eine Rüge ausstrahlen oder gar auf eigene Kosten die Rüge in Tageszeitungen im Sendegebiet abdrucken lassen. Solche Sanktionen können eine abschreckendere Wirkung als reine Bussgelder entfalten.

Fünftens bestünde die Möglichkeit, die in der Schweiz vorbildlichen **Evaluationsverfahren** für konzessionierte Sender durch jährliche Rechenschaftsberichte über die Erfüllung des Leistungsauftrages zu ergänzen.

Anhang

Literatur

- Aslama, Minna/Hellman, Heikki/Sauri, Tuomo (2004): Does Market-Entry Regulation Matter? Competition in Television Broadcasting and Programme Diversity in Finland, 1993-2002. In: *International Communication Gazette*, 66 (2), S. 113-132.
- Atteslander, Peter (1975): *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 4., erweiterte Auflage. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- d'Haenens, Leen/Antoine, Frédéric/Saeys, Frieda (2009): Belgium: Two Communities with Diverging Views on How to Manage Media Diversity. In: *International Communication Gazette*, 71 (1-2), S. 51-66.
- Donders, Karen/Pauwels, Caroline/Loisen, Jan (Hrsg.) (2013): *Private Television in Western Europe. Content, Market, Policies*. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.
- Enli, Gunn Sara/Sundet, Vilde Schanke (2007): Strategies in times of regulatory change: a Norwegian case study on the battle for a commercial radio licence. In: *Media, Culture & Society*, 29 (5), S. 707-725.
- Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (2013): 22 von 27 EU-Mitgliedstaaten haben 2012 das terrestrische Analogfernsehen abgeschaltet und halten sich somit an eine Empfehlung der Europäischen Union. Pressemitteilung vom 11.03.2013. http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/mavise_2013mars_dtt_so.html.
- Feintuck, Mike (1999): *Media Regulation, Public Interest and the Law*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1996): *Regulating Media. The Licensing and Supervision of Broadcasting in Six Countries*. New York: Guilford Press.
- Humphreys, Peter (1996): *Mass Media and Media Policy in Western Europe*. Manchester/New York: Manchester University Press.
- Kleinsteuber, Hans J. (2003): *Mediensysteme im internationalen Vergleich*. In: Bentele, Günter/Brosius, Hans-Bernd/Jarren, Otfried (Hrsg.): *Öffentliche Kommunikation. Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 382-396.
- Künzler, Matthias (2009): *Die Liberalisierung von Radio und Fernsehen. Leitbilder der Rundfunkregulierung im Ländervergleich*. Konstanz: UVK.
- Lunt, Peter/Livingstone, Sonia (2012): *Media Regulation. Governance and the Interests of Citizens and Consumers*. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage.
- Machet, Emmanuelle (2010): *Regulatory and Licensing Models for DTT. Summary of the answers to the questionnaire 32nd EPRA Meeting, Belgrade, 6-8 October 2010 (Revised version)*. http://epra3-production.s3.amazonaws.com/attachments/files/817/original/DTT_summary_answers_final_revised.pdf?1323685476.
- Mason, Jennifer (2002): *Qualitative Researching*. 2. Auflage. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage.
- Mayring, Philipp (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 11., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz.
- Murdock, Graham (2000): *Digital Futures: European Television in the Age of Convergence*. In: Wieten, Jan/Murdock, Graham/Dahlgren, Peter (Hrsg.): *Television Across Europe. A Comparative Introduction*. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage, S. 35-57.
- Papathanassopoulos, Stylianos/Negrine, Ralph (2011): *European Media: Structures, Policies and Identity*. Cambridge/Malden: Polity.
- Puppis, Manuel (2009): *Organisationen der Medienselbstregulierung. Europäische Presseräte im Vergleich*. Köln: Halem.
- Puppis, Manuel (2010): *Einführung in die Medienpolitik*. 2., überarbeitete Auflage. Konstanz: UVK.
- Puppis, Manuel/d'Haenens, Leen (2012): *Comparing Media Policy and Regulation*. In: Esser, Frank/Hanitzsch, Thomas (Hrsg.): *Handbook of Comparative Communication Research*. London/New York: Routledge, S. 221-233.

Reh, Werner (1995): Quellen- und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik? In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriss für Studium und Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 201-259.

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste AVMD). ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1-24. Kodifizierte Fassung. Auf: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>.

Schade, Edzard (2007): Audio- und Videodokumente als Quellen für die Kommunikations- und Medienforschung: Implikationen für die Archivierung. In: Deggeler, Kurt/Ganz-Blättler, Ursula/Hungerbühler, Ruth (Hrsg.): Gehört – gesehen / Heard – Seen. Das audiovisuelle Erbe und die Wissenschaft / The Uses of Digitised Archives for the Sciences. Baden: Hier+Jetzt, S. 49-63.

Schulz, Wolfgang/Jürgens, Uwe/Held, Thorsten/Dreyer, Stephan (2002): Regulation of Broadcasting and Internet Services in Germany. A brief overview (Working Papers of the Hans Bredow Institute No. 13). Hamburg: Hans Bredow Institute.

Dokumente

Australien

Broadcasting Legislation Amendment (Convergence Review and Other Measures) Act 29/2013. <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2013A00029/42c49b24-016f-4fd3-92b4-99b644c2cccf>.

BSA (Broadcasting Services Act) 110/1992, as amended – Volume 1. <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2013C00005/46d338fa-b16c-406b-908c-2d3d3076f7e6>.

Belgien: Flämische Gemeinschaft

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de procedure en de aanvullende kwalificatiecriteria en voorwaarden voor de erkenning van particuliere landelijke, regionale en lokale radio-omroeporganisatie van 30.03.2007 (Stand am 16.07.2010). <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1015750.html>.

Besluit van de Vlaamse regering betreffende de toekenning van zendvergunningen aan de erkende particuliere landelijke, regionale en lokale radio-omroepen van 13.06.2003 (Stand am 29.01.2010). <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1011441.html>.

Besluit van de Vlaamse Regering houdende de bepaling van het aantal particuliere landelijke, regionale en lokale radio-omroepen dat kan worden erkend en houdende de opstelling van het frequentieplan en de vaststelling van de frequentiepakketten en de frequenties die ter beschikking worden gesteld van de particuliere landelijke, regionale en lokale radio-omroepen van 01.09.2006. <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1015086.html>.

Besluit van de Vlaamse Regering houdende de toekenning van een subsidie aan de Vlaamse regionale televisie-omroepen voor het werkingsjaar 2011 van 15.07.2011. http://www.cjsm.vlaanderen.be/media/downloads/MB_toekenning_subsidie_vlaamse_regionale_televisieomroepen2011.pdf.

Decreet betreffende de Radio-Omroep en de Televisie (Mediadecreet) van 27.03.2009 (Stand am 13.07.2012). <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1017858.html> / unofficial translation: [http://www.vlaamseregulatormedia.be/media/19486/mediadecreet%20\(eng\)%20bijgewerkt%20tot%2018%20augustus%202012.pdf](http://www.vlaamseregulatormedia.be/media/19486/mediadecreet%20(eng)%20bijgewerkt%20tot%2018%20augustus%202012.pdf).

Belgien: Französische Gemeinschaft

Arrêté du Gouvernement (A.Gt) de la Communauté française fixant les modalités d'octroi des autorisations aux télévisions locales du 11.06.2004. http://www.gallilex.cfwb.be/document/pdf/29062_000.pdf.

Arrêté du Gouvernement (A.Gt) de la Communauté française fixant le modèle de déclaration des services sonores du 14.05.2009a. http://www.gallilex.cfwb.be/document/pdf/34432_000.pdf.

Arrêté du Gouvernement (A.Gt) de la Communauté française fixant le modèle de déclaration des services télévisuels du 14.05.2009b. http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/34433_000.pdf.

Décret coordonné sur les Services de Médias Audiovisuels (Décret SMA) – Annexe 1 à l'Arrêté du Gouvernement (A.Gt) de la Communauté française portant coordination du décret sur les services de médias audiovisuels du 26.03.2009 (Stand am 18.03.2013). http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/34341_010.pdf.

Dänemark

BEK 1143/2010 af 27.09.2010. Bekendtgørelse om ændring af bekendtgørelse om lokalradiovirksomhed. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=133447>.

BEK 1423/2011 af 20.12.2011. Bekendtgørelse om ikke-kommercielt tv i MUX 1. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139691>.

BEK 881/2009 af 17.09.2009. Bekendtgørelse om lokalradiovirksomhed. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=126145>.

Kulturstyrelsen (2013a): Internet-Radio. <http://www.kulturstyrelsen.dk/medier/radio/internet-radio/>.

Kulturstyrelsen (2013b): Opgaver og forretningsorden. <http://www.kulturstyrelsen.dk/medier/radio-og-tv-naevnet/opgaver-og-forretningsorden/>.

LBK 988/2011 af 06.10.2011. Bekendtgørelse af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed. <https://www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=138757>.

LOV 475/2009 af 12.06.2009. Lov om radiofrekvenser. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=124962>.

Styrelsen for Bibliotek og Medier (2009): Udbud af sendemulighederne for ikke-kommercielt tv i MUX 1. http://www.kulturstyrelsen.dk/fileadmin/user_upload/dokumenter/medier/radio_og_tv/landsdaekkende_regional/MUX_1/Udbudsmateriale_MUX_1.pdf.

Deutschland

ALM (2012): Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland. Jahrbuch 2011/2012. Berlin: Vistas. http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/ALM-Jahrbuch/Jahrbuch_2012/Jahrbuch_2011-2012.pdf.

ALM (o.J.-a): Medienkonzentrationskontrolle. <http://www.die-medienanstalten.de/themen/medienkonzentration.html>.

ALM (o.J.-b): Werbeaufsicht. <http://www.die-medienanstalten.de/themen/werbeaufsicht.html>.

ALM (o.J.-c): Programmaufsicht. <http://www.die-medienanstalten.de/themen/programmaufsicht.html>.

ALM (o.J.-d): Telemedien. <http://www.die-medienanstalten.de/themen/zulassung/telemedien.html>.

Hahn, Werner/Vesting, Thomas (2012): Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht. 3. Auflage. München: Beck. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag RStV) vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010. http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/15_RStV_01-01-2013.pdf.

Finnland

Laki radiotaajuksista ja telelaitteista 1015/2001, 16.11.2001 (Stand am 01.01.2012). <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2001/20011015> / unofficial translation: <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2001/en20011015.pdf>.

Laki televisio- ja radiotoiminnasta 744/1988, 09.10.1998 (Stand am 01.09.2013). <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1998/19980744> / unofficial translation: <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1998/en19980744.pdf>.

LVM (Liikenne- ja viestintäministeriö) (2013a): Information Society Code – umbrella for electronic communications provisions. <http://government.fi/ajankohtaista/tiedotteet/tiedote/en.jsp?toid=2213&c=0&moid=2217&oid=380892>.

LVM (Liikenne- ja viestintäministeriö) (2013b): Sähköisen viestinnän toimilupajärjestelmän uudistaminen. Fakta-lehti 7/2012, päivitetty 01.02.2013. http://www.lvm.fi/c/document_library/get_file?folderId=2322467&name=DLFE-18377.pdf&title=FaktaLehti%207-2012%20-%20Sahkoisen%20viestinnan%20toimilupajarjestelman%20uudistaminen.

Ministry of Transport and Communications in Finland (2012): Minister of Housing and Communications Krista Kiuru has presented the proposal for the Government's television strategy. Press release 23.05.2012. <http://www.lvm.fi/web/en/pressreleases/-/view/4111227>.

Viestintämarkkinalaki 393/2003 (Communications Market Act), 23.05.2003 (Stand am 01.09.2013). <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2003/20030393> / unofficial translation: <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2003/en20030393.pdf>.

Frankreich

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-a): Les chaînes hertziennes terrestres. L'appel aux candidatures. <http://www.csa.fr/Television/Les-chaines-de-television/Les-chaines-hertziennes-terrestres/La-procedure-d-autorisation/L-appel-aux-candidatures>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-b): Les chaînes hertziennes terrestres. La durée des autorisations et la reconduction. <http://www.csa.fr/Television/Les-chaines-de-television/Les-chaines-hertziennes-terrestres/La-procedure-d-autorisation/La-duree-des-autorisations-et-la-reconduction>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-c): Les chaînes de télévision diffusées par d'autres réseaux. Régime juridique applicable aux chaînes de télévision, en dehors de la TNT. <http://www.csa.fr/Television/Les-chaines-de-television/Les-chaines-de-television-diffusees-par-d-autres-reseaux/Regime-juridique-applicable-aux-chaines-de-television-en-dehors-de-la-TNT>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-d): Les radios FM. Les stations de radio privées hertziennes. <http://www.csa.fr/Radio/Les-stations-de-radio/Les-radios-FM/Les-stations-de-radio-privées-hertziennes>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-e): Les radios FM. Leur procédure d'autorisation. <http://www.csa.fr/Radio/Les-stations-de-radio/Les-radios-FM/Les-stations-de-radio-privées-hertziennes/Leur-procedure-d-autorisation>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-f): Les radios FM. Leur procédure de reconduction. <http://www.csa.fr/Radio/Les-stations-de-radio/Les-radios-FM/Les-stations-de-radio-privées-hertziennes/Leur-procedure-de-reconduction>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-g): Les radios diffusées par d'autres réseaux. Le cadre juridique des radios n'utilisant pas les fréquences assignées par le CSA. <http://www.csa.fr/Radio/Les-stations-de-radio/Les-radios-diffusees-par-d-autres-reseaux/Le-cadre-juridique-des-radios-n-utilisant-pas-les-frequences-assignees-par-le-CSA>.

CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) (o.J.-h): Les radios diffusées par d'autres réseaux. La procédure de demande de déclaration ou de conventionnement et le suivi des radios. <http://www.csa.fr/Radio/Les-stations-de-radio/Les-radios-diffusees-par-d-autres-reseaux/La-procedure-de-demande-de-declaration-ou-de-conventionnement-et-le-suivi-des-radios>.

Décret 416/2010 du 27.04.2010 relatif à la contribution cinématographique et audiovisuelle des éditeurs de services de télévision et aux éditeurs de services de radio distribués par les réseaux n'utilisant pas des fréquences assignées par le Conseil supérieur de l'audiovisuel (Dernière modification: 04.07.2010). <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022145148>.

Loi 1067/1986 du 30.09.1986 relative à la liberté de communication (Loi Léotard) (Dernière modification: 03.02.2012). <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>.

Grossbritannien

Broadcasting Act 42/1990 of 01.11.1990, as amended. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/42/data.pdf>.

Broadcasting Act 55/1996 of 24.07.1996, as amended. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/55/data.pdf>.

Communications Act 21/2003 of 17.07.2003, as amended. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/21/data.pdf>.

- GOV.UK (2013): Policy: Making it easier for the media and creative industries to grow, while protecting the interests of citizens. <https://www.gov.uk/government/policies/making-it-easier-for-the-media-and-creative-industries-to-grow-while-protecting-the-interests-of-citizens/supporting-pages/creating-a-local-tv-framework-so-that-local-tv-services-can-be-set-up-across-the-uk>.
- Ofcom (2007a): Local analogue commercial radio licence re-advertisement. Notes of guidance for applicants. http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/re-ads/notes_guidance.pdf.
- Ofcom (2007b): How will Ofcom consult? Ofcom Consultation Guidelines November 2007. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/consultations/how-will-ofcom-consult>.
- Ofcom (2008): Advertisement of Local Radio Multiplex Licence: North Wales. Date of advertisement: 20 February 2008. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/digital/nwales.pdf>.
- Ofcom (2011a): Digital Sound Programme (DSP) Licences & Digital Additional Sound Services (DAS) Licences. Notes of Guidance for Applicants. Publication Date: April 2011. http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/digital/dsps_das.pdf.
- Ofcom (2011b): Radio Licensable Content Service Licences. Notes of Guidance for Applicants. Publication Date: June 2011. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/digital/rllcsguid0705.pdf>.
- Ofcom (2011c): A guide to community radio. <http://consumers.ofcom.org.uk/2011/05/a-guide-to-community-radio/>.
- Ofcom (2011d): Restricted Service Licences: Notes for Applicants. Notes of guidance for applicants for short-term RSLs, long-term RSLs and ADS-RSLs. Publication date: January 2007, updated March 2011. http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/rsls/RSL_notes.pdf.
- Ofcom (2011e): Analogue Commercial Radio licences by size, control and approved area. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/broadcast/radio-ops/coverage/analogue-commercial-map.pdf>.
- Ofcom (2011f): Digital Television Programme Services. Digital Television Additional Services: Guidance notes for licence applicants. Published: 05 July 2011. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/tv/guidance/may2010.pdf>.
- Ofcom (2011g): Notes of guidance for community radio licence applicants and licensees. Publication Date: April 2011. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/radio/community/thirdround/notesofguidance.pdf>.
- Ofcom (2011h): Procedures for investigating breaches of content standards for television and radio. Published 01.06.11. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/broadcasting/guidance/complaints-sanctions/standards/>.
- Ofcom (2012a): Licensing Local Television. How Ofcom will exercise its new powers and duties to license new local television services. Statement. Publication date: 10 May 2012. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/localtv/statement/local-tv-statement.pdf>.
- Ofcom (2012b): Invitation to Apply for an L-DTPS Licence. Phase 1 Locations. Publication date: 10 May 2012. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/tv/local-tv/ldtps-ita.pdf>.
- Ofcom (2012c): Extension procedure for existing Community Radio licensees. <http://licensing.ofcom.org.uk/radio-broadcast-licensing/community-radio/amend-licence/extend/>.
- Ofcom (2013a): Ofcom Licensing. <http://licensing.ofcom.org.uk/>.
- Ofcom (2013b): Local TV Licensing. <http://licensing.ofcom.org.uk/tv-broadcast-licences/local/>.
- Ofcom (2013c): Television Licensable Content Services. Guidance notes for licence applicants. Published: 7 May 2013. http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/tv/tlcs_guidance.pdf.
- Ofcom (2013d): Restricted Television Service Licence for an Event (RTSL-E). Short Term Terrestrial TV Licence for Events: Guidance notes for licence applicants. Publication date: 7 May 2013. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/tv/rtsl-e-guidancenotes.pdf>.
- Ofcom (2013e): About: What is Ofcom? <http://www.ofcom.org.uk/about/what-is-ofcom/>.
- Ofcom (2013f): The Legislative Background to the Code. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/broadcasting/broadcast-codes/broadcast-code/background/>.
- Ofcom (2013g): Ofcom's Code on Television Access Services. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/broadcasting/broadcast-codes/tv-access-services/code-tv-access-services-2013/>.

Ofcom (2013h): Code on Electronic Programme Guides. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/broadcasting/broadcast-codes/epg-code/>.

Ofcom (2013i): Regulating the quantity of advertising on television. <http://stakeholders.ofcom.org.uk/broadcasting/broadcast-codes/advert-code/ad-minutage>.

Ofcom (2013j): Scoring system for Ofcom's assessment of commercial radio licence applications. <http://licensing.ofcom.org.uk/radio-broadcast-licensing/analogue-radio/apply-for-licence/how-to-apply/scoring/>.

Ofcom (2013k): Digital Television Programme Services / Digital Additional Services. Guidance notes for licence applicants. <http://licensing.ofcom.org.uk/binaries/tv/dtps-dtas-guidance.pdf>.

Irland

BAI (Broadcasting Authority of Ireland) (2010): Guide to Applicants for Content Provision Contracts. Section 71 of the Broadcasting Act 2009. <http://www.bai.ie/wordpress/wp-content/uploads/Section-71-Guidelines-for-Applicants.pdf>.

BAI (Broadcasting Authority of Ireland) (2012a): BAI Licensing Plan 2012-2013. http://www.bai.ie/wordpress/wp-content/uploads/20120622_BAI-Licensing-Plan-2012-2013.pdf.

BAI (Broadcasting Authority of Ireland) (2012b): Broadcasting Service Strategy. <http://www.bai.ie/wordpress/wp-content/uploads/BAI-BSS-2012-BF.pdf>.

BAI (Broadcasting Authority of Ireland) (o.J.): Television. http://www.bai.ie/?page_id=80.

Broadcasting Act 18/2009. <http://www.dcenr.gov.ie/NR/rdonlyres/DE7C0393-76C1-42A5-A176-88C512F7AB9C/0/BroadcastingAct2009.pdf>.

Italien

D.Lgs. (Decreto Legislativo) 177/2005 del 31.07.2005. <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2005-07-31;177!vig=>.

Legge 223/1990 del 06.08.1990. <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1990-08-06;223!vig=>.

Nuovo regolamento relativo alla radiodiffusione televisiva terrestre in tecnica digitale, allegato alla Delibera 353/11/CONS del 23.06.2011. <http://www.agcom.it/Default.aspx?DocID=7305>.

Regolamento concernente la diffusione via satellite di programmi televisivi, allegato alla Delibera 127/00/CONS del 01.03.2000. http://www2.agcom.it/provv/d12700_CONS.htm.

Regolamento concernente la prestazione di servizi di media audiovisivi lineari o radiofonici su altri mezzi di comunicazione elettronica ai sensi dell'art. 21, comma 1-bis, del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici, allegato alla Delibera 606/10/CONS del 25.11.2010. <http://www.agcom.it/default.aspx?DocID=5418>.

Regolamento recante la nuova disciplina della fase di avvio delle trasmissioni radiofoniche terrestri in tecnica digitale, allegato alla Delibera 664/09/CONS del 26.11.2009. <http://www.agcom.it/Default.aspx?DocID=3592>.

Kanada

Broadcasting Act 11/1991 of 01.02.1991, last amended on 16.03.2012. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/B-9.01.pdf>.

Broadcasting Distribution Regulations 555/1997, last amended on 26.09.2012. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/SOR-97-555.pdf>.

Broadcasting Licence Fee Regulations 144/1997, last amended on 23.06.2010. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/SOR-97-144.pdf>.

Canadian Radiotelevision and Telecommunications Commission (CRTC) Rules of Practice and Procedure 277/2010, last amended on 01.04.2011. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/SOR-2010-277.pdf>.

CRTC (2009): Types of TV broadcasters. http://www.crtc.gc.ca/eng/info_sht/b320.htm.

CRTC (2012): How to Apply for a Broadcasting Licence. http://www.crtc.gc.ca/eng/info_sht/b313.htm.

- CRTC Broadcasting Circular 2007-4 of 07.06.2007. A guide to the CRTC processes for broadcasting applications and policy reviews. <http://www.crtc.gc.ca/eng/archive/2007/c2007-4.htm>.
- CRTC Broadcasting Public Notice 2002-61 of 10.10.2002. Policy framework for community-based media. <http://crtc.gc.ca/eng/archive/2002/pb2002-61.htm>.
- CRTC Broadcasting Regulatory Policy 2010-190. Regulatory framework for video-on-demand undertakings. <http://www.crtc.gc.ca/eng/archive/2010/2010-190.htm>.
- CRTC Broadcasting Regulatory Policy 2010-499 of 22.07.2010. Campus and community radio policy. <http://crtc.gc.ca/eng/archive/2010/2010-499.htm>.
- CRTC Public Notice 1990-89 of 20.09.1990. Native Broadcasting Policy. <http://crtc.gc.ca/eng/archive/1990/pb90-89.htm>.
- CRTC Public Notice 1993-78 of 03.06.1993. Religious Broadcasting Policy. <http://www.crtc.gc.ca/eng/archive/1993/pb93-78.htm>.
- CRTC Public Notice 2000-172 of 14.12.2000. Introductory statement to Decisions CRTC 2000-733 to 2000-738: Licensing of new video-on-demand and pay-per-view services. <http://www.crtc.gc.ca/eng/archive/2000/pb2000-172.htm>.
- Raboy, Marc/Skinner, David (2009): Das Mediensystem Kanadas. In: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden: Nomos, S. 972-986.
- Radio Regulations 982/1986, last amended on 01.09.2011. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/SOR-86-982.pdf>.
- Radiocommunication Act R-2/1985, last amended on 09.07.2007. <http://laws.justice.gc.ca/PDF/R-2.pdf>.

Neuseeland

- Broadcasting Act 25/1989 of 27.05.1989, as at 01.07.2012. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0025/latest/096be8ed808bb019.pdf>.
- MBIE (Ministry of Business, Innovation & Employment) (2012): Radio Spectrum Five Year Outlook 2012-2016. Consultation Draft. <http://www.rsm.govt.nz/cms/policy-and-planning/consultation/radio-spectrum-five-year-outlook-2012-2016/Radio%20Spectrum%20Five-Year%20Outlook%20-%20Release%20version.pdf>.
- MCH (Ministry for Culture and Heritage) (2011): Regional and Community Broadcasting Framework. <http://www.mch.govt.nz/what-we-do/non-commercial-broadcasting-licences/regional-and-community-broadcasting-framework-0.v>
- MCH (Ministry for Culture and Heritage) (2012a): Non-commercial broadcasting licences. <http://www.mch.govt.nz/what-we-do/non-commercial-broadcasting-licences>.
- MCH (Ministry for Culture and Heritage) (2012b): Terms and Conditions for Local FM Radio Broadcasting Licences. <http://www.mch.govt.nz/what-we-do/non-commercial-broadcasting-licences/terms-and-conditions-local-fm-radio-broadcasting-li-0>.
- MOD (Ministry of Economic Development)/RSM (Radio Spectrum Management) (2005): Spectrum Auction Design in New Zealand. http://www.rsm.govt.nz/cms/pdf-library/policy-and-planning/spectrum_auctions/design_report.pdf.
- Radiocommunications Act 148/1989 of 19.12.1989, as at 01.10.2012. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0148/latest/096be8ed80980109.pdf>.
- Radiocommunications Regulations (General User Licence for Low Power FM Broadcasting) Notice 2010 of 17.06.2010. <http://www.rsm.govt.nz/cms/licensees/types-of-licence/general-user-licences/low-power-fm-broadcasting>.
- Radiocommunications Regulations 240/2001 of 10.09.2001, as at 31.08.2012. <http://www.legislation.govt.nz/regulation/public/2001/0240/latest/096be8ed80922e23.pdf>.
- RSM (Radio Spectrum Management) (1999): Radio Spectrum Auctions. General Information. (PIB 28). Wellington: RSM. Auf: <http://www.rsm.govt.nz/cms/pdf-library/resource-library/publications/pib-28/pib28.pdf>.
- RSM (Radio Spectrum Management) (2011a): Licences. Types of licences: Broadcasting. Auf: <http://www.rsm.govt.nz/cms/licensees/types-of-licence/broadcasting>.

RSM (Radio Spectrum Management) (2011b): Local commercial FM broadcasting licences. <http://www.rsm.govt.nz/cms/licensees/licence-compliance/local-commercial-fm-broadcasting-licences>.

RSM (Radio Spectrum Management) (2011c): Licensees: Spectrum auctions. Auf: <http://www.rsm.govt.nz/cms/licensees/spectrum-auctions>.

RSM (Radio Spectrum Management) (2012): Spectrum policy overview. <http://www.rsm.govt.nz/cms/policy-and-planning/spectrum-policy-overview>.

Niederlande

Agentschap Telecom (o.J.): Media en omroepen. <http://www.agentschaptelecom.nl/onderwerpen/media-en-omroepen>.

CvdM (Commissariaat voor de Media) (2010): Commercial broadcast services. Version 1.0. <http://www.cvdM.nl/dsresource?objectid=11317&type=org>.

Regeling van de Minister van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap van 18.12.2008, Nr. WJZ/84447 (8240), houdende uitvoeringsregels van de Mediawet 2008 (Mediaregeling 2008). In: <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025040/>.

Wet van 19.10.1998, houdende regels inzake de telecommunicatie (Telecommunicatiewet 1998). <http://wetten.overheid.nl/BWBR0009950/>.

Wet van 29.12.2008 tot vaststelling van een nieuwe Mediawet (Mediawet 2008). <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025028/>.

Norwegen

FOR 1004/2000 av 10.10.2000 (Stand am 12.11.2007). Forskrift om konsesjonsområder for lokalradio. <http://www.lovdato.no/cgi-wift/ldles?doc=/sf/sf/sf-20001010-1004.html>.

FOR 153/1997 av 28.02.1997 (Stand am 01.01.2013). Forskrift om kringkasting og audiovisuelle bestillingstjenester. <http://www.lovdato.no/for/sf/ku/xu-19970228-0153.html>.

FOR 637/1994 av 14.01.1994 (Stand am 01.01.2002). Delegering av myndighet til Statens medieforvaltning til å gi konsesjon til drift av og anlegg for videresending av nærkringkasting. <http://www.lovdato.no/for/sf/dl/ku-19940114-0637.html>.

LOV 127/1992 av 04.12.1992 (Stand am 01.01.2013). Lov om kringkasting og audiovisuelle bestillingstjenester (kringkastingsloven). <http://www.lovdato.no/all/nl-19921204-127.html>.

LOV 83/2003 av 04.07.2003 (Stand am 01.01.2013). Lov om elektronisk kommunikasjon (ekomloven). [Electronic Communications Act]. <http://www.lovdato.no/all/nl-20030704-083.html>.

Medietilsynet (2010): Fullstendig veiledning for søkere til lokalradiokonsesjon. http://www.medietilsynet.no/Documents/Lokalradio%20K%20instillinger/2010/100322_Veileder.pdf.

Medietilsynet (2011a): TV. <http://www.medietilsynet.no/no/Radio-og-TV/Digital-tv/>.

Medietilsynet (2011b): Lokal-tv. <http://www.medietilsynet.no/no/Radio-og-TV/Digital-tv/Riksdekkende-radio-og-tv/>.

Medietilsynet (2013a): Bransje. <http://www.medietilsynet.no/no/Digitalradio/Bransje/>.

Medietilsynet (2013b): Fortsatt konsesjonsplikt for digital radio – og slik søker du. http://www.medietilsynet.no/no/Digitalradio/Bransje/Hvordan_soke/.

Post- og teletilsynet (2012a): FM-radio i Norge. <http://www.npt.no/teknisk/kringkasting/analog-radio-fm/fm-radio-i-norge>.

Post- og teletilsynet (2012b): Hvordan søke om frekvenstillatelse. <http://www.npt.no/teknisk/frekvens/tillatelse/hvordan-s%C3%B8ke-om-frekvenstillatelse>.

Österreich

Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz AMD-G) vom 01.08.2001 (Stand am 27.03.2012). <https://www.rtr.at/de/m/AMDG>.

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria («KommAustria») und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz KOG) vom 01.04.2001 (Stand am 27.12.2011). <https://www.rtr.at/de/m/KOG>.

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz PrR-G) vom 01.04.2001 (Stand am 19.07.2010). <https://www.rtr.at/de/m/PrRG>.

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Telekommunikationsgesetz TKG 2003) vom 20.08.2003 (Stand am 21.11.2011). <https://www.rtr.at/de/tk/TKG2003>.

RTR (2013a): Institutionen. <https://www.rtr.at/de/m/Institutionen>.

RTR (2013b): Bundeskommunikationssenat. <https://www.rtr.at/de/m/BKS>.

Schweden

Lag om elektronisk kommunikation 389/2003, 12.06.2003 (Stand am 01.07.2013). <http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Lag-2003389-om-elektronisk-sfs-2003-389/?bet=2003:389>.

MRTVFS 1/2010: Myndigheten för radio och tv:s föreskrifter vid ansökan om och överlåtelse av tillstånd att sända tv och sökbar text-tv, 07.09.2010. http://www.radioochtv.se/Documents/F%C3%B6reskrifter/MRTVFS%202010_1.pdf.

MRTVFS 1/2012: Myndigheten för radio och tv:s föreskrifter vid ansökan om och överlåtelse av tillstånd att sända digital kommersiell radio, 20.03.2012. http://www.radioochtv.se/Documents/Digital%20kommersiell%20radio/368375-MRTVFS-1-2012_w.pdf.

MRTVFS 2/2010: Myndigheten för radio och tv:s föreskrifter vid ansökan om tillstånd att sända analog kommersiell radio, 07.09.2010. http://www.radioochtv.se/Documents/F%C3%B6reskrifter/MRTVFS%202010_2.pdf.

PTS (Post- och telestyrelsen) (o.J.-a): Ljudrundradio. <http://www.pts.se/sv/Bransch/Radio/Radiotillstand/Ljudrundradio/>.

PTS (Post- och telestyrelsen) (o.J.-b): Marksänd tv. <http://www.pts.se/sv/Bransch/Radio/Radiotillstand/Marksand-tv/>.

Radio- och tv-lag 696/2010, 17.06.2010 (Stand am 01.01.2013). http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Radio--och-tv-lag-2010696_sfs-2010-696/.

Schweiz

BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) (2008): Redaktionelle Qualitätssicherung bei privaten UKW-Radio- und TV-Veranstaltern. Verfahren zur Anerkennung als zugelassene Evaluatorinnen und Evaluatoren. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01107/02389/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6lnlacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gplCDeHt7fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24.03.2006 (Stand am 01.02.2010). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.40.de.pdf>.

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (Stand am 01.03.2013). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.401.de.pdf>.

USA

Code of Federal Regulations 47 – Telecommunications (47 CFR). http://www.ecfr.gov/cgi-bin/text-idx?tpl=/ecfrbrowse/Title47/47tab_02.tpl.

United States Code Title 47 – Telegraphs, Telephones, and Radiotelegraphs (47 USC – Year 2011). <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/USCODE-2011-title47/pdf/USCODE-2011-title47.pdf>.